

Dezember 2017



Société d'investissement à capital variable
Luxemburg



Matthews Asia

WICHTIGE INFORMATIONEN

MATTHEWS ASIA FUNDS (der «Fonds») ist eine gemäss dem luxemburgischen Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital gegründete Aktiengesellschaft («*société anonyme*»). Der Fonds ist eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft. Der Fonds hat seinen eingetragenen Sitz in 80, route d'Esch, L-1470 Luxemburg. Der Fonds wurde am 5. Februar 2010 durch eine Urkunde des Notars Henri Hellinckx, ein Notar mit Amtssitz in Luxemburg, gegründet. Die Gründung am 25. Februar 2010 wurde im luxemburgischen Amtsblatt *Mémorial* unter der Rubrik *Recueil des Sociétés et Associations* (das «Memorial») unter der Nummer 404 veröffentlicht.

Die Satzung der Gesellschaft wurde zuletzt am 31. März 2016 geändert. Die letzte Version der Satzung wurde am 14. Juni 2016 im *Memorial* unter der Nummer 1725 veröffentlicht.

Der Fonds ist unter Nummer B151.275 im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg eingetragen. Der Fonds ist gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 registriert. Der Fonds ist von der CSSF zugelassen.

Der Fonds ist eine juristische Person, die als Umbrella-Fonds mit eigenständigen Teilfonds gegründet wurde. Fondsanteile sind Anteile an einem spezifischen Teilfonds. Der Fonds kann in jedem Teilfonds Anteile verschiedener Anteilsklassen ausgeben. Solche Anteilsklassen können jeweils spezifische Merkmale aufweisen. Die Anlage in bestimmte Anteilsklassen kann bestimmten Kategorien von Anlegern vorbehalten sein. Anleger sollten für weitere Informationen über die Merkmale von Anteilsklassen die Anhänge zu diesem Verkaufsprospekt lesen.

MITTEILUNG FÜR KÜNFTIGE ANLEGER

Die Ausgabe dieses Verkaufsprospekts und der Vertrieb und Verkauf von Anteilen können in bestimmten Rechtsgebieten Einschränkungen unterliegen. Personen, die ein Exemplar dieses Verkaufsprospekts oder des beiliegenden Antragsformulars in einem solchen Rechtsgebiet erhalten, dürfen diesen Verkaufsprospekt oder das Antragsformular nicht als Aufforderung zum Erwerb von Anteilen betrachten und das Antragsformular in keinem Falle verwenden, es

sei denn, in diesem Rechtsgebiet sind eine solche Aufforderung und die Verwendung des Antragsformulars gesetzlich erlaubt, ohne dass die Registrierungserfordernisse oder andere gesetzliche Vorschriften erfüllt sein müssen. Dieser Verkaufsprospekt stellt daher kein Angebot oder keine Aufforderung durch irgendeine Person in einem Rechtsgebiet dar, in dem die Unterbreitung solcher Angebote oder Aufforderungen ungesetzlich ist oder in dem die anbietende oder auffordernde Person nicht über die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen verfügt oder das Angebot oder die Aufforderung einer Person unterbreitet, der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung gesetzlich nicht unterbreitet werden darf.

Es obliegt jedem, der im Besitz dieses Verkaufsprospektes ist und der einen Antrag auf Erwerb von Anteilen gemäss diesem Verkaufsprospekt stellen will, sich über alle einschlägigen Gesetze und Bestimmungen des jeweiligen Rechtsgebietes zu informieren und dementsprechend zu verfahren. Interessierte Anleger sollten sich über die gesetzlichen Vorschriften zu solchen Anträgen, über Devisenkontrollvorschriften und steuerliche Bestimmungen in dem Land informieren, dessen Staatsangehörige sie sind oder in dem sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Die Anteile werden ausschliesslich auf der Basis der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben und gegebenenfalls auf der Basis der neuesten Finanzberichte des Fonds angeboten. Anderen Angaben oder Darstellungen von Händlern, Maklern oder anderen Personen ist keine Beachtung zu schenken und entsprechend nicht zu vertrauen. Es wurde niemand autorisiert, andere Angaben oder Erläuterungen in Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen am Fonds abzugeben als diejenigen, die in diesem Verkaufsprospekt und künftigen Jahresberichten des Fonds enthalten sind; wenn solche Angaben und Erläuterungen gemacht bzw. abgegeben werden, gelten diese nicht als vom Fonds, seinem Verwaltungsrat, dem Anlageverwalter, der Verwaltungsstelle oder der Verwahrstelle genehmigt und sind daher nicht verlässlich. Einige Angaben in diesem Verkaufsprospekt beruhen auf den heutigen Gesetzen und Gepflogenheiten im Grossherzogtum Luxemburg und gelten vorbehaltlich etwaiger Änderungen. Die Ausgabe dieses Verkaufsprospekts oder von

Anteilen kann unter Umständen implizieren oder vorgeben, dass sich die Geschäftslage des Fonds seitdem nicht geändert hat.

Sämtliche Zeitangaben in diesem Verkaufsprospekt sind Ortszeit in Luxemburg.

VEREINIGTE STAATEN

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 in seiner aktuellen Fassung (der «Act von 1933») registriert oder nach den geltenden Gesetzen der Bundesstaaten registriert oder ausgewiesen und die Anteile dürfen weder mittelbar noch unmittelbar in den Vereinigten Staaten oder an einen US-Bürger (wie hier definiert) unabhängig von seinem Wohnort angeboten oder verkauft werden (ausser in einer Transaktion, die nach dem Act von 1933 und den entsprechenden anzuwendenden Gesetzen der Bundesstaaten von der Registrierung befreit ist). Der Fonds kann nach eigenem Ermessen eingeschränkt Anteile an US-Bürger verkaufen, unter der Voraussetzung, dass diese Käufer gegenüber dem Fonds zusichern, dass die Anforderungen, die US-Gesetze an den Fonds stellen, erfüllt sind. Nach diesen Anforderungen muss die Zahl der Anteilhaber mit US-Staatsbürgerschaft begrenzt sein und es muss gewährleistet sein, dass der Fonds seine Anteile nicht auf dem US-Kapitalmarkt anbietet.

Ausserdem wurde und wird der Fonds nicht nach dem Investment Company Act von 1940 in seiner aktuellen Fassung (der «Act von 1940») registriert, und Anleger haben keinen Anspruch nach dem Act von 1940. Nach Auslegungen des Act von 1940 durch die United States Securities and Exchange Commission im Hinblick auf ausländische Investmentgesellschaften kann der Fonds dem Act von 1940 unterworfen werden, wenn über 100 wirtschaftliche Eigentümer seiner Anteile US-Bürger sind.

Der Fonds darf wissentlich einem Anleger keine Anteile anbieten oder verkaufen, wenn das Angebot oder der Verkauf gegen das Gesetz verstossen oder dazu führen würde, dass der Fonds zu einer Steuer herangezogen wird oder andere finanzielle Nachteile erleidet, die der Fonds anderenfalls nicht zu tragen hätte, oder dass der Fonds nach dem Act von 1933 oder dem Act von 1940 registriert werden muss.

Es ist jedoch vorgesehen, dass der Fonds Anträge auf Zeichnung von Anteilen des Fonds von einer begrenzten Anzahl zugelassener Anleger (gemäss dem Act von 1933) in den Vereinigten Staaten annehmen kann, sofern dem Fonds ausreichend nachgewiesen wird, dass der

Verkauf von Anteilen an diesen Anleger nach den Wertpapiergesetzen der USA und insbesondere nach dem Act von 1933 von der Registrierung befreit ist und dass dem Fonds oder den Anteilhabern durch den Verkauf in keinem Falle nachteilige Steuerfolgen entstehen.

Die vorstehenden Angaben basieren auf den aktuellen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten in den Vereinigten Staaten, wie diese vom Verwaltungsrat verstanden werden. Wenn sich Anleger über ihre diesbezügliche Situation nicht sicher sind, sollten sie einen professionellen Berater hinzuziehen. Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich diese Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten sowie ihre Auslegung und dadurch auch die Vorteile der Anlage im Fonds ändern können.

KANADA

Die Anteile werden nicht öffentlich in Kanada angeboten. In Kanada werden Anteile nur über Privatplatzierungen angeboten: (i) gemäss einem kanadischen Emissionsprospekt, der bestimmte vorgeschriebene Offenlegungen enthält, (ii) auf einer Grundlage, die von der Anforderung der Erstellung und Einreichung eines Verkaufsprospekts bei den entsprechenden kanadischen Wertpapieraufsichtsbehörden ausgenommen ist, und gemäss den anzuwendenden Anforderungen in den entsprechenden kanadischen Gerichtsständen, und (iii) für Personen oder Rechtssubjekte, die «zulässige Kunden» (gemäss Definition im National Instrument 31-103 zu Registrierungsanforderungen, Ausnahmen und laufenden Pflichten des Registranten) sind.

Weder der Fonds noch der Anlageverwalter sind in irgendeiner Funktion an einem Gerichtsstand in Kanada registriert und können sich auf eine oder mehrere Befreiungen von verschiedenen Registrierungsanforderungen an bestimmten kanadischen Gerichtsständen stützen. Wenn ein in Kanada ansässiger Anleger oder ein Anleger, der nach dem Kauf der Anteile in Kanada ansässig wird, ein «zulässiger Kunde» sein muss und sich nicht oder nicht mehr als «zulässiger Kunde» qualifiziert, kann der Anleger keine zusätzlichen Anteile kaufen und kann zudem seine ausstehenden Anteile zurückgeben müssen.

FINNLAND

Der Fonds hat die finnische Finanzaufsichtsbehörde (die «FIN-SA») über seine Absicht informiert, bestimmte Anteilklassen in Finnland öffentlich vertreiben zu wollen.

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen sollten an die Übertragungsstelle geschickt werden.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs), die Satzung, der geprüfte Jahresbericht und der ungeprüfte Halbjahresbericht des Fonds sind kostenlos bei der Übertragungsstelle erhältlich. Alle weiteren Informationen, die am eingetragenen Sitz des Fonds verfügbar sind, sind auch über die Übertragungsstelle verfügbar.

Zeichnungs-, Rücknahme und Umwandlungskurse können bei den Büros der Übertragungsstelle erfragt werden.

Die Steuervorschriften und die Praxis der Finanzbehörden unterliegen ständigen Änderungen. Auf Grund der Komplexität des finnischen Steuerrechts wird empfohlen, dass Anleger im Hinblick auf ihre jeweilige steuerliche Situation einen Steuerberater konsultieren.

FRANKREICH

Der Fonds hat die französische Finanzaufsichtsbehörde (die «AMF») über seine Absicht informiert, bestimmte Anteilklassen in Frankreich öffentlich vertreiben zu wollen.

Die zentralisierende Korrespondenzstelle und Zahlstelle des Fonds in Frankreich ist

CACEIS Bank France
1-3 Place Valhubert
75013 Paris, Frankreich

Anträge auf die Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen sollten an die Übertragungsstelle gesendet werden, können aber auch zur Weiterleitung an die Übertragungsstelle an die zentralisierende Korrespondenzstelle und Zahlstelle geschickt werden. In Frankreich ansässige Anteilsinhaber können beantragen, dass alle Zahlungen (Erlöse aus Rücknahmen, Ausschüttungen und alle anderen Zahlungen) zu ihren Gunsten an die französische zentralisierende Korrespondenzstelle und Zahlstelle geleistet werden.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs), die Satzung, der geprüfte Jahresbericht und der ungeprüfte Halbjahresbericht des Fonds sind kostenlos und in Papierform bei der französischen zentralisierenden Korrespondenzstelle und Zahlstelle erhältlich. Alle weiteren Informationen, die am eingetragenen Sitz des Fonds verfügbar sind, sind auch über die

französische zentralisierende Korrespondenzstelle und Zahlstelle verfügbar.

Zeichnungs-, Rücknahme und Umwandlungskurse können bei den Büros der Übertragungsstelle, und der französischen zentralisierenden Korrespondenzstelle und Zahlstelle erfragt werden.

Die Steuervorschriften und die Praxis der Finanzbehörden unterliegen ständigen Änderungen. Auf Grund der Komplexität des französischen Steuerrechts wird empfohlen, dass Anleger im Hinblick auf ihre jeweilige steuerliche Situation einen Steuerberater konsultieren.

DEUTSCHLAND

Der Fonds hat die deutsche Finanzaufsichtsbehörde (die «BaFin») über seine Absicht informiert, bestimmte Anteilklassen in Deutschland öffentlich vertreiben zu wollen.

Die Zahl- und Informationsstelle des Fonds in Deutschland ist

BNP Paribas Securities Services S.C.A
Zweigniederlassung
Europa-Allee 12
60327 Frankfurt am Main
Deutschland

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen sollten an die Übertragungsstelle gesendet werden, können aber auch an die deutsche Zahl- und Informationsstelle geschickt werden, welche diese dann an die Übertragungsstelle weiterleitet. In Deutschland ansässige Anteilsinhaber können beantragen, dass alle Zahlungen (Erlöse aus Rücknahmen, Ausschüttungen und alle anderen Zahlungen) zu ihren Gunsten an die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleistet werden. Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs), die Satzung, der geprüfte Jahresbericht und der ungeprüfte Halbjahresbericht des Fonds sind kostenlos und in Papierform bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich. Alle weiteren Informationen, die am eingetragenen Sitz des Fonds verfügbar sind, sind auch über die deutsche Zahl- und Informationsstelle verfügbar. Alle Mitteilungen für Anteilsinhaber werden auf der Website des Fonds (<https://global.mathewwasia.com/>) veröffentlicht.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umwandlungskurse können bei den Büros der

Übertragungsstelle und der deutschen Zahl- und Informationsstelle erfragt werden, werden aber auch unter www.wmdaten.de und www.fundinfo.com veröffentlicht.

Die Steuervorschriften und die Praxis der Finanzbehörden unterliegen ständigen Änderungen. Auf Grund der Komplexität des deutschen Steuerrechts wird empfohlen, dass Anleger im Hinblick auf ihre jeweilige steuerliche Situation einen Steuerberater konsultieren.

ITALIEN

Der Fonds hat die italienische Finanzaufsichtsbehörde (die «Consob») über seine Absicht informiert, bestimmte Anteilklassen in Italien öffentlich vertreiben zu wollen.

Anleger sollten berücksichtigen, dass am Tag der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts nur die folgenden Teilfonds für den öffentlichen Verkauf in Italien zugelassen sind:

- Asia Dividend Fund
- Pacific Tiger Fund

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen sollten an die Übertragungsstelle geschickt werden.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs), die Satzung, der geprüfte Jahresbericht und der ungeprüfte Halbjahresbericht des Fonds sind kostenlos bei der Übertragungsstelle erhältlich. Alle weiteren Informationen, die am eingetragenen Sitz des Fonds verfügbar sind, sind auch über die Übertragungsstelle verfügbar.

Zeichnungs-, Rücknahme und Umwandlungskurse können bei den Büros der Übertragungsstelle erfragt werden.

Die Steuervorschriften und die Praxis der Finanzbehörden unterliegen ständigen Änderungen. Auf Grund der Komplexität des italienischen Steuerrechts wird empfohlen, dass Anleger im Hinblick auf ihre jeweilige steuerliche Situation einen Steuerberater konsultieren.

SINGAPUR

Das Angebot oder die Aufforderung, die Gegenstand dieses Verkaufsprospekts sind, beziehen sich nicht auf einen Organismus für gemeinsame Anlagen, der gemäss Section 286 des Securities and Futures Act (Kapitel 289 von Singapur) (das «SFA») oder gemäss Section 287 des SFA zugelassen ist. Der Fonds ist von der Währungsbehörde, der Monetary Authority of Singapore (die «MAS»), nicht zugelassen oder

anerkannt, und Anteile dürfen Privatanlegern in Singapur nicht angeboten werden. Dieser Verkaufsprospekt ist kein Verkaufsprospekt gemäss Definition im SFA. Demnach findet auch die gesetzliche Haftung gemäss SFA in Bezug auf den Inhalt von Verkaufsprospekten keine Anwendung. Sie sollten sorgfältig erwägen, ob die Anlage für Sie geeignet ist.

Da dieser Verkaufsprospekt nicht bei der MAS als Verkaufsprospekt registriert ist, dürfen dieser Verkaufsprospekt und alle anderen Dokumente oder Unterlagen in Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf oder der Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf der Anteile nicht in Umlauf gebracht oder vertrieben werden; zudem dürfen Anteile nicht angeboten oder verkauft werden oder direkt oder indirekt Gegenstand einer Aufforderung an die Öffentlichkeit oder ein Mitglied der Öffentlichkeit in Singapur zur Zeichnung oder Kauf sein, mit Ausnahme (i) eines akkreditierten Anlegers oder einer anderen relevanten Person und im Einklang mit den Bedingungen, die in Section 305 des SFA angegeben sind, (ii) eines institutionellen Anlegers gemäss Definition in Section 304 des SFA oder (iii) im Einklang mit den Bedingungen anderer anzuwendender Bestimmungen des SFA in ihrer jeweils gültigen Fassung. Anteile, die gemäss Section 304 oder 305 des SFA gezeichnet oder gekauft wurden, können nur im Einklang mit den Bestimmungen von Section 304A bzw. 305A des SFA übertragen werden.

Wenn die Anteile gemäss Section 305 des SFA von einer relevanten Person erworben werden, die ein Unternehmen ist (welches kein akkreditierter Anleger (gemäss Definition in Section 4A des SFA) ist), dessen alleiniges Geschäft darin besteht, Anlagen zu halten, und dessen gesamtes Anteilskapital von einer oder mehreren Personen gehalten wird, von denen jeder ein akkreditierter Anleger ist, dürfen die Wertpapiere (gemäss Definition in Section 239(1) des SFA) dieses Unternehmens für 6 Monate, nachdem das Unternehmen die Anteile gemäss Section 305 erworben hat, nicht übertragen werden, ausser:

- (a) an einen institutionellen Anleger oder eine relevante Person gemäss Definition in Section 305(5) oder wenn sich dies aus einem Angebot gemäss Section 275(1A) des SFA ergibt;
- (b) wenn für die Übertragung keine Gegenleistung erfolgt, oder
- (c) wenn die Übertragung von Rechts wegen erfolgt.

Wenn die Anteile gemäss Section 305 des SFA von einer relevanten Person erworben werden, die ein Trust ist (in dem der Treuhänder kein akkreditierter Anleger ist), dessen alleiniger Zweck darin liegt, Anlagen zu halten, und in dem jeder Begünstigter ein akkreditierter Anleger ist, sind die Rechte und Anteile der Begünstigten an diesem Trust für 6 Monate, nachdem der Trust die Anteile gemäss Section 305 erworben hat, nicht übertragbar, ausser:

- (a) an einen institutionellen Anleger oder eine relevante Person gemäss Definition in Section 305(5) des SFA oder wenn sich dies aus einem Angebot ergibt, das mit der Bedingung ausgesprochen wird, dass diese Rechte oder Anteile mit einer Gegenleistung von mindestens 200.000 SGD\$ (oder Äquivalent in einer Fremdwährung) (oder einem anderen Betrag, der gemäss SFA vorgeschrieben ist) für jede Transaktion erworben werden, ungeachtet dessen, ob dieser Betrag in bar oder durch Tausch von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten zu zahlen ist.
- (b) wenn für die Übertragung keine Gegenleistung erfolgt, oder
- (c) wenn die Übertragung von Rechts wegen erfolgt.

SPANIEN

Der Fonds hat die spanische Finanzaufsichtsbehörde (die «CNMV») über seine Absicht informiert, bestimmte Anteilsklassen in Spanien öffentlich vertreiben zu wollen.

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen sollten an die Übertragungsstelle geschickt werden.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs), die Satzung, der geprüfte Jahresbericht und der ungeprüfte Halbjahresbericht des Fonds sind kostenlos bei der Übertragungsstelle erhältlich. Alle weiteren Informationen, die am eingetragenen Sitz des Fonds verfügbar sind, sind auch über die Übertragungsstelle verfügbar.

Zeichnungs-, Rücknahme und Umwandlungskurse können bei den Büros der Übertragungsstelle erfragt werden.

Die Steuervorschriften und die Praxis der Finanzbehörden unterliegen ständigen Änderungen. Auf Grund der Komplexität des spanischen Steuerrechts wird empfohlen, dass Anleger im Hinblick auf ihre jeweilige steuerliche Situation einen Steuerberater konsultieren.

SCHWEDEN

Der Fonds hat die schwedische Finanzaufsichtsbehörde (die «SFSA») über seine Absicht informiert, bestimmte Anteilsklassen in Schweden öffentlich vertreiben zu wollen.

Die Zahl- und Informationsstelle des Fonds in Schweden ist:

MFEX Mutual Funds Exchange AB
Grev Turegatan 19, Box 5378
102 49 Stockholm
Schweden

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen sollten an die Übertragungsstelle geschickt werden, können aber auch an die Zahl- und Informationsstelle geschickt werden, welche diese dann an die Übertragungsstelle weiterleitet. In Schweden ansässige Anteilsinhaber können beantragen, dass alle Zahlungen (Erlöse aus Rücknahmen, Ausschüttungen und alle anderen Zahlungen) zu ihren Gunsten an die schwedische Zahl- und Informationsstelle geleistet werden.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs), die Satzung, der geprüfte Jahresbericht und der ungeprüfte Halbjahresbericht des Fonds sind kostenlos und in Papierform bei der schwedischen Zahl- und Informationsstelle erhältlich. Alle weiteren Informationen, die am eingetragenen Sitz des Fonds verfügbar sind, sind auch über die schwedische Zahl- und Informationsstelle verfügbar.

Zeichnungs-, Rücknahme und Umwandlungskurse können bei den Büros der Übertragungsstelle erfragt werden.

Die Steuervorschriften und die Praxis der Finanzbehörden unterliegen ständigen Änderungen. Auf Grund der Komplexität des schwedischen Steuerrechts wird empfohlen, dass Anleger im Hinblick auf ihre jeweilige steuerliche Situation einen Steuerberater konsultieren.

SCHWEIZ

Der Fonds hat die Schweizer Finanzaufsichtsbehörde (die «FINMA») über seine Absicht informiert, bestimmte Anteilsklassen in der Schweiz öffentlich vertreiben zu wollen.

Anleger sollten berücksichtigen, dass zum Datum dieses Prospekts nur die folgenden Teilfonds für den öffentlichen Verkauf in der Schweiz zugelassen sind:

- Asia Dividend Fund
- China Fund

- India Fund
- Pacific Tiger Fund

1. Vertreter

Der Vertreter in der Schweiz ist:

1741 Fund Solutions AG
Burggraben 16
9000 St. Gallen
Schweiz

2. Zahlstelle

Die Zahlstelle in der Schweiz ist:

Notenstein La Roche Privatbank AG
Bohl 17
9004 St. Gallen
Schweiz

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente:

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Informationen für den Anleger (KIIDs), die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

4. Publikationen

- (a) Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf fundinfo AG (www.fundinfo.com).
- (b) Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilklassen werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf fundinfo AG (www.fundinfo.com) publiziert. Die Preise werden täglich publiziert.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

- (a) Der Fonds sowie seine Vertreter können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Vergütung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:
 - Verwaltungsleistungen
 - laufende operative Unterstützung
 - Führen der Register
 - Führen von Unterkonten
 - Durchführung von Dividendenzahlungen
 - Stimmrechtsvertretung
 - Steuerreporting

- Mitteilungen an die Anteilsinhaber

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

- (b) Der Fonds und seine Beauftragten können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:
 - aus Gebühren des Fonds bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten,
 - aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden,
 - sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

- Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch den Fonds sind:
 - Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters,
 - die Höhe der von dem Anleger generierten Gebühren,
 - das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten des Anlegers (z. B. erwartete Anlagedauer),
 - die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch den Fonds sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters,
- die Höhe der von dem Anleger generierten Gebühren,
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten des Anlegers (z. B. erwartete Anlagedauer),
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt der Fonds die entsprechende Höhe dieser Rabatte kostenlos offen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

7. Sprache

Die Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts in bestimmten Ländern kann erfordern, dass dieser Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs) in die von den Aufsichtsbehörden dieser Länder festgelegten Sprachen übersetzt werden. Unbeschadet anders lautender Bestimmungen in diesem Verkaufsprospekt ist im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen der Übersetzung und der englischen Fassung dieses Verkaufsprospekts stets die englische Fassung massgeblich. Mit der einzigen Ausnahme, dass der Text des unterzeichneten deutschen Verkaufsprospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs), wie sie bei der FINMA eingereicht wurden, in der Rechtsbeziehung zwischen dem ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen und den Inhabern der in oder von der Schweiz aus vertriebenen Anteile Vorrang hat.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Der Fonds ist im Vereinigten Königreich gemäss Section 264 des Financial Services and Markets Act von 2000 in seiner geänderten Form (FMSA) als ein «anerkannter Organismus» eingestuft.

In Verbindung mit der Anerkennung des Fonds gemäss Section 264 des FSMA hat der Fonds die folgende Fazilitätsstelle im Vereinigten Königreich mit der Unterhaltung der Einrichtungen beauftragt, die für den Betreiber eines anerkannten Organismus gemäss den von der Financial Conduct Authority (FCA) als Teil des FCA Handbook for Rules and Guidance in dem Collective Investment Schemes Sourcebook (Handbuch zu Organismen für gemeinsame Anlagen) veröffentlichten Regeln vorgeschrieben sind.

BNP Paribas Securities Services
10 Harewood Avenue
London, NW1 6AA
Vereinigtes Königreich

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen sollten an die Übertragungsstelle gesendet werden, können aber auch an die britische Fazilitätsstelle geschickt

werden, welche diese dann an die Übertragungsstelle weiterleitet. Zeichnungs-, Rücknahme und Umwandlungspreise können bei den Büros der Übertragungsstelle und der britischen Fazilitätsstelle erfragt werden. Gebühren und Aufwendungen der britischen Fazilitätsstelle werden zu regulären marktüblichen Preisen veranschlagt.

Die Einrichtungen werden in den Büros der britischen Fazilitätsstelle unterhalten, sodass Personen, die Beschwerden bezüglich des Fondsbetriebs vorbringen möchten, diese dort zur Weiterleitung an den Fonds einreichen können.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs), die Satzung, der geprüfte Jahresbericht und der ungeprüfte Halbjahresbericht des Fonds sind kostenlos bei der britischen Fazilitätsstelle erhältlich. Alle weiteren Informationen, die am eingetragenen Sitz des Fonds verfügbar sind, sind auch über die britische Fazilitätsstelle erhältlich.

Dieser Verkaufsprospekt wird im Vereinigten Königreich von Matthews Global Investors (UK) Limited (FRN 667893) herausgegeben, die für die Durchführung ihres Anlagegeschäfts von der FCA autorisiert ist und von ihr reguliert wird.

Mögliche Anleger sollten sich der Tatsache gewahr sein, dass einige oder alle der Regeln, die gemäss FSMA für den Schutz von Privatkunden bestehen, nicht auf eine Anlage in dem Fonds Anwendung finden und die Entschädigung gemäss dem Financial Services Compensation Scheme nicht allgemein verfügbar ist. Eine Person, die Zweifel an einer Anlage hat, auf die sich dieser Verkaufsprospekt bezieht, sollte eine entsprechend zugelassene Person, die auf die Beratung zu Anlagen dieser Art spezialisiert ist, konsultieren.

Der Fonds wird den zu berichtenden Ertragsüberschuss jedes Teilfonds, welcher der besonderen steuerlichen Behandlung im Vereinigten Königreich unterliegen kann, ein Mal pro Jahr verfügbar machen. Anteilsinhaber, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, können diese Informationen auf der Website des Fonds oder durch eine Kontaktaufnahme mit der Verwaltungsstelle erhalten. Weitere Informationen zu den im Vereinigten Königreich anwendbaren Steuern sind im Abschnitt «Besteuerung - Besteuerung im Vereinigten Königreich» enthalten.

DATENSCHUTZ

Gemäss dem luxemburgischen Datenschutzgesetz von 2002 (in der jeweils gültigen Fassung) und nach Ersetzung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr dieser Daten sowie zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG («EU-Datenschutz-Grundverordnung») dürfen personenbezogene Daten, die in Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds bereitgestellt werden, vom Anlageverwalter, der Hauptvertriebsstelle, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle, den Vertriebsstellen (wie jeweils nachfolgend definiert) oder gegebenenfalls den von ihnen benannten als Stellvertretern als Datenverarbeiter auf Rechnern gespeichert und verarbeitet werden. Die verarbeiteten personenbezogenen Daten sind wie folgt: Name des Anlegers, Adresse des Anlegers, Steuernummer(n) des Anlegers, Geburtsdatum und -ort des Anlegers, Kontonummer des Anlegers oder sein funktionales Äquivalent (die «personenbezogenen Daten»). Personenbezogene Daten dürfen für die Ausführung der Dienstleistungen des Anlageverwalters, der Hauptvertriebsstelle, der Vertriebsstellen oder der Verwaltungsstelle und zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten, insbesondere der gesetzlichen Pflichten laut dem entsprechenden Gesellschaftsrecht und der Geldwäschegesetzgebung und anderen anzuwendenden Vorschriften wie dem FATCA-Gesetz und dem CRS-Gesetz (wie nachfolgend im Abschnitt «Besteuerung – 4. FATCA und CRS» definiert) verarbeitet werden. Personenbezogene Daten dürfen in Zusammenhang mit Anlagen in (einem) anderen Investmentfonds vom Anlageverwalter und seinen Tochtergesellschaften («Matthews») verwendet und verwaltet werden. Personenbezogene Daten dürfen nur an Dritte weitergegeben werden, sofern dies für legitime Geschäftsinteressen notwendig ist. Dies beinhaltet die Weitergabe an Dritte wie Wirtschaftsprüfer und Aufsichtsbehörden oder Beauftragte des Anlageverwalters, der Hauptvertriebsstelle, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle oder der Vertriebsstelle, welche die Daten für Tätigkeiten der Überwachung und des Market-Timing, zur Bekämpfung der Geldwäsche oder zur Erfüllung ausländischer Rechtsvorschriften verarbeiten (wobei unerheblich ist, ob sich diese Dritten in den Vereinigten Staaten oder an irgendeinem anderen Ort befinden).

Personenbezogene Daten dürfen nicht ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Fonds weitergegeben werden.

Die Anleger stimmen durch Zeichnung des Fonds der Verarbeitung und Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten durch die oben genannten Parteien, sofern dies im berechtigten Interesse der Parteien liegt, an Matthews und an Unternehmen in Ländern zu, die nicht zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören und in denen andere Gesetze zum Datenschutz gelten als in Luxemburg. Die Weitergabe der Daten an die oben genannten Organisationen kann über Länder erfolgen, bzw. die Daten können in Ländern verarbeitet werden, deren Datenschutzbestimmungen nicht den im europäischen Wirtschaftsraum geltenden Bestimmungen entsprechen. Weitere Einzelheiten in Bezug auf die Unternehmen, an die möglicherweise personenbezogene Daten weitergegeben werden können, sowie die verbundenen Verfahren bzw. ihre Behandlung, die solche Daten betreffen, finden Sie im Zeichnungsformular von Matthews. Die Anleger können nach den geltenden Datenschutzbestimmungen die Einsichtnahme in ihre Daten, bzw. deren Änderung oder Löschung verlangen, die an eine der oben genannten Parteien weitergegeben oder von einer der oben genannten Parteien gespeichert wurden.

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung der innerhalb von Matthews weitergegebenen persönlichen Daten wurden angemessene Massnahmen ergriffen. Da die Daten jedoch elektronisch übertragen und ausserhalb von Luxemburg zur Verfügung gestellt und im Ausland gespeichert werden, kann die Geheimhaltung und der Datenschutz nicht im selben Masse garantiert werden, wie dies aufgrund der geltenden Datenschutzbestimmungen in Luxemburg der Fall ist.

Matthews lehnt jegliche Haftung dafür ab, wenn unberechtigte Dritte in Kenntnis solcher persönlichen Daten gelangen oder Zugriff darauf erhalten, es sei denn, Matthews hat sich grober Fahrlässigkeit schuldig gemacht.

Anleger haben das Recht, ihre persönlichen Daten einzusehen und zu ändern, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind, indem sie den Fonds unter der folgenden Anschrift diesbezüglich kontaktieren:

Matthews Asia Funds
c/o Matthews International Capital Management, LLC
Four Embarcadero Center, Suite 550
San Francisco, CA 94111
Vereinigte Staaten von Amerika

Personenbezogene Daten werden nur solange gespeichert, als dies für die Zwecke der Datenverarbeitung notwendig ist. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden bestehende Ausfertigungen vernichtet.

Matthews und/oder die Verwaltungsstelle können Gespräche mit entsprechenden Aufnahmeverfahren aufzeichnen. Die Zustimmung der Anleger, dass ihre Gespräche mit Matthews und/oder der Verwaltungsstelle aufgenommen und diese Aufnahmen vom Fonds und/oder Matthews und/oder von der Verwaltungsstelle in Rechtsverfahren oder anderweitig nach deren Ermessen verwendet werden, wird vorausgesetzt.

Der Fonds weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Rechte nur unmittelbar gegenüber dem Fonds in vollem Umfang ausüben kann, unter anderem das Recht zur Teilnahme an Jahreshauptversammlungen der Anteilsinhaber, wenn der Anleger sich ordnungsgemäss und in seinem eigenen Namen im Register der Anteilsinhaber des Fonds eingetragen hat. Lässt ein Anleger seine Anlage in den Fonds über einen Vermittler, der in seinem eigenen Namen und nicht im Auftrag des Anlegers die Anlagen tätigt, abwickeln, so ist es durchaus möglich, dass der Anleger nicht gewisse Rechte der Anteilsinhaber unmittelbar gegenüber dem Fonds ausüben kann. Anlegern wird empfohlen, sich selbst professionelle Beratung über ihre Rechte zu suchen.

MATTHEWS ASIA FUNDS

Société d'Investissement à Capital Variable
Sitz der Gesellschaft: 80, route d'Esch
L-1470 Luxemburg
Grossherzogtum Luxemburg
R.C.S. Handelsregister Luxemburg B 151275

VERWALTUNGSRAT

William J. Hackett (Vorsitzender)
Chief Executive Officer
Matthews International Capital Management, LLC
Four Embarcadero Center, Suite 550
San Francisco, CA 94111
Vereinigte Staaten von Amerika

Hanna E. Duer (unabhängiges Verwaltungsratsmitglied)
370, route de Longwy
L-1940 Luxembourg
Grossherzogtum Luxemburg

Richard Goddard (unabhängiges Verwaltungsratsmitglied)
The Director's Office S.A.
19, rue de Bitbourg
L-1273 Luxembourg
Grossherzogtum Luxemburg

John P. McGowan
Head of Fund Administration
Matthews International Capital Management, LLC
Four Embarcadero Center, Suite 550
San Francisco, CA 94111
Vereinigte Staaten von Amerika

Timothy B. Parker
Director, International Strategy, Product and Operations
Matthews International Capital Management, LLC
Four Embarcadero Center, Suite 550
San Francisco, CA 94111
Vereinigte Staaten von Amerika

BEAUFTRAGTE DES VERWALTUNGSRATS

Richard Goddard
The Director's Office S.A.
19, rue de Bitbourg
L-1273 Luxembourg
Grossherzogtum Luxemburg

Timothy B. Parker
Director, International Strategy, Product and Operations
Matthews International Capital Management, LLC
Four Embarcadero Center, Suite 550

San Francisco, CA 94111
Vereinigte Staaten von Amerika

**ANLAGEVERWALTER UND
WELTWEITE VERTRIEBSSTELLE**

Matthews International Capital Management, LLC
Four Embarcadero Center, Suite 550
San Francisco, CA 94111
Vereinigte Staaten von Amerika

ANLAGEBERATER

Matthews Global Investors S.à r.l.
19, rue de Bitbourg
L-1273 Luxembourg
Grossherzogtum Luxemburg

VERWAHRSTELLE

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.
80, route d'Esch
L-1470 Luxembourg
Grossherzogtum Luxemburg

**VERWALTUNGSSTELLE, DOMIZILIERUNGSSTELLE,
REGISTER- UND ÜBERTRAGUNGSSTELLE UND ZAHLSTELLE**

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.
80, route d'Esch
L-1470 Luxembourg
Grossherzogtum Luxemburg

WIRTSCHAFTSPRÜFER

Deloitte Audit S.à r.l.
560, rue de Neudorf
L-2220 Luxembourg
Grossherzogtum Luxemburg

RECHTSBERATER

Arendt & Medernach S.A.
41A, Avenue J.F. Kennedy
L-2082 Luxembourg
Grossherzogtum Luxemburg

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|-----------|
| BEGRIFFSBESTIMMUNGEN..... | 3 |
| ANLAGEPOLITIK UND BESCHRÄNKUNGEN | 8 |
| 1....Anlageziele und Anlagepolitik | 8 |
| Risikohinweise | 20 |
| 1....Allgemeine Risiken | 20 |
| 2....Länderspezifische Risiken | 33 |
| 3....Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in chinesischen A-Aktien | 42 |
| RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN | 46 |
| ZEICHNUNG, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN | 46 |
| 1....Market Timing und Late Trading | 46 |
| 2....Bekämpfung von Geldwäsche | 47 |
| 3....Absicherungspolitik | 47 |
| 4....Ausgabe von Anteilen | 47 |
| 5....Umtausch von Anteilen | 49 |
| 6....Rücknahme von Anteilen | 49 |
| 7....Übertragbarkeit von Anteilen | 51 |
| AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK..... | 51 |
| LEITUNG UND VERWALTUNG | 52 |
| 1....Der Verwaltungsrat | 52 |
| 2....Beauftragte des Verwaltungsrats | 52 |
| 3....Der Anlageverwalter | 53 |
| 4....Der Anlageberater | 53 |
| 5....Verwahrstelle | 54 |
| 6....Verwaltungsstelle | 56 |
| 7....Die Hauptvertriebsstelle/die Vertriebsstellen | 56 |
| 8....Wirtschaftsprüfer | 57 |
| VERGÜTUNGSPOLITIK | 57 |
| OFFENLEGUNGSPOLITIK | 57 |
| GEBÜHREN UND AUSLAGEN..... | 57 |
| 1....Anlageverwalter | 57 |
| 2....Anlageberater | 57 |
| 3....Verwahrstelle und Verwaltungsstelle | 57 |
| 4....Sonstige Kosten | 58 |
| BESTEUERUNG | 58 |
| 1....Besteuerung des Fonds | 58 |

| | |
|---|-----------|
| 2...Quellensteuer | 59 |
| 3...Besteuerung von Anteilshabern | 59 |
| 4...FATCA und CRS | 60 |
| 5...Besteuerung im Vereinigten Königreich | 62 |
| 6...Besteuerung in China | 62 |
| 7...Allgemeines | 65 |
| ALLGEMEINE INFORMATIONEN..... | 65 |
| 1...Organisation | 65 |
| 2...Die Anteile | 66 |
| 3...Versammlungen | 66 |
| 4...Finanzberichte | 66 |
| 5...Aufteilung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die Teilfonds | 67 |
| 6...Bestimmung des Nettoinventarwerts | 67 |
| 7...«Swing Pricing» | 69 |
| 8...Zeitweilige Aussetzung der Zeichnung, Rücknahme und des Umtauschs | 69 |
| 9...Zusammenlegung oder Auflösung von Teilfonds | 70 |
| 10..Auflösung des Fonds | 71 |
| 11..Pooling | 71 |
| 12..Grundlegende Verträge | 72 |
| 13..Dokumente | 72 |
| ANHANG I..... | 73 |
| Pacific Tiger Fund..... | 73 |
| ANHANG II..... | 76 |
| China Fund..... | 76 |
| ANHANG III..... | 79 |
| Asia Dividend Fund..... | 79 |
| ANHANG IV..... | 83 |
| India Fund..... | 83 |

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Zusätzlich zu den Worten und Begriffen, die an anderer Stelle in diesem Verkaufsprospekt definiert sind, haben folgende Worte und Begriffe in diesem Verkaufsprospekt folgende Bedeutung:

| | |
|---|---|
| <i>Gesetz von 2010</i> | Das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner neuesten Fassung. |
| <i>Geschäftsjahr</i> | Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. März, wobei das erste Geschäftsjahr am 31. März 2011 endet. |
| <i>Verwaltungsstelle</i> | Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. oder eine andere Gesellschaft, die gegebenenfalls als Verwaltungsstelle des Fonds benannt wird. |
| <i>Verwaltungsgebühr</i> | Die Verwaltungsgebühr, auf die der Anlageberater Anspruch aus dem Vermögen jedes Teilfonds hat, wie es im Anhang jedes Teilfonds bestimmt ist. |
| <i>Satzung der Gesellschaft</i> | Die Satzung des Fonds. |
| <i>Basiswährung</i> | Die Währung, in der die Konten des Fonds und/oder der Teilfonds geführt werden. |
| <i>Verwaltungsrat</i> | Der Verwaltungsrat des Fonds. |
| <i>Geschäftstag</i> | Ein Tag, an dem Banken in Luxemburg ihr Geschäft geöffnet haben (mit Ausnahme des 24. Dezember), soweit in einem Anhang nichts anderes definiert ist. |
| <i>Klasse(n)</i> | Jede Anteilsklasse eines Teilfonds, die vom Fonds ausgegeben wird, wie sie jeweils in Abschnitt 2 «Die Anteile» im Abschnitt «Allgemeine Informationen» des Verkaufsprospekts, im Anhang des betreffenden Teilfonds und in der Satzung beschrieben ist. |
| <i>Währung der Anteilsklasse</i> | In Bezug auf eine Anteilsklasse bezeichnet dies die Währung, in der die Anteile begeben werden. |
| <i>Kontrollierende Person</i> | Die natürlichen Personen, die Kontrolle über ein Rechtssubjekt ausüben. Im Falle eines Trust üben der/die Treugeber, der/die Treuhänder, der/die Protektoren (falls zutreffend), der/die Begünstigte(n) oder Klasse(n) von Begünstigten und jede andere natürliche Person letztendlich effektive Kontrolle über den Trust aus. Im Falle einer rechtlichen Vereinbarung, die kein Trust ist, bezeichnet dieser Begriff Personen in gleicher oder ähnlicher Position. Der Begriff «kontrollierende Person» muss auf eine Weise interpretiert werden, die den Empfehlungen der Financial Action Task Force entspricht. |
| <i>CRS</i> | Common Reporting Standard (gemeinsamer Berichterstattungsstandard). |
| <i>CSSF</i> | <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> , die für den Finanzsektor zuständige Luxemburger Aufsichtsbehörde. |

| | |
|-------------------------------------|--|
| Verwahrstelle | Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. oder eine andere Gesellschaft, die gegebenenfalls als Verwahrstelle des Fonds benannt wird. |
| Verwaltungsratsmitglieder | Die gegenwärtigen Verwaltungsratsmitglieder sowie deren Nachfolger, die von Zeit zu Zeit benannt werden können. |
| Richtlinie 2004/39/EG | Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils geltenden Fassung. |
| Richtlinie 2013/34/EU | Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und die damit zusammenhängenden Berichte bestimmter Arten von Unternehmen, zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 43/349/EWG des Rates in der jeweils geltenden Fassung. |
| Vertriebsstellenvereinbarung | Die Vereinbarung zwischen dem Fonds und der Hauptvertriebsstelle, die die Ernennung der Hauptvertriebsstelle regelt, kann von Zeit zu Zeit geändert oder ergänzt werden. |
| Vertriebsstelle | Jede für den Vertrieb der Fondsanteile von Zeit zu Zeit benannte Vertriebsstelle. |
| Domizilierungsstelle | Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. oder eine andere Gesellschaft, die gegebenenfalls als Domizilierungsstelle des Fonds benannt wird. |
| Zugelassener Staat | Jeder Mitgliedsstaat oder ein anderer Staat in Ost- und Westeuropa, Asien, Afrika, Australien, Nord- und Südamerika sowie Ozeanien. |
| EU | Die Europäische Union. |
| EUR | Die am 1. Januar 1999 eingeführte Gemeinschaftswährung der Teilnehmerländer der europäischen Währungsunion. |
| FATCA | Foreign Account Tax Compliance Act. |
| Fonds | Matthews Asia Funds, eine Investmentgesellschaft nach luxemburgischen Recht, die als Aktiengesellschaft (<i>société anonyme</i>) errichtet wurde und als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (<i>société d'investissement à capital variable</i>) («SICAV») gilt. |
| GBP | Pfund Sterling, die rechtmässige Währung des Vereinigten Königreichs. |
| Weltweite Vertriebsstelle | Die Hauptvertriebsstelle, die vom Fonds gemäss den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und der Vertriebsstellenvereinbarung ernannt wird, wie sie in diesem Abschnitt «Begriffsbestimmungen» angegeben ist. |
| Unternehmensgruppe | Unternehmen, die für die Erstellung eines konsolidierten Abschlusses gemäss Richtlinie 2013/34/EU oder gemäss den anerkannten internationalen Grundsätzen der Rechnungslegung zur selben Unternehmensgruppe gehören. |

| | |
|---|--|
| <i>Abgesicherte Anteilsklasse(n)</i> | Eine eigene Anteilsklasse innerhalb jedes Teilfonds, die «abgesichert» (hedged) in ihrem Namen führt. |
| <i>Institutioneller Anleger</i> | Ein institutioneller Anleger im Sinne des Gesetzes von 2010 und der Verwaltungspraxis der CSSF. |
| <i>Anlageberater</i> | Matthews Global Investors S.à r.l. und/oder eine andere Gesellschaft bzw. andere Gesellschaften, die gegebenenfalls zum Anlageberater des Fonds ernannt werden. Werden solche Gesellschaften ernannt, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert. |
| <i>Anlageverwalter</i> | Matthews International Capital Management LLC, und/oder eine andere Gesellschaft bzw. andere Gesellschaften, die gegebenenfalls zum Anlageverwalter des Fonds ernannt werden. Werden solche Gesellschaften ernannt, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert. |
| <i>JPY</i> | Japanischer Yen, die rechtmässige Währung Japans. |
| <i>KIID</i> | Die Wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Documents) |
| <i>Managementgebühr</i> | Die Managementgebühr, auf die der Anlageberater Anspruch aus dem Vermögen jedes Teilfonds hat, wie es im Anhang jedes Teilfonds bestimmt ist. |
| <i>Mitgliedsstaat</i> | Die Mitgliedsstaaten der EU. Die Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens zur Gründung des EWR sind, gelten als den Mitgliedsstaaten der EU gleichwertig. |
| <i>Geldmarktinstrumente</i> | Instrumente, die normalerweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann. |
| <i>Nettoinventarwert oder NIW</i> | Der gesamte Nettoinventarwert eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse, der nach den Angaben in diesem Verkaufsprospekt berechnet wird. |
| <i>Nettoinventarwert je Anteil</i> | Der Nettoinventarwert je Anteil, der nach den Angaben in diesem Verkaufsprospekt berechnet wird. |
| <i>Anderer geregelter Markt</i> | Ein Markt, der reguliert ist, regelmässig stattfindet, anerkannt ist und für die Öffentlichkeit zugänglich ist; nämlich ein Markt der (i) die folgenden kumulativen Kriterien erfüllt: Liquidität; multilaterale Zusammenführung von Aufträgen (allgemeine Zusammenführung von Geld- und Briefkurs, um einen Einheitskurs zu ermitteln); Transparenz (die Weiterleitung vollständiger Informationen, damit Kunden die Möglichkeit erhalten, Geschäfte zu überwachen und dadurch sicherzustellen, dass ihre Aufträge zu aktuellen Bedingungen ausgeführt werden); (ii) an dem die Wertpapiere mit einer bestimmten Regelmässigkeit gehandelt werden, (iii) der von einem Staat oder einer Behörde, die von diesem Staat beauftragt wurde, oder von einer anderen Körperschaft, die von diesem Staat anerkannt oder dieser Behörde anerkannt wird, wie beispielsweise eine Berufsvereinigung, anerkannt wird und (iv) an dem die gehandelten Wertpapiere für die Öffentlichkeit zugänglich sind. |

| | |
|--|---|
| Zahlstelle | Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. oder eine andere Gesellschaft, die gegebenenfalls als Zahlstelle benannt wird. |
| Vorrangige Wahrung | Die Wahrung, auf die alle oder die meisten der Vermogenswerte des entsprechenden Teilfonds lauten. |
| Verkaufsprospekt | Bezieht sich auf das vorliegende Dokument. |
| Register- und bertragungsstelle | Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. oder eine andere Gesellschaft, die gegebenenfalls als Register- und bertragungsstelle benannt wird. |
| Geregelter Markt | Ein Markt gemass Artikel 14 Absatz 4 der Richtlinie 2004/39/EG des Europaischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 uber Markte fur Finanzinstrumente in der jeweils aktuellen Fassung sowie jeder andere Markt in einem zugelassenen Drittstaat, der reguliert ist, regelmassig stattfindet, anerkannt ist und fur die offentlichkeit zuganglich ist. |
| RESA | <i>Recueil electronique des societes et associations.</i> |
| Eingeschrankt zugelassene Person | Jede Person, die nach Ansicht des Verwaltungsrats nach den in Artikel 8 der Satzung festgelegten Kriterien als eingeschrankt zugelassene Person gilt. |
| Wertpapierfinanzierungsgeschafte | Wertpapierfinanzierungsgeschafte, die in der SFTR als Pensions-, umgekehrte Pensionsgeschafte, Leihen und Verleihen von Wertpapieren, «Buy-Sell-Back»-Geschafte oder «Sell-Buy-Back-Geschafte» oder Lombardgeschafte definiert sind. |
| EU-Verordnung zur Erhohung der Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschaften («SFTR») | Verordnung (EU) 2015/2365 des Europaischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 uber die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschaften und der Weiterverwendung sowie zur anderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012. |
| Anteilsinhaber | Ein Inhaber von Anteilen. |
| Anteile | Anteile jeder Anteilsklasse eines Teilfonds, die vom Fonds ausgegeben wird, wie sie in Abschnitt «Die Anteile» im Abschnitt «Allgemeine Informationen» des Verkaufsprospekts, im Anhang des betreffenden Teilfonds und in der Satzung beschrieben ist. |
| Anteilsklasse | Jede Anteilsklasse eines Teilfonds, die vom Fonds ausgegeben wird, wie sie jeweils in Abschnitt 2 «Die Anteile» im Abschnitt «Allgemeine Informationen» des Verkaufsprospekts, im Anhang des betreffenden Teilfonds und in der Satzung beschrieben ist. |
| Teilfonds | Ein oder mehrere Teilfonds, die innerhalb des Fonds gemass Artikel 181 des Gesetzes von 2010 errichtet wurden und sich hauptsachlich durch ihre eigene Anlagepolitik unterscheiden, die in den jeweiligen Anhangen zu diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind. |

| | |
|--|--|
| <i>Total Expense Ratio</i> | Die Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio – «TER») des Teilfonds gegenüber seinem Gesamtvermögen. Die TER eines Teilfonds umfasst die Management- und Verwaltungsgebühren, die Gebühren der Verwaltungsstelle, die Depot- und Vertriebsgebühren, die Honorare von Wirtschaftsprüfern und Rechtsberatern, die Registrierungsgebühren und Abgaben. In der TER eines Teilfonds sind nicht die direkt von einem Anleger entrichteten Gebühren enthalten, wie Zeichnungs- und Rücknahmegebühren oder jedwede Provisionen oder sonstige Kosten, die bei Portfolio-Transaktionen anfallen. |
| <i>Übertragbare Wertpapiere</i> | Aktien von Unternehmen sowie sonstige, aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, Anleihen und andere Formen von verbrieften Schuldtiteln sowie alle anderen übertragbaren Wertpapiere, die mit dem Recht zum Erwerb solcher übertragbaren Wertpapiere durch Zeichnung oder Umtausch ausgestattet sind. |
| <i>OGA</i> | Organismus für gemeinsame Anlagen |
| <i>OGAW</i> | Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren |
| <i>OGAW-Richtlinie</i> | Richtlinie 2009/65/EC vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung von Gesetzen, Vorschriften und administrativen Bestimmungen in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen, geändert durch Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 23. Juli 2014 in Bezug auf Depotfunktionen, Vergütungsvorschriften und Sanktionen, in ihrer künftig gegebenenfalls geänderten Fassung. |
| <i>US oder Vereinigte Staaten</i> | Die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen (einschliesslich den Staaten und dem Bezirk Columbia). |
| <i>USD</i> | US-Dollar, die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten. |
| <i>US- Bürger</i> | Der Begriff «US-Bürger» hat dieselbe Bedeutung wie in (i) Regulation S des Gesetzes von 1933 in der jeweils geltenden Fassung; (ii) gemäss der CFTC-Vorschrift 4.7 und/oder (iii) gemäss der Definition in allen weiteren geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen oder Vorschriften (insbesondere den FATCA-Bestimmungen). Der Verwaltungsrat kann den Begriff «US-Bürger» weiter definieren; |
| <i>Bewertungstag</i> | Jeder Tag, an dem der Nettoinventarwert je Anteil eine Bewertung erfährt, wie im betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt für jeden Teilfonds aufgeführt. |
| <i>Bewertungszeitpunkt</i> | Ein vom Verwaltungsrat für jeden Bewertungstag festgelegter Zeitpunkt, an dem das Vermögen bewertet wird. |

ANLAGEPOLITIK UND BESCHRÄNKUNGEN

1. Anlageziele und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds ist es, dem Anleger mittels einer Diversifizierung der Anlagen ein Engagement in Märkten der asiatisch-pazifischen Region zu ermöglichen. Jeder Teilfonds hat ein eigenes Anlageziel, wie in dem entsprechenden Anhang ausgeführt ist.

Die Anlagen jedes Teilfonds müssen den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 entsprechen. Die in diesem Abschnitt beschriebenen Anlagebeschränkungen und -richtlinien gelten für alle Teilfonds unbeschadet etwaiger spezifischer Vorschriften für einen Teilfonds, wie im jeweiligen Anhang beschrieben. Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit für jeden Teilfonds zusätzliche Anlagerichtlinien auferlegen, beispielsweise wenn in Ländern, in denen Anteile vertrieben werden, lokale Gesetze und Vorschriften eingehalten werden müssen. Jeder Teilfonds soll für die Zwecke dieses Abschnitts als gesonderter OGAW angesehen werden.

- I (1) Der Fonds kann für jeden Teilfonds investieren in:
- (a) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden.
 - (b) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedsstaat gehandelt werden.
 - (c) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse in einem zugelassenen Drittstaat notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt in einem zugelassenen Drittstaat gehandelt werden.
 - (d) kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit der Massgabe, dass die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse in einem zulässigen Staat oder zum Handel an einem geregelten Markt oder einem anderen unter a) bis c) zuvor genannten geregelten Markt beantragt wird und dass diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission sichergestellt wird.
 - (e) Anteile von OGAW und/oder anderen OGA, gleichgültig, ob diese in einem EU-Mitgliedsstaat ansässig sind, unter der Massgabe, dass
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die vorsehen, dass sie einer Aufsicht unterliegen, die nach Ansicht der Luxemburger Aufsichtsbehörde (CSSF) derjenigen nach EU-Recht gleichwertig ist, und eine ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilsinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilsinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.
 - (f) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Verlangen zurückzuzahlen sind oder abgehoben werden können und nicht später als in zwölf (12) Monaten fällig werden, sofern das

Kreditinstitut seinen Geschäftssitz in einem Mitgliedsstaat hat oder – falls sich der Geschäftssitz in einem Drittstaat befindet – sofern es Vorschriften über die Sorgfaltspflicht unterliegt, die die luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde CSSF als gleichwertig mit den Vorschriften betrachtet, die im EU-Recht niedergelegt sind;

- (g) Finanzderivate, einschliesslich gleichwertiger Instrumente gegen Barabfindung, die an einem zugelassenen Markt oder an einem anderen unter a) bis c) zuvor genannten geregelten Markt gehandelt werden, und/oder im Freiverkehr gehandelte Finanzderivate («OTC-Derivate»), unter der Voraussetzung, dass
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Abschnitts I (1) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäss seinen Anlagezielen investieren darf
 - die Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können

und/oder

- (h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten oder anderen geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent solcher Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Aktionärsschutz unterliegt, und vorausgesetzt, solche Instrumente werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedsstaates, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank oder einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder ein internationaler Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters, dem ein oder mehrere Mitgliedsstaaten angehören;
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt oder an einem unter a) bis c) zuvor genannten anderen geregelten Markt gehandelt werden;
 - von einem Institut, das gemäss den im EU-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSFF mindestens so streng sind wie die des EU-Rechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Aktionärsschutz gelten, die denen der unmittelbar vorstehenden drei Abschnitte gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder (i) um eine Gesellschaft mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR), (ii) die ihren Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder (iii) um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um (iv) einen Rechtsträger handelt, welcher die wertpapiermässige

Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

- (2) Ausserdem kann der Fonds höchstens 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in anderen als die unter Abschnitt (1) oben genannten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- II. Liquide Vermögenswerte, die zur Deckung des Risikos von Derivaten gehalten werden, sind nicht Gegenstand dieses Abschnitts. Jeder Teilfonds kann ausnahmsweise und vorübergehend liquide Vermögenswerte halten, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse seiner Anteilsinhaber ist.
- III. (a) (i) Der Fonds legt höchstens 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten an, die von derselben Stelle ausgegeben wurden.
- (ii) Der Fonds darf höchstens 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei demselben Institut anlegen.
- (iii) Das Kreditrisiko eines Teilfonds gegenüber einem Kontrahenten bei einem OTC-Derivatgeschäft darf höchstens 10% seines Nettovermögens betragen, wenn der Kontrahent ein unter I (1) (f) oben genanntes Kreditinstitut ist oder höchstens 5% in allen anderen Fällen.
- (b) Wenn der Fonds für einen Teilfonds Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten von emittierenden Stellen hält, die jeweils 5% des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten, darf die Gesamtsumme aller solcher Anlagen nicht mehr als 40% des gesamten Nettovermögens des Teilfonds betragen.
- Diese Grenze gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivatgeschäfte mit Finanzinstituten, die einer Aufsicht unterliegen.
- Unbeschadet der in Unterabschnitt a) festgelegten individuellen Grenzwerte kann der Fonds für jeden Teilfonds nicht, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20 % seines Vermögens in ein- und dieselbe Einrichtung führen würde, die folgenden Investitionen kombinieren:
- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von derselben Einrichtung ausgegeben wurden
 - Einlagen bei derselben Einrichtung und/oder
 - Forderungen aus OTC-Derivattransaktionen mit dieser Einrichtung.
- (c) Die oben im Unterabschnitt a) (i) festgelegte Obergrenze von 10 % wird auf 35 % angehoben, wenn es sich um übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente handelt, die von einem EU-Mitgliedsstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem zugelassenen Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedsstaat angehört, gegeben oder garantiert werden.
- (d) Die oben im Unterabschnitt III a) (i) festgelegte 10%ige Obergrenze wird bei einigen Anleihen auf 25 % angehoben, wenn diese Anleihen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedsstaat ausgegeben werden, das zum Schutz der Anleihegläubiger gesetzlich einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere muss der Ausgabepreis in Einklang mit dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, deren Ertrag während der Gesamtlaufzeit der Anleihen den Schuldendienst deckt und im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten vornehmlich zur Zahlung von Hauptsumme und Zinsen verwendet wird.

Wenn ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in solche Anleihen im Sinne dieses Abschnitts, die von einem einzigen Emittenten ausgegeben werden, anlegt, darf der Gesamtwert der Anlagen 80% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

- (e) Die oben unter III c) und d) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen bei der Berechnung des oben im Unterabschnitt b) angegebenen Höchstwertes von 40 % nicht berücksichtigt werden.

Die in den Unterabschnitten III a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben in keinem Falle 35 % des Nettovermögens jedes Teilfonds übersteigen.

Unternehmen, die für die Erstellung eines konsolidierten Abschlusses gemäss Richtlinie 2013/34/EU oder gemäss den anerkannten internationalen Grundsätzen der Rechnungslegung zur selben Unternehmensgruppe gehören, gelten für die Berechnung der in diesem Abschnitt III. a) bis e) angegebenen Höchstgrenzen als ein- und dieselbe Einrichtung.

Der Fonds darf kumuliert bis zu 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente derselben Unternehmensgruppe investieren.

- (f) **Ungeachtet der obigen Bestimmungen ist der Fonds berechtigt, nach dem Prinzip der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettovermögens jedes Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem Mitgliedsstaat, seinen Gebietskörperschaften oder Vertretungen, oder von einem anderen Mitgliedsstaat der OECD, einem Mitgliedsstaat der G20, von Singapur, Brasilien, Russland, Indien oder Südafrika oder von einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters, dem mindestens ein EU-Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert werden, mit der Massgabe, dass diese Wertpapiere Teil von wenigstens sechs unterschiedlichen Emissionen sind und die Wertpapiere aus einer solchen Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens dieses Teilfonds ausmachen.**

- IV. (a) Unbeschadet der in Abschnitt V. festgelegten Anlagegrenzen werden die in Abschnitt III. a) bis e) genannten Grenzen für Anlagen in Aktien und/oder Anleihen auf höchstens 20 % angehoben, wenn es das Ziel der Anlagepolitik eines Teilfonds ist, einen bestimmten Aktien- oder Rentenindex nachzubilden, der von der CSSF anerkannt ist und die folgenden Kriterien erfüllt:

- Die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert,
- Der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht,
- Der Index wird in geeigneter Weise veröffentlicht und in der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds angegeben.

- (b) Die in Abschnitt a) genannte Obergrenze wird auf 35% angehoben, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere in geregelten Märkten, in denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Höchstgrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- V (a) Der Fonds darf mit Stimmrechten verbundene Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es dem Fonds ermöglichen würde, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben.

- (b) Der Fonds darf höchstens erwerben:

- 10% der nicht stimmberechtigten Aktien desselben Emittenten
- 10% der Schuldverschreibungen desselben Emittenten
- 25 % der Anteile derselben OGAW oder anderer OGA.
- 10% der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten.

Die unter Punkt zwei und vier angegebenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente zu diesem Zeitpunkt nicht berechnen lässt.

Die Bestimmungen von Abschnitt V. a) und b) gelten nicht für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem zugelassenen Drittstaat begeben oder garantiert werden, oder von einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters, dem ein oder mehrere Mitgliedsstaaten angehören, ausgegeben werden.

Diese Bestimmungen gelten ebenfalls nicht für vom Fonds gehaltene Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die in einem zugelassenen Drittstaat ansässig ist und ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in diesem Staat anlegt, wenn nach dem Recht dieses Staates eine solche Beteiligung die einzige Art und Weise ist, auf die der Fonds in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates anlegen kann, mit der Massgabe, dass die Anlagepolitik der Gesellschaft aus dem zugelassenen Drittstaat die in Abschnitt III a) bis e), Abschnitt V. a) und b) und Abschnitt VI genannten Beschränkungen beachtet.

Die Bestimmungen von Abschnitt V. a) und b) oben gelten nicht für Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsland der Tochtergesellschaft lediglich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten in Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilsinhaber und ausschliesslich in ihrem Namen ausüben.

- VI. (a) Der Fonds kann Anteile anderer OGAW und/oder OGA erwerben, auf die in Abschnitt I. (1) e) Bezug genommen wird, mit der Massgabe, dass nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds insgesamt in die Anteile dieser OGAW oder anderer OGA investiert werden, sofern im entsprechenden Anhang nichts anderes bestimmt wird, wobei in diesem Fall nicht mehr als 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in die Anteile eines einzigen OGAW oder OGA investiert werden.

Anlagen in Anteile eines OGA, abgesehen von dem OGAW, dürfen 30 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht überschreiten.

Im Sinne der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als gesonderter Emittent zu betrachten, sofern das Prinzip der Trennung der Pflichten der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten gewährleistet ist.

- (b) Die zugrunde liegenden Anlagen, die von den OGAW oder anderen OGA gehalten werden, in die der Fonds investiert, sind bei den unter Abschnitt III a) bis e) oben genannten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen nicht zu berücksichtigen.
- (c) Wenn der Fonds in Anteile von OGAW und/oder anderer OGA investiert, die direkt oder im Auftrag von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, erhebt die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr für

die Anlage des Fonds in Anteilen der anderen OGAW und/oder OGA.

Bei Anlagen eines Teilfonds in OGAW und anderen mit dem Fonds verbundenen OGA, wie im vorangegangenen Abschnitt beschrieben, beträgt die Verwaltungsgebühr (gegebenenfalls zuzüglich der erfolgsabhängigen Gebühren), die dem Teilfonds und den jeweiligen OGAW oder anderen OGA berechnet wird, höchstens 5% des verwalteten Nettovermögens. Die gesamten Verwaltungsgebühren, die dem entsprechenden Teilfonds und den OGAW und anderen OGA belastet werden, in die der Teilfonds im jeweiligen Berichtszeitraum investiert hat, werden im Jahresbericht des Fonds aufgeführt.

- (d) Der Fonds darf höchstens 25% der Anteile derselben OGAW oder anderer OGA erwerben. Diese Grenze kann beim Erwerb ausser Acht gelassen werden, wenn zu der Zeit der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile auf Ebene des Teilfonds nicht berechnet werden kann.
- (e) Der Fonds darf Darlehen für einen Teilfonds in Höhe von bis zu 10% des Nettovermögens dieses Teilfonds aufnehmen, mit der Massgabe, dass solche Darlehen (i) von vorübergehender Art sind oder (ii) den Erwerb unbeweglichen Vermögens ermöglichen, das für die unmittelbare Fortführung seines Geschäfts von wesentlicher Bedeutung ist.
Ist der Fonds gemäss Punkt (i) und (ii) befugt, Darlehen aufzunehmen, soll das Darlehen 15% des gesamten Nettovermögens nicht überschreiten.
Der Fonds kann jedoch Devisen über Paralleldarlehen erwerben.
- (f) Unbeschadet der Befugnisse der Teilfonds zur Anlage in Schuldtiteln oder Einlagen bei Banken kann der Fonds keine Darlehen an Dritte gewähren oder als Garantiegeber für Dritte fungieren. Trotz dieser Beschränkung kann der Fonds übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere in I. (1) e), g) und h) genannte Finanzinstrumente erwerben, die nicht voll eingezahlt sind.
- (g) Der Fonds darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten tätigen.
- (h) Der Fonds darf nur Eigentum an beweglichen oder unbeweglichen Gütern erwerben, das für die unmittelbare Fortführung seines Geschäfts von wesentlicher Bedeutung ist, sofern die unter vorstehendem Punkt (a) angegebenen Grenzen eingehalten werden.
- (i) Der Fonds darf keine Edelmetalle oder Zertifikate darüber erwerben oder Optionen, Rechte oder Beteiligungen daran halten. Anlagen in Schuldtiteln, die mit Rohstoffen oder Edelmetallen verbunden oder auf ihrer Wertentwicklung basieren, fallen nicht unter diese Beschränkung.

- VII. (a) Der Fonds braucht die im Kapitel «Anlagepolitik und -beschränkungen» des Verkaufsprospekts festgelegten Grenzwerte nicht einzuhalten, wenn er Zeichnungsrechte für übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ausübt, die Teil seines Vermögens sind. Während das Prinzip der Risikostreuung zu beachten ist, können neu aufgelegte Teilfonds von den in Abschnitt III. a) bis e), IV. und VI. a) und b) genannten Vorschriften für die Dauer von sechs Monaten nach dem Datum ihrer Auflegung abweichen.
- (b) Werden die unter Abschnitt a) des Abschnitts VII des Kapitels «Anlagepolitik und -beschränkungen» des Verkaufsprospekts genannten Grenzwerte aus Gründen, über die der Fonds keine Gewalt hat, oder in Folge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, muss sich der Teilfonds bei seinen Verkaufstransaktionen vorrangig um die Behebung dieser Situation bemühen, wobei die Interessen seiner Anteilsinhaber zu berücksichtigen sind.
- (c) Soweit ein Emittent eine juristische Person mit mehreren Teilfonds ist, wobei die Vermögenswerte eines Teilfonds ausschliesslich den Anlegern dieses

Teilfonds und denjenigen Gläubigern vorbehalten sind, deren Anspruch aus der Errichtung, dem Betrieb und der Liquidation dieses Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds als gesonderter Emittent im Sinne der Anwendung der in Abschnitt III a) bis e), IV. und VI. genannten Bestimmungen der Risikostreuung zu betrachten.

- (d) Der Fonds muss alle weiteren Beschränkungen erfüllen, die von den Aufsichtsbehörden in einem Land, in dem die Anteile vertrieben werden, auferlegt werden können. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt.

VIII FINANZDERIVATE

Wie in Abschnitt I (1) e) oben angegeben, kann der Fonds für jeden Teilfonds in Finanzderivate investieren.

Der Fonds muss sicherstellen, dass das Gesamtrisiko jedes Teilfonds in Bezug auf Finanzderivate das Nettogesamtvermögen des Teilfonds nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos bei Finanzderivaten werden der aktuelle Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.

Jeder Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie und innerhalb der in Abschnitt I (1) (g) und III (e) festgelegten Grenzen Anlagen in Finanzderivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die in Abschnitt III. definierten Anlagegrenzen nicht überschreitet. Wenn der Fonds in indexbezogene Finanzderivate anlegt, dürfen diese Anlagen nicht zu den in Abschnitt III festgelegten Anlagegrenzen hinzugerechnet werden. Wenn ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein Finanzderivat enthält, muss letzteres bei der Erfüllung der Anforderungen dieser Beschränkung berücksichtigt werden. Der Teilfonds kann zu Anlage- und Absicherungszwecken Finanzderivate innerhalb der Grenzen des Gesetzes von 2010 einsetzen. Unter keinen Umständen darf ein Teilfonds durch die Verwendung dieser Instrumente und Verfahren von seiner Anlagepolitik oder seinem Anlageziel abweichen oder das angegebene Risikoprofil des Teilfonds erheblich erhöhen. Die Risiken, gegen die der Teilfonds abgesichert werden kann, sind beispielsweise das Marktrisiko, das Wechselkursrisiko, das Zinsrisiko, Kreditrisiko, und das Volatilitäts- oder Inflationsrisiko.

- IX. Gemäss den Bedingungen und innerhalb der im Gesetz von 2010 enthaltenen Beschränkungen kann der Fonds, soweit es nach luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen zulässig ist, (i) Teilfonds auflagen, die die Eigenschaften eines Feeder-OGAW (ein «Feeder-OGAW») oder eines Master-OGAW (ein «Master-OGAW») besitzen, (ii) bestehende Teilfonds in einen Feeder-OGAW oder Master-OGAW umwandeln oder (iii) den Master-OGAW eines seiner Feeder-OGAW ändern. Ein Feeder-OGAW legt mindestens 85 % seines Vermögens in die Anteile eines anderen Master-OGAW an. Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15% seines Vermögens in einer der folgenden Anlagemöglichkeiten halten:

- (a) zusätzliche liquide Mittel im Sinne von Artikel 41 (2) Absatz 2 des Gesetzes von 2010;
- (b) Finanzderivate, die gemäss Artikel 42 1(g) und den Artikeln 42 (2) und 3 ausschliesslich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden können.
- (c) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Gütern, das für die unmittelbare Fortführung der Geschäftstätigkeit des Fonds von wesentlicher Bedeutung ist

Zur Erfüllung des vorstehenden Abschnitts VIII errechnet der Feeder-OGAW sein gesamtes Engagement in Bezug auf Finanzderivate mittels der Kombination seines eigenen unmittelbaren Engagements entsprechend der zweiten Einrückung in vorstehendem Absatz mit entweder:

- (a) dem tatsächlichen Engagement des Master-OGAW in Finanzderivaten im Verhältnis zu der Anlage des Feeder-OGAW im Master-OGAW oder
- (b) dem potenziellen Höchstengagement des Master-OGAW in Finanzderivaten gemäss dem Verwaltungsreglement des Master-OGAW oder der Satzung im Verhältnis zur

Anlage des Feeder-OGAW im Master-OGAW.

Sollte ein Teilfonds die Eigenschaften eines Feeder-OGAW besitzen, sollte der Anhang des betreffenden Teilfonds eine Beschreibung sämtlicher Vergütungen und Erstattungen von Aufwendungen, die der Feeder-OGAW aufgrund seiner Anlagen in Anteile des Master-OGAW zu zahlen hat, sowie die Gesamtkosten des Feeder-OGAW und des Master-OGAW enthalten. Der Jahresbericht des Fonds muss eine Erklärung zu den Gesamtgebühren sowohl des Feeder-OGAW als auch des Master-OGAW enthalten.

- X Ein Teilfonds (der «investierende Fonds») kann Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds (jeweils «ein Zielfonds») ausgegeben werden, ohne dass der Fonds dabei die Anforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweils gültigen Fassung erfüllen muss, soweit es die Zeichnung, den Erwerb und/oder Besitz eigener Anteile durch eine Gesellschaft betrifft, jedoch unter der Voraussetzung, dass:
- (a) der Zielfonds nicht wiederum in den investierenden Fonds investiert, der in diesem Zielfonds investiert ist; sowie
 - (b) insgesamt nicht mehr als 10 % des Vermögens des Zielfonds, dessen Erwerb erwogen wird, gemäss seiner Anlagepolitik in Anteilen anderer OGAW oder OGA investiert sind; sowie
 - (c) der Anlagefonds nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in Anteile nur eines Zielfonds investiert; sowie
 - (d) die mit den Wertpapieren des Zielfonds verbundenen Stimmrechte während des Zeitraums der Anlage ausgesetzt; und
 - (e) solange diese Wertpapiere vom investierenden Fonds gehalten werden, ihr Wert bei der Berechnung des Nettovermögens des Fonds zum Zwecke der Überprüfung des per Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Schwellenwerts des Nettovermögens nicht berücksichtigt wird; und
 - (f) soweit die geltenden Gesetze und Verordnungen dies erfordern, es zu keiner Verdoppelung der Management-/Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren beim investierenden Fonds, der in den Zielfonds investiert hat, und dem Zielfonds kommt.

Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Soweit es das Gesetz von 2010 sowie andere geltende und künftige einschlägige Luxemburger Gesetze oder Durchführungsverordnungen, Rundschreiben und Stellungnahmen der luxemburgischen Finanzaufsicht CSSF und insbesondere die Bestimmungen von (i) Artikel 11 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 zu bestimmten Regelungen des Gesetzes von 2002, (ii) das CSSF-Rundschreiben 08/356 zu den für Organismen für gemeinsame Anlagen geltenden Bestimmungen für die Verwendung bestimmter Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (in der jeweils aktuellen Fassung dieser Bestimmungen), (iii) das CSSF-Rundschreiben 14/592 über die Richtlinien der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) zu ETFs und anderen OGAW-Themen und die (iv) SFTR im weitesten Sinne zulassen sowie innerhalb von deren Grenzen kann jeder Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte und als Käufer oder Verkäufer optionale sowie nicht optionale Pensionsgeschäfte tätigen, um zusätzliches Kapital oder Einkünfte zu generieren oder Kosten oder Risiken zu reduzieren.

Die Kontrahenten für die nachstehend beschriebenen Transaktionen müssen erstklassige Finanzinstitute mit Sitz in der OECD sein und unter Aufsichtsregeln fallen, die nach Auffassung der CSSF den im EU-Recht verankerten und auf diese Transaktionsart spezialisierten Aufsichtsregeln entsprechen und vom Anlageverwalter genehmigt sein, sich auf diese Art von Transaktionen spezialisiert haben und über einen guten Ruf und eine Mindestbonität von Anlagequalität («Investment Grade») verfügen.

Sämtliche Transaktionsaufwendungen in Verbindung mit vorstehend erwähnten Techniken und Instrumenten werden vom jeweiligen Teilfonds getragen.

Alle Einnahmen aus effizienten Portfolioverwaltungstechniken werden abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten und Gebühren dem betreffenden Teilfonds gutgeschrieben. Insbesondere können Gebühren und Aufwendungen an Vertreter des Fonds und andere Vermittler, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit effizienten Portfolioverwaltungstechniken erbringen, als gewöhnliche Vergütung ihrer Dienstleistungen gezahlt werden. Diese Gebühren können als Prozentsatz der Bruttoeinnahmen berechnet werden, die der Fonds durch den Einsatz solcher Techniken erzielt. Angaben über direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren, die diesbezüglich entstehen können, und die Identität der Unternehmen, an die solche Gebühren und Aufwendungen gezahlt werden, sowie jede Beziehung, die sie mit der Verwahrstelle oder dem Anlageverwalter haben können, werden ebenfalls im Jahresbericht des Fonds genannt.

Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte oder «Repos» sind Finanzinstrumente, die an Wertpapier- und Geldmärkten verwendet werden.

Wo dies im entsprechenden Anhang angegeben ist, kann der Fonds für diesen Teilfonds in Wertpapieren anlegen, die Pensionsgeschäften unterliegen, welche mit erstklassigen Finanzinstituten geschlossen wurden, die auf diese Transaktionsart spezialisiert sind. Bei solchen Geschäften vereinbart der Verkäufer mit dem Käufer bei Vertragsabschluss, die Wertpapiere zu einem einvernehmlich vereinbarten Zeitpunkt und Preis zurückzukaufen, und bestimmt dabei den Reposatz für die Vertragslaufzeit. Mithilfe dieser Anlagetechnik kann der Käufer eine festverzinsliche Rendite unabhängig von Marktschwankungen während der Vertragslaufzeit erwirtschaften. Während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts darf der Käufer die Wertpapiere, die Gegenstand der Vereinbarung sind, nicht verkaufen, weder bevor der Rückkauf der Wertpapiere durch den Kontrahenten erfolgt ist, noch bevor die Rückkauffrist abgelaufen ist.

Die Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 14/592, des CSSF-Rundschreibens 08/356 und der SFTR müssen jederzeit eingehalten werden.

Der Fonds garantiert, den Umfang der gekauften Wertpapiere, die unter eine Rückkaufverpflichtung fallen, auf einem Stand beizubehalten, der ihm jederzeit erlaubt, eingehende Rücknahmeanträge von Anteilsinhabern auszuführen. Ferner garantiert der Fonds, dass sämtliche Pensionsgeschäfte jederzeit beendet werden können, und dass die Wertpapiere oder die diesem Pensionsgeschäft zugrunde liegende Gegenstände jederzeit zurückgefordert werden können.

Der Fonds agiert entweder als Verkäufer (in einem Repo-Geschäft) oder als Käufer (ein umgekehrtes Repo-Geschäft).

Bisher hat keiner der Teilfonds Pensionsgeschäfte und/oder echte Pensionsgeschäfte als Käufer oder Verkäufer von Wertpapieren oder Instrumenten abgeschlossen. Falls ein Teilfonds in Zukunft solche Geschäfte eingeht, wird dies im entsprechenden Anhang des Teilfonds ausdrücklich beschrieben.

Wertpapierleihe

Wertpapierleihgeschäfte bestehen aus Transaktionen, bei denen ein Leihgeber Wertpapiere oder Instrumente an einen Kreditnehmer vorbehaltlich der Zusage überträgt, dass der Leihnehmer zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Aufforderung des Leihgebers gleichwertige Wertpapiere oder Instrumente zurückgeben wird. Diese Art von Geschäft wird als Wertpapierleihe bezeichnet, wobei die übertragende Partei der Leihgeber, die empfangende Partei der Leihnehmer ist.

Sofern dies in dem betreffenden Anhang angegeben ist, kann ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte als Leihgeber von Wertpapieren oder Instrumenten tätigen, die den Bestimmungen dieses Abschnitts unterliegen.

Im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften muss der Fonds im Prinzip für den Teilfonds das betreffende Wertpapier zu einem Wert erhalten, der zum Zeitpunkt des Abschlusses des

Wertpapierleihgeschäfts mindestens dem Wert der Gesamtbewertung der entliehenen Wertpapiere entsprechen muss.

Sämtliche Wertpapierleihgeschäfte werden zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen. Für alle Wertpapierleihgeschäfte, die mit dem Anlageverwalter oder dem Anlageberater oder deren verbundenen Personen eingegangen werden, ist die schriftliche Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich.

Bisher hat keiner der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen. Falls ein Teilfonds in Zukunft solche Geschäfte eingeht, wird dies im entsprechenden Anhang des Teilfonds ausdrücklich beschrieben.

Massnahmen zur Verwaltung von Sicherheiten

Im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften und in Übereinstimmung mit den Massnahmen zur Verwaltung von Sicherheiten stellt der Fonds sicher, dass sein Kontrahent liefert und täglich Sicherheiten mindestens in Höhe des Marktwerts der geliehenen Wertpapiere bereithält. Solche Sicherheitsleistungen müssen erfolgen in Form von:

- (i) liquiden Vermögenswerten (d. h. Barmitteln und kurzfristigen Bankzertifikaten, Geldmarktinstrumenten gemäss den Bestimmungen von Richtlinie 2007/16/EG des Rates vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte OGAW hinsichtlich der Klarstellung bestimmter Begriffsbestimmungen) und gleichwertigen Instrumenten (einschliesslich Akkreditiven und einer Bürgschaft auf erste Anforderung von einem erstklassigen Kreditinstitut, das nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist);
- (ii) Anleihen, die von einem Mitgliedsstaat der OECD oder dessen lokalen Behörden oder von supranationalen Einrichtungen und Einrichtungen der EU auf regionaler oder internationaler Ebene ausgegeben oder garantiert werden;
- (iii) Aktien oder Anteilen, die von OGA-Geldmarktfonds ausgegeben werden, die täglich einen Nettoinventarwert berechnen und mit einem AAA Rating oder einem gleichwertigen Rating eingestuft werden;
- (iv) Aktien oder Anteilen, die von OGAW ausgegeben werden, die überwiegend in Anleihen/Aktien anlegen, welche die unter den nachstehenden Punkten (v) und (vi) aufgeführten Bedingungen erfüllen;
- (v) Anleihen, die von einem erstklassigen Emittenten begeben werden und eine angemessene Liquidität bieten; oder
- (vi) Aktien, die an einem geregelten Markt oder an einer Börse in einem Mitgliedsstaat der OECD notiert sind oder gehandelt werden, sofern diese in einem wichtigen Index enthalten sind.

Jeder Teilfonds kann in Finanzderivate investieren, die im Freihandel (over the counter, «OTC») gehandelt werden, insbesondere in Total Return Swaps oder andere Finanzderivate mit ähnlichen Merkmalen, die mit den in diesem Abschnitt dargelegten Bedingungen und dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds übereinstimmen, wie sie im entsprechenden Anhang beschrieben sind.

Bei der Verwendung von OTC-Derivaten und/oder effizienten Portfolioverwaltungstechniken können die von den Kontrahenten bei solchen Geschäften als Sicherheitsleistung bereitgestellten Vermögenswerte die Form von vorstehend aufgeführten Vermögenswerten annehmen. Sie müssen dabei stets die im CSSF-Rundschreiben 14/592 oder laut geltenden Gesetzen oder Verordnungen vorgeschriebenen Kriterien erfüllen. Überschreitet das Engagement in Geschäften mit OTC-Derivaten und effizienten Portfolioverwaltungstechniken 10% des Nettovermögens eines Teilfonds, muss der Umfang der entgegengenommenen Sicherheiten stets mindestens 100% (unter Berücksichtigung eines Sicherheitsabschlags) des überschreitenden Kontrahentenengagements entsprechen.

Wenn ein Teilfonds OTC-Geschäfte eingeht und effiziente Portfolioverwaltungstechniken

verwendet, sollten die Sicherheiten, die zur Reduzierung des Kontrahentenrisikos verwendet werden, jederzeit die folgenden Kriterien erfüllen:

- (i) Liquidität: Erhaltene Sicherheiten, die nicht Barmittel sind, müssen hoch liquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden.
- (ii) Bewertung: Erhaltene Sicherheiten sollten mindestens täglich bewertet werden, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, sofern nicht entsprechende konservative Sicherheitsabschläge zur Geltung kommen.
- (iii) Bonität des Emittenten: Die erhaltenen Sicherheiten müssen eine hohe Qualität aufweisen.
- (iv) Korrelation: Sicherheiten, die der Teilfonds erhält, müssen von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der unabhängig von dem ist und der voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Performance des Kontrahenten aufweisen wird.
- (v) Diversifizierung der Sicherheiten: Erhaltene Sicherheiten, die nicht Barmittel sind, sollten nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen, selbst wenn der Teilfonds Risiko aus Engagements mit verschiedener Kontrahenten ausgesetzt ist.
- (vi) Verwahrung: Sicherheiten müssen von der Verwahrstelle oder deren Beauftragtem gehalten werden.

Barsicherheiten aus einer dieser Transaktionen können von einem Teilfonds in Übereinstimmung mit seinen Anlagezielen gegebenenfalls folgendermassen angelegt werden: in (a) Aktien oder Anteilen, die von kurzfristigen Geldmarkt-Organismen für gemeinsame Anlagen gemäss den CESR-Richtlinien über eine gemeinsame Definition europäischer Geldmarktfonds (Ref.: CESR/10-049) und der ESMA-Stellungnahme 2014/1103 ausgegeben werden, (b) kurzfristigen Bankeinlagen, (c) erstklassigen Staatsanleihen, die von einem EU-Mitgliedsstaat, der Schweiz, Kanada, Japan oder den USA oder deren lokalen Behörden oder von supranationalen Einrichtungen und Einrichtungen der EU, auf regionaler oder internationaler Ebene ausgegeben oder garantiert werden; und (d) umgekehrten Pensionsgeschäften gemäss den Bestimmungen unter Abschnitt XII. Artikel 43. J) der ESMA-Richtlinien zu ETFs und sonstigen OGAW-Emissionen, wie von der CSSF im CSSF-Rundschreiben 14/592 veröffentlicht. Jeder Teilfonds kann ausserdem Barsicherheiten in anderen Vermögenswerten anlegen, die nach dem Gesetz von 2010 von Zeit zu Zeit gestattet sind oder werden. Eine solche Wiederanlage wird bei der Berechnung des Gesamtrisikos des betreffenden Teilfonds berücksichtigt, insbesondere, wenn ein Leverage-Effekt entsteht.

Sicherheiten werden täglich auf der Grundlage verfügbarer Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge für jede Anlageklasse sowie der Art der erhaltenen Sicherheiten, wie Bonität des Emittenten, Laufzeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte und gegebenenfalls Ergebnisse von Liquiditätsstresstests unter normalen und ausserordentlichen Liquiditätsbedingungen. Bei der Bewertung der Sicherheiten, die ein erhebliches Wertschwankungsrisiko darstellen, wendet der Fonds umsichtige Abschlagssätze an. Sofern der Fonds von Fall zu Fall nichts anderes beschliesst, gilt ein Abschlag von 20% für Aktien oder Wandelschuldverschreibungen, die in einem Hauptindex enthalten sind, und von 15% für Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, die von einem nicht-staatlichen Emittenten ausgegeben werden, der von mindestens einer Ratingagentur mit mindestens BBB-bewertet wird. Sicherheiten in Form von Bareinlagen in einer anderen Währung als der entsprechenden Basiswährung unterliegen ebenfalls einem Abschlag von 10%.

Erhaltene Sachsicherheiten können nicht veräussert, verpfändet oder wiederangelegt werden.

Barsicherheiten, die ein Teilfonds erhält, müssen:

- (i) bei den in Abschnitt I.A.6) dieses Verkaufsprospekts vorgeschriebenen Einrichtungen hinterlegt werden;

- (ii) in Staatsanleihen mit hoher Bonität angelegt werden;
- (iii) für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, sofern diese Geschäfte mit Kreditinstituten erfolgen, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen, und der Fonds für die einzelnen Teilfonds jederzeit den vollen Betrag der Barmittel plus aufgelaufener Zinsen zurückfordern kann;
- (iv) in kurzfristige Geldmarktfonds investiert werden.

Die Kontrahenten in OTC-Derivategeschäften wie Total Return Swaps oder anderen Finanzderivaten mit ähnlichen Merkmalen, die der Fonds für jeden Teilfonds eingegangen ist, werden aus einer Liste von zugelassenen Kontrahenten ausgewählt, die mit dem Anlageverwalter erstellt wurde. Die Kontrahenten müssen erstklassige Finanzinstitute mit Sitz in der OECD sein, die entweder Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen sind und einer sachverständigen Überwachung unterliegen und auf die entsprechende Transaktionsart spezialisiert sind und über einen guten Ruf und eine Mindestbonität von Investment Grade verfügen.

Das mit effizienten Portfolioverwaltungstechniken und OTC-Derivaten generierte Engagement gegenüber einem Kontrahenten muss bei der Berechnung der Kontrahentenrisikogrenzen, die im Abschnitt «Risikoabwägungen» aufgeführt sind, kombiniert werden.

Der Jahresbericht des Fonds enthält Einzelheiten über (i) die Identität dieser Kontrahenten, (ii) das zugrunde liegende Engagement, das durch Derivatgeschäfte eingerichtet wird, und (iii) die Art und den Betrag der von den Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten zur Reduzierung des Kontrahentenrisikos.

Alle Einnahmen aus Total Return Swaps oder anderen Finanzderivaten mit ähnlichen Eigenschaften (einschliesslich ggf. Swap-Vereinbarungen) werden dem betreffenden Teilfonds abzüglich Kosten und Gebühren gutgeschrieben. Der Fonds kann Gebühren und Kosten wie Maklergebühren und Transaktionskosten an Vertreter oder andere Dritte für Dienstleistungen in Verbindung mit Total Return Swaps oder anderen Finanzderivaten mit ähnlichen Eigenschaften, beim Abschluss solcher Swapgeschäfte oder anderer Instrumente und/oder bei einer Erhöhung oder Verringerung ihres Nominalwerts und/oder aus den Einnahmen, die einem Teilfonds im Rahmen eines solchen Swapgeschäfts oder anderer Instrumente gezahlt werden, als Vergütung für ihre Dienstleistungen zahlen. Die Empfänger solcher Gebühren und Kosten können gegebenenfalls mit dem Fonds oder dem Anlageverwalter verbunden sein, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist. Diese Gebühren können als Prozentsatz der Einnahmen berechnet werden, die der Fonds durch den Einsatz von Swapgeschäften oder anderen Instrumenten erzielt. Falls der Teilfonds solche Swapgeschäfte oder andere Instrumente verwendet, werden zusätzliche Informationen über die durch die Verwendung solcher Swapgeschäfte oder anderer Instrumente erzielten Einnahmen, die diesbezüglich entstandenen Gebühren und Kosten sowie die Identität der Empfänger im Jahresbericht angegeben.

Bisher beabsichtigt keiner der Teilfonds, Total Return Swaps einzugehen. Sollte sich dies in Zukunft ändern, wird die Absicht zum Eingehen von Total Return Swaps ausdrücklich im entsprechenden Anhang des Teilfonds beschrieben.

XI Zusätzliche Anlagebeschränkungen

Direktinvestitionen eines Teilfonds in chinesische A-Aktien chinesischer Unternehmen gehen nicht über 30 % seines Nettovermögens hinaus.

RISIKOHINWEISE

Die Anlage im Fonds birgt ein hohes Risiko. Dies betrifft insbesondere die nachfolgend aufgeführten Risiken. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anteilsinhaber einen Gewinn mit ihrer Anlage erzielen. Ausserdem können Anleger ihre Anlagen teilweise oder insgesamt einbüßen. Die nachfolgend aufgeführten Risiken sind nicht erschöpfend. Potentielle Anleger sollten diesen Verkaufsprospekt sorgfältig und vollständig lesen und ihre professionellen Berater hinzuziehen, bevor sie Anteile beantragen.

1. Allgemeine Risiken

Politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Risiken

Der Wert des Fondsvermögens kann durch politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche und religiöse Instabilität, einen unzureichenden Anlageschutz, Änderungen gesetzlicher Vorschriften in Ländern der asiatisch-pazifischen Region (einschliesslich der Länder, in denen der Fonds investiert, sowie die der weiteren Region), internationale Beziehungen zu anderen Staaten, Naturkatastrophen, Korruption und Militäreinsätze negativ beeinflusst werden. Der Fonds kann Probleme haben, Urteile gegen Unternehmen der Länder der asiatisch-pazifischen Region oder gegen deren Unternehmensleitung zu erlangen oder durchzusetzen. Ausserdem unterscheiden sich die verschiedenen Volkswirtschaften im asiatisch-pazifischen Raum in vielerlei Hinsicht von den höher entwickelten Ländern, beispielsweise im Hinblick auf Wachstumsrate, Inflation, Wiederanlage von Kapital, Ressourcenunabhängigkeit, die Stabilität des Finanzsystems, ihre Zahlungsbilanz und ihre Empfindlichkeit gegenüber Schwankungen im Welthandel. Einige Staaten haben die freie Geschäftstätigkeit von Privatunternehmen eingeschränkt und haben Privatvermögen, darunter auch vom Fonds gehaltene Unternehmen, nationalisiert oder können dies tun. Zeitweise kann eine relative kleine Anzahl Unternehmen und Branchen einen grossen Anteil des Aktienmarktes in einem bestimmten Land oder einer Region ausmachen und diese Unternehmen und Branchen können besonders sensibel auf negative gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche und ordnungspolitische Entwicklungen reagieren. Länder im asiatisch-pazifischen Raum können auch andere betriebswirtschaftliche Normen, eine andere Unternehmenspublizität und andere gesetzliche und behördliche Anforderungen haben als mehr industrialisierte Länder. Infolgedessen können über Unternehmen im asiatisch-pazifischen Raum weniger Informationen zur Verfügung stehen. Im Allgemeinen ist die staatliche Regulierung von Börsen, Maklern und Emittenten geringer als in höher entwickelten Ländern, was zu einer geringeren Transparenz der Unternehmenstätigkeit führen kann. Viele Länder im asiatisch-pazifischen Raum hängen wirtschaftlich von Exporten und vom Welthandel ab und haben begrenzte natürliche Ressourcen (wie Öl); sie sind somit bei einigen Rohstoffen vom Ausland abhängig und anfällig gegenüber Preis- und Lieferfluktuationen. Volks- und marktwirtschaftliche Änderungen bei den wichtigsten Handelspartnern der Länder im asiatisch-pazifischen Raum können die Wachstumsaussichten der Länder und Märkte im asiatisch-pazifischen Raum beeinträchtigen.

Ein Rückgang der Märkte in anderen Ländern kann zu einer Talfahrt der Märkte im asiatisch-pazifischen Raum führen. Da jeder Teilfonds im Wesentlichen in einer einzelnen Region der Welt anlegt (oder in einem einzelnen Land in dieser Region) kann die Wertentwicklung des Teilfonds mehr schwanken als die weltweit investierender Fonds. Wenn Wertpapiere von Ländern des asiatisch-pazifischen Raums (oder Wertpapiere von Unternehmen aus einzelnen Ländern der Region) nicht mehr gefragt sind, kann dies dazu führen, dass der Fonds gegenüber anderen Fonds, die nicht in einer einzelnen Region oder einem einzelnen Land investieren, unterdurchschnittlich abschneidet.

Währungsrisiken

Kaufen oder verkaufen Teilfonds Wertpapiere in einem Markt des asiatisch-pazifischen Raums, erfolgt die Transaktion gewöhnlich in lokaler Währung und nicht in USD. Für solche Transaktionen muss der Teilfonds einen bestimmten Betrag der örtlichen Währung kaufen, bzw. verkaufen, so dass der Teilfonds das Risiko einer Wertsteigerung oder -minderung der Fremdwährung trägt. Ebenso erhält der Teilfonds Erträge aus Wertpapieren im asiatisch-pazifischen Raum in der Fremdwährung und nicht in USD. Dies kann sich auf den Wert der Bestände des Teilfonds sowie auf die Erträge aus diesen Beständen auswirken. Ausserdem können Länder der asiatisch-pazifischen Region offiziell oder inoffiziell eine Devisenkontrolle (oder «Kapitalkontrolle») ausüben. Devisenkontrollen können den Wert der Bestände des Teilfonds künstlich beeinflussen und die Berechnung des NIW des Teilfonds erschweren. Solche Kontrollen können die Rückführung sowohl des Anlagekapitals als auch der Erträge erschweren oder unmöglich machen; dies wiederum kann zu einem Wertverlust des Vermögens des Teilfonds oder eventuell sogar zu einem Totalverlust des Fondsvermögens führen. Unter extremen Bedingungen – zum Beispiel bei

Kapitalkontrollen, die die Rückführung stark beeinträchtigen – kann der Teilfonds Rücknahmevorrechte der Anteilsinhaber für unbestimmte Zeit aussetzen.

Lautet eine Anteilsklasse auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds, investiert jeder Anleger in dieser Währung, die in die Basiswährung umgerechnet und angelegt wird. Solche Zeichnungen können vom Teilfonds in dem Bemühen, das Währungsrisiko zu minimieren, abgesichert werden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass damit das Währungsrisiko ausgeschaltet wird oder eine Absicherung erfolgreich ist. Die Kosten der Absicherung sind von der nicht auf die Basiswährung lautenden Anteilsklasse zu tragen.

Absicherung der Währungsrisiken der Anteilsklasse

Der Anlageverwalter kann die gesamten oder einen Teil der Fremdwährungsrisiken einer Anteilsklasse, die auf eine andere Währung als die vorrangige Währung lautet, über Devisenabsicherungsgeschäfte absichern («währungsabgesicherte Anteilsklasse»). Es kann nicht garantiert werden, dass die Devisenabsicherungsgeschäfte effektiv sind. Devisenabsicherungsgeschäfte können Anleger nicht vollständig vor einem Wertverlust in der vorrangigen Währung gegenüber der Währung der entsprechenden Anteilsklasse schützen, weil die Bewertungen der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Teilfonds, die unter anderem in Zusammenhang mit Devisenabsicherungsgeschäften zum Einsatz kommen, sich grundlegend von dem tatsächlichen Wert zum Zeitpunkt der Umsetzung der Devisenabsicherungsgeschäfte unterscheiden können oder weil ein wesentlicher Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds keinen leicht feststellbaren Marktwert hat. Devisenabsicherungsgeschäfte sollen zwar Anleger vor einem Verlust in der vorrangigen Währung gegenüber der entsprechenden Währung der Anteilsklasse schützen, sie sollen Anleger allerdings nicht vor Schwankungen der vorrangigen Währung gegenüber der Basiswährung oder einer anderen Währung schützen. Anleger werden bei Einsatz von Devisenabsicherungsgeschäften in der entsprechenden Anteilsklasse nicht allgemein profitieren, wenn die vorrangige Währung gegenüber der Währung der entsprechenden Anteilsklasse aufgewertet wird und der Wert der entsprechenden Anteilsklasse Schwankungen ausgesetzt ist, welche die Gewinne und Verluste auf und die Kosten der Devisenabsicherungsgeschäfte widerspiegeln.

Eine Absicherung der Währung der Anteilsklasse, die von einem Teilfonds eingesetzt wird, dient allein der entsprechenden Anteilsklasse, und die damit verbundenen Gewinne, Verluste und Kosten gehen nur auf Rechnung dieser entsprechenden Anteilsklasse. Unbeschadet des Vorstehenden stellen die Techniken und Instrumente zur Umsetzung von Devisenabsicherungsgeschäften Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Teilfonds als Ganzem dar.

Zudem erfordern Devisenabsicherungsgeschäfte in der Regel die Verwendung eines Teils der Vermögenswerte des Teilfonds für Einschuss- oder Ausgleichszahlungen oder zu anderen Zwecken. Zudem ist der Anlageverwalter auf Grund der Volatilität auf den Devisenmärkten und sich verändernder Marktzustände möglicherweise nicht in der Lage, die künftigen Einschusssätze vorherzusehen, was dazu führen kann, dass ein Teilfonds zu viel oder zu wenig Barmittel und flüssige Wertpapiere zu diesem Zweck hält. Wenn ein Teilfonds keine Barmittel oder Vermögenswerte für diesen Zweck zur Verfügung hat, ist der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, einschliesslich und ohne Beschränkung auf ein Versäumnis, Einschussforderungen oder Ausgleichs- oder sonstige Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Wenn ein Teilfonds einen Zahlungsausfall bei einer seiner vertraglichen Verpflichtungen erleidet, können der Teilfonds und seine Anteilsinhaber umfassend geschädigt werden.

Risiken in Zusammenhang mit Schwellenmärkten

Viele Länder im asiatisch-pazifischen Raum gelten als Schwellenmärkte. Anlagen in Schwellenmärkten bergen die oben genannten politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen Risiken und Währungsrisiken, sowie andere und grössere Risiken als Anlagen in stärker entwickelten Märkten, da Schwellenländer unter anderem politisch und wirtschaftlich oft weniger stabil und ihre Märkte kleiner und weniger weit entwickelt sind. Die behördliche Aufsicht über ihre Börsen und Maklermärkte ist weniger ausgeprägt als die in weiter entwickelten Ländern. Die Wertpapiermärkte solcher Länder sind wesentlich kleiner, weniger liquide und weisen eine stärkere Volatilität auf als die Wertpapiermärkte in Industrieländern. Aufgrund behördlicher Auflagen werden Tageskursänderungen für Wertpapiere oft beschränkt, so dass das Handelsvolumen künstlich eingeschränkt und der Marktpreis verzerrt wird. Viele Märkte fordern auch die Aussetzung des Wertpapierhandels zu Zeiten und aus Gründen, die in den Industrieländern unüblich sind (z. B. kann der Handel vor einer Aktionärsversammlung oder in Zusammenhang mit der Ausschüttung von Dividenden, mit einem Aktiensplit oder anderen Unternehmenstätigkeiten ausgesetzt werden). Die Aussetzung des Handels kann die Ermittlung des NIW des Fonds erschweren und dazu führen, dass das

Wertpapier während der Aussetzung als illiquide gilt. Da in einigen Ländern Maklerprovisionen nicht festgesetzt sind, können höhere Makler- und sonstige Gebühren anfallen. Die Verfahren und Vorschriften für Auslandstransaktionen und die Depotverwahrung können auch zu Verzögerungen bei Zahlungen, Lieferungen, Rückzahlungen oder Anlagen führen. Überdies sind die betriebswirtschaftlichen Standards schwächer und Transaktionen mit dem oder im Management sind weniger transparent. Dadurch können die Rechte des Fonds und anderer unabhängiger Anteilsinhaber durch Unternehmenstätigkeiten beeinträchtigt werden. Maklerprovisionen, Depotgebühren, Quellensteuern und sonstige Anlagekosten in Schwellenmärkten sind generell höher als in entwickelten Märkten.

Ausserdem sind folgende Risiken zu berücksichtigen:

Gesetzlicher Rahmen

- Die Auslegung und Anwendung von Erlassen und Rechtsakten kann oft unsicher und widersprüchlich sein, insbesondere in steuerlichen Angelegenheiten.
- Gesetze können rückwirkend in Kraft treten oder in Form von internen Vorschriften, die der Öffentlichkeit eventuell nicht bekannt werden.
- Die Unabhängigkeit der Legislative und politische Neutralität können nicht garantiert werden.
- Behörden und Richter können sich eventuell nicht an die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen von Verträgen halten.
- Es gibt keine Gewissheit, dass Anleger für entstandene Schäden oder Verluste infolge neuer Gesetze oder behördlicher oder richterlicher Beschlüsse vollständig oder teilweise entschädigt werden.
- Einige Märkte (wie die Volksrepublik China («China»)) beginnen erst, Konzepte wie gesetzliches/formales Eigentum und wirtschaftliches Eigentum zu entwickeln. Folglich muss noch erprobt werden, wie ein wirtschaftlich Berechtigter der betreffenden Wertpapiere seine Rechte an diesen Wertpapieren ausübt und vor Gericht durchsetzt.

Markt- und Abwicklungsrisiken

- Die Wertpapiermärkte einiger Länder haben nicht die Liquidität, Effizienz sowie die Rechts- und Aufsichtsvorschriften wie die weiter entwickelter Märkte.
- Mangelnde Liquidität kann den Wert oder die Veräusserung von Vermögenswerten beeinträchtigen.
- Das Anteilregister kann eventuell nicht ordentlich geführt sein und die Eigentumsrechte können nicht oder nicht voll geschützt sein oder bleiben.
- Die Eintragung von Wertpapieren kann mit Verzögerung erfolgen und während der Zeit der Verzögerung kann es schwierig sein, das wirtschaftliche Eigentum an den Wertpapieren nachzuweisen oder die Rechte eines wirtschaftlichen Eigentümers durchzusetzen.

Besteuerung

- Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass die Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren in einigen Märkten oder dass Dividenden oder andere Erträge aufgrund behördlicher Vorschriften in diesem Markt in irgendeiner Form steuer- oder gebührenpflichtig sind oder werden; dazu gehört auch die Quellensteuer. Das Steuerrecht und die Steuerpraxis sind in einigen Ländern, in denen ein Teilfonds investiert oder in Zukunft investieren kann, möglicherweise nicht klar festgeschrieben. Es kann daher sein, dass sich die gegenwärtige Rechtsauslegung oder -praxis ändern kann oder dass das Gesetz rückwirkend geändert wird. Der Fonds kann infolgedessen in diesen Ländern einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen, die weder zum Zeitpunkt der Auflegung des Verkaufsprospekts noch bei Tätigkeit, Bewertung oder Veräusserung von Anlagen absehbar war.

Aufgrund dieser Faktoren weisen die Kurse von Wertpapieren von Unternehmen in Schwellenländern und insbesondere die kleinerer Firmen, in die der Fonds investieren kann, im Allgemeinen stärkere Schwankungen auf als die Wertpapierkurse von Unternehmen in Industrieländern. Ausserdem ist das Verlustrisiko für den Fonds grösser.

Informationsaustausch (FATCA/CRS)

Gemäss den Bestimmungen der als FATCA und CRS bekannten Vorschriften wird der Fonds

wahrscheinlich als meldendes (ausländisches) Finanzinstitut (Foreign Financial Institution «FI» oder Financial Institution «FFI») behandelt. Aus diesem Grund kann der Fonds von allen Anlegern einen dokumentenbasierten Nachweis ihres steuerlichen Wohnsitzes und alle anderen Informationen verlangen, die für die Einhaltung der oben genannten Vorschriften als notwendig erachtet werden.

Sollte der Fonds einer Quellensteuer und/oder Sanktionen aufgrund von Verstössen gegen das FATCA-Gesetz (wie nachstehend definiert) und oder Sanktionen aufgrund von Verstössen gegen das CRS-Gesetz (wie nachstehend definiert) unterliegen, kann sich das wesentlich auf den Wert der von allen Anteilsinhabern gehaltenen Anteile auswirken.

Darüber hinaus kann der Fonds auch verpflichtet sein, Steuern auf bestimmte Zahlungen an seine Anteilsinhaber einzubehalten, die nicht den Anforderungen von FATCA entsprechen (d. h. die sogenannte Verpflichtung zum Quellensteuereinbehalt für durchlaufende ausländische Zahlungen).

Risiken in Zusammenhang mit kleineren Unternehmen

Kleinere Unternehmen können zwar gute Chancen für eine Wertsteigerung bieten, aber sie bergen auch grosse Risiken: Anlagen in kleineren Unternehmen können als spekulativ gelten. Die Produktpalette, Märkte oder finanziellen Mittel dieser Firmen sind oft begrenzt. Kleinere Unternehmen sind eher von einer oder mehreren Schlüsselpersonen abhängig und es mangelt ihnen an einer guten Managementstruktur. Grössere Anteile ihres Kapitals können in Händen einer kleineren Zahl von Anlegern (einschliesslich Gründer und Management) sein, als dies für grössere Unternehmen typisch ist. Dadurch können die Rechte von Minderheitsaktionären in der Unternehmensführung oder bei Kapitalmassnahmen beschnitten oder nicht in vollem Umfang berücksichtigt werden. Sie erhalten ausserdem schwieriger Kredite (und zu weniger vorteilhaften Konditionen) als grössere Unternehmen. Infolgedessen wird auch der Einfluss von Gläubigern (und die Auswirkung finanzieller und betrieblicher Einschränkungen aufgrund der Schuldenfinanzierung) grösser sein als bei grösseren und etablierten Firmen. Diese beiden Faktoren können die Bestände verwässern oder die Rechte des Fonds und kleiner Aktionäre in der Unternehmensführung oder bei Kapitalmassnahmen negativ beeinflussen.

Kleine Firmen können auch oft das für Investitionen in Wachstum oder Entwicklung nötige Kapital nicht aufbringen, oder sie entwickeln und vertreiben neue Produkte und Dienstleistungen, für die noch kein Markt da ist und vielleicht auch nie da sein wird. Für den Fonds kann es schwieriger sein, Informationen über kleinere Unternehmen zu erhalten und infolgedessen die Markt-, Wirtschafts-, Regulierungsfaktoren sowie andere Faktoren zu ermitteln. Probleme bei der Informationsbeschaffung können auch die Bewertung oder den Verkauf ihrer Wertpapiere schwerer machen, als dies bei grösseren Unternehmen der Fall ist. Wertpapiere kleinerer Unternehmen werden weniger häufig und in kleinerem Umfang gehandelt als breiter gestreute Wertpapiere und die Wertpapiere dieser Unternehmen weisen im Allgemeinen abruptere oder stärkere Kursbewegungen auf als die breiter gestreuten Wertpapiere grösserer, etablierter Unternehmen oder als die Marktindizes generell. Ursache für die stärkeren Kursschwankungen sind unter anderem die ungewissere Wachstumsperspektive kleinerer Unternehmen, die geringere Liquidität in den Wertpapiermärkten und die grössere Sensibilität kleinerer Unternehmen gegenüber geänderten Wirtschaftsbedingungen. Aus diesen und anderen Gründen können die Kurse von Wertpapieren kleinerer Unternehmen anders auf Entwicklungen in der Politik, Wirtschaft und im Markt reagieren als die Märkte insgesamt oder als andere Aktien.

Risiken in Zusammenhang mit mittelgrossen Unternehmen

Mittelgrosse Unternehmen können einer Reihe von Risiken ausgesetzt sein, die mit grösseren, etablierteren Unternehmen nicht verbunden sind, wodurch ihre Aktienkurse potenziell höheren Schwankungen sowie einem höheren Verlustrisiko ausgesetzt sind.

Handelsmärkte und Hinterlegungsscheine (Depositary Receipts)

Wertpapiere von Unternehmen der asiatisch-pazifischen Region sind normalerweise an der jeweiligen Börse notiert, können aber auch auf anderen Märkten innerhalb oder ausserhalb der asiatisch-pazifischen Region gehandelt werden. Einige Länder haben verschiedene Anteilsklassen (oder «Tranchen») für einheimische und ausländische Anleger eingeführt. In der Regel sind ausländische Tranchen im Volumen beschränkt, um zum Teil ausländische Anlagen einzuschränken. Ausländische Anleger, wie der Fonds, haben als Inhaber von Wertpapieren, die in einer ausländischen Tranche erworben wurden, Anspruch auf Stimmrechte und die Beteiligung an Kapitalmassnahmen. Wenn jedoch eine ausländische Tranche voll bedient ist (das heisst, alle dieser Tranche zugeteilten Aktien wurden verkauft und der Sekundärmarkt ist nicht aktiv), kann der Fonds in der inländischen Tranche anlegen. Als Inhaber von Wertpapieren aus einer inländischen Tranche hat der Fonds keinen Anspruch auf Stimmrechte oder die Beteiligung an

Kapitalmassnahmen. Alternativ kann der Fonds einen Aufschlag für den Kauf von Wertpapieren aus der ausländischen Tranche zahlen. Wertpapiere der asiatisch-pazifischen Region können auch in Form von Hinterlegungsscheinen, einschliesslich American, European und Global Depositary Receipts, gehandelt werden. Obwohl Hinterlegungsscheine mit den gleichen Risiken behaftet sind wie die Wertpapiere, die sie verkörpern, können sie mit höheren Kosten versehen und nicht oder schlechter übertragbar sein, so dass sie eventuell mit einem Diskont (oder Agio) gegenüber den zugrundeliegenden Wertpapieren gehandelt werden. Ausserdem sind Hinterlegungsscheine nicht der Stimmabgabe und anderen Aktionsrechten unterworfen und können weniger liquide sein, als die an der Börse notierten zugrunde liegenden Wertpapiere.

Volatilität

Die geringere Grösse und Liquidität der Märkte in den Entwicklungsländern sowie andere Faktoren können zu viel grösseren Kursänderungen oder -schwankungen bei den Wertpapieren im asiatisch-pazifischen Raum führen, als es bei Wertpapieren von Unternehmen in den Industrieländern der Fall ist. Diese Volatilität kann dramatische Schwankungen des NIW verursachen. Kursschwankungen bei einer Anlage können von Nachteil sein, wenn Sie Anteile zu einer Zeit verkaufen wollen oder müssen, wenn der Wert der Anteile gesunken ist.

Bonität

In diesem Verkaufsprospekt wird auf die Bonität von Forderungspapieren Bezug genommen. An der Bonität wird die erwartete Fähigkeit des Emittenten gemessen, Hauptsumme und Zinsen mit der Zeit zurückzuzahlen (aber keine sonstigen Risiken, insbesondere Marktrisiken). Die Bonität wird von Ratingagenturen wie Moody's Investors Service, Inc. («Moody's»), Standard & Poor's Corporation («S&P») und Fitch Inc. («Fitch») auf der Grundlage ihrer Einschätzung der vergangenen und potenziellen Entwicklungen bei einem Emittenten (oder Wertpapier) festgelegt. Die potenziellen Entwicklungen entsprechen nicht unbedingt den tatsächlichen Entwicklungen oder die Bewertung einer Ratingagentur kann unvollständig oder ungenau sein.

Wandelanleihen

Wandelanleihen können unter bestimmten Umständen in Stamm- oder Vorzugsaktien des ausgebenden Unternehmens umgetauscht werden und können auf USD, EUR oder eine lokale Währung lauten. Der Wert von Wandelanleihen ändert sich mit einer Reihe von Faktoren, insbesondere der Bonität der Emittenten von Wandelanleihen, dem Wert und der Volatilität der zugrunde liegenden Aktien, der Höhe und den Schwankungen des Zinssatzes, dem Zeitraum, der Dividendenpolitik und anderen Variablen.

Wandelschuldverschreibungen und Schuldtitel sind mit anderen Risiken behaftet als Stamm- und Vorzugsaktien. Zu den Risiken gehören das Rückzahlungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko. Das Rückzahlungsrisiko ist das Risiko, dass ein Schuldner den bei Ausstellung der Schuldverschreibung entliehenen Betrag (die Hauptsumme) nicht zurückzahlt. Wenn der Schuldner den entliehenen Betrag nicht zurückzahlen kann, nennt man dies einen «Schuldnerausfall»; dieser kann dazu führen, dass der Fonds seiner Anlage verlustig geht. Das Zinsänderungsrisiko ist das Risiko, dass der Marktzinssatz über den Zinssatz der vom Fonds gehaltenen Schuldverschreibung ansteigen kann. Steigen die Marktzinsen, dann fällt normalerweise der Marktwert einer niedriger verzinslichen Schuldverschreibung. Müsste der Fonds diese Schuldverschreibung verkaufen, würde er eventuell weniger dafür erhalten, als er ursprünglich bezahlt hat. Ausserdem werden viele umtauschbare Wertpapiere der asiatisch-pazifischen Region nicht von Ratingagenturen wie Moody's, S&P oder Fitch bewertet bzw. werden mit einem Rating unter Anlagequalität eingestuft. Solche Wertpapiere werden gemeinhin Ramschanleihen genannt und haben ein grösseres Ausfallrisiko. Bei der Anlage in umtauschbare Wertpapiere, die auf eine andere Währung lauten, als die, in die die Wertpapiere umgetauscht werden können, besteht für den Fonds ein Währungsrisiko sowie Risiken in Zusammenhang mit dem Niveau und der Volatilität des Devisenkurses zwischen der Währung der Wertpapiere und der Währung der zugrunde liegenden Aktien. Einige umtauschbare Wertpapiere werden bei geringerem Volumen und bei geringerer Liquidität ggf. seltener gehandelt als häufig gehaltene Wertpapiere, was wiederum die Fähigkeit des Fonds einschränken kann, diese Wertpapiere zu verkaufen, und zudem den Wert dieser Wertpapiere beeinträchtigen kann.

Hochverzinsliche Wertpapiere

Von Moody's oder entsprechend von S&P oder Fitch unter Baa eingestufte Wertpapiere und nicht bewertete Wertpapiere ähnlicher Bonität werden «hochverzinsliche Wertpapiere» oder «Ramschanleihen» genannt. Die Anlage in solche Wertpapiere ist besonderen Risiken ausgesetzt, die zu den Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in Rentenpapieren höherer Bonität hinzukommen. Hochverzinsliche

Wertpapiere bieten zwar ein grösseres Kapitalwachspotential und eine höhere Verzinsung, aber bergen normalerweise auch eine grössere Kursvolatilität, ein höheres Kredit- und Rückzahlungsrisiko und sind weniger liquide als Wertpapiere mit einer höheren Bonität. Hochverzinsliche Wertpapiere gelten als vorwiegend spekulativ in Bezug auf die Fähigkeit des Ausstellers, die Hauptsumme nebst Zinsen zu zahlen. Sie sind eventuell auch anfälliger gegenüber tatsächlichen oder vermeintlichen negativen Wirtschafts- und Wettbewerbsbedingungen als höher eingestufte Wertpapiere. Ein Konjunkturabschwung oder Zeiten steigender Zinsen könnten sich nachteilig auf diesen Wertpapiermarkt auswirken und eine Weiterveräusserung dieser Wertpapiere durch den Teilfonds schwieriger machen (Liquiditätsrisiko). Wenn ein Emittent von Wertpapieren nicht mehr in der Lage ist, den Anleihebetrag nebst Zinsen zurückzuzahlen, kann der Fonds seine gesamte Anlage verlieren. Anlagen in Ramschanleihen bergen ein höheres Kredit- und Liquiditätsrisiko.

Ausschüttende Aktien

Es kann nicht garantiert werden, dass Unternehmen, die in der Vergangenheit Dividenden ausgeschüttet haben, auch in Zukunft Dividenden ausschütten werden oder Dividenden in gegenwärtiger Höhe. Eine geringere oder keine Zahlung von Dividenden kann sich negativ auf den Wert der Beteiligungen des Fonds an diesen Unternehmen auswirken. Ausserdem können Dividenden ausschüttende Aktien und insbesondere solche, deren Marktkurs eng mit ihrem Ertrag zusammenhängt, sensibler gegenüber Zinsänderungen sein. In Zeiten steigender Zinsen kann der Kurs dieser Wertpapiere fallen. Die Anlage des Fonds in solchen Wertpapieren kann auch das Kapitalwachspotential des Fonds bei einem allgemeinen Aufwärtstrend des Marktes beeinträchtigen.

Neuemissionen (Initial Public Offerings)

Neuemissionen junger Unternehmen mit einer kurzen oder keiner Vergangenheit sind riskant und ihre Kurse hoch volatil, aber bei ihrem ersten Handel können hohe Gewinne erzielt werden. Attraktive Neuemissionen werden oft überzeichnet und können eventuell vom Fonds nicht gezeichnet werden oder nur in sehr begrenzten Mengen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds in der Zukunft gute Anlagechancen bei Neuemissionen hat oder dass sich die Anlage des Fonds in Neuemissionen positiv auf die Wertentwicklung des Fonds auswirkt.

Vorzugsaktien

Vorzugsaktien stellen eine Beteiligung an einer Gesellschaft bzw. ihrem Kapital dar. Die Vorzugsaktie berechtigt üblicherweise zu einer höheren Dividendenausschüttung und hat bei der Liquidation oder beim Konkurs des Emittenten Vorrang vor der Stammaktie. Bei der Liquidation oder beim Konkurs eines Unternehmens haben jedoch die Forderungen von Inhabern von Schuldverschreibungen Vorrang vor den Forderungen von Inhabern von Vorzugs- und Stammaktien. Im Gegensatz zu Stammaktien berechtigen Vorzugsaktien oft zu einem festen Dividendensatz, der aus den Erträgen der Gesellschaft gezahlt wird. Vorzugsdividenden können kumulativ oder nicht kumulativ oder mit einer Gewinnbeteiligung oder einer Auction Rate versehen sein. Bei steigenden Zinsen kann die feste Dividende bei Vorzugsaktien weniger attraktiv sein, so dass der Preis dieser Aktien fällt. Vorzugsaktien können Pflichtrücklagen für Tilgungsfonds haben oder Rücklagen für den Abruf oder die Rücknahme der Aktien; dies kann den Gewinn bei einem Zinsrückgang begrenzen. Vorzugsaktien sind mit vielen Risiken behaftet, die auch Stammaktien und Schuldverschreibungen kennen.

Risiken in Zusammenhang mit Wertpapierleih- und Rückkaufgeschäften

Bei Pensionsgeschäften müssen Anleger insbesondere Folgendes berücksichtigen: (A) bei einem Ausfall des Kontrahenten, bei dem Mittel des Teilfonds angelegt wurden, besteht das Risiko, dass die gegebene Sicherheit weniger abwirft als die angelegten Mittel, sei es aufgrund falscher Preise der Sicherheit, einer negativen Marktentwicklung, einer Herabstufung der Bonität der Emittenten der Sicherheit, oder aufgrund der Illiquidität der Märkte, an denen die Sicherheit gehandelt wird; (B) Mittel können durch (i) umfangreiche und langfristige Geschäfte, (ii) durch eine verzögerte Rückzahlung bei Fälligkeit oder (iii) durch Probleme, die Sicherheit zu verkaufen, blockiert sein, so dass der Teilfonds nur begrenzt Rücknahmeanträgen nachkommen, Wertpapiere kaufen oder ganz allgemein Wiederanlagen tätigen kann; (C) Pensionsgeschäfte bergen für einen Teilfonds gegebenenfalls ähnliche Risiken wie Optionen oder Termingeschäfte, deren Risiken in anderen Abschnitten dieses Verkaufsprospekts näher beschrieben werden.

Bei Wertpapierleihgeschäften müssen Anleger insbesondere Folgendes berücksichtigen: (A) Wenn der Entleiher von Wertpapieren, die von einem Teilfonds verliehen werden, die vom Teilfonds entliehenen Wertpapiere nicht zurückgibt, besteht das Risiko, dass die gegebene Sicherheit aufgrund falscher Preise,

einer negativen Marktentwicklung, einer Herabstufung der Bonität der Emittenten der Sicherheit oder aufgrund der Illiquidität des Marktes, auf dem diese Sicherheit gehandelt wird, weniger bringt als die entliehenen Wertpapiere wert sind; (B) die Wiederanlage von Barsicherheiten kann (i) einen Leverage-Effekt erzeugen mit den entsprechenden Risiken, einem Verlust- und Volatilitätsrisiko, (ii) Marktrisiken bergen, die mit den Zielen des Teilfonds nicht vereinbar sind, oder (iii) einen Ertrag erzielen, der unter dem der zurückzugebenden Sicherheit liegt; und (C) Verzögerungen bei der Rückgabe der verliehenen Wertpapiere können bewirken, dass ein Teilfonds seinen Lieferverpflichtungen aus Wertpapierverkäufen nur beschränkt nachkommen kann.

Derivate

Jeder der Teilfonds kann Derivate, wie Optionen, Terminkontrakte und Swap-Kontrakte einsetzen und Devisentermingeschäfte eingehen. Die Fähigkeit zum Einsatz dieser Instrumente kann durch Marktbedingungen und regulatorische Grenzen beschränkt sein. Es kann nicht garantiert werden, dass das mit Hilfe dieser Instrumente angestrebte Ziel tatsächlich erreicht wird. Die Teilnahme auf Märkten für Optionen, Terminkontrakte, Swap-Kontrakte und Devisentermingeschäfte ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen ein Teilfonds nicht ausgesetzt wäre, wenn er diese Instrumente nicht einsetzen würde. Wenn die Vorhersagen des Anlageverwalters hinsichtlich von Bewegungen auf Wertpapier-, Devisen- und Zinsmärkten falsch sind, können die negativen Auswirkungen für einen Teilfonds den Teilfonds in eine weniger günstige Position bringen, als wenn diese Instrumente nicht zum Einsatz gekommen wären.

Risiken, die mit dem Einsatz von Optionen, Devisen, Swaps und Terminkontrakten und Optionen auf Terminkontrakte einhergehen, beinhalten, sind aber nicht beschränkt auf (a) die Abhängigkeit von der korrekten Prognose des Anlageverwalters im Hinblick auf die Bewegungen der Zinsen, Wertpapierkurse und Devisenmärkte; (b) die nicht perfekte Korrelation zwischen dem Preis von Optionen und Terminkontrakten und Optionen darauf und Bewegungen der Preise für Wertpapiere oder Währungen, die abgesichert werden, (c) die Tatsache, dass die Fähigkeiten, die für diese Strategien notwendig sind, sich von denjenigen unterscheiden, die für die Auswahl von Wertpapieren für das Portfolio notwendig sind, (d) das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarkts für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt, und (e) die mögliche Unfähigkeit eines Teilfonds, ein Wertpapier des Portfolios zu einem Zeitpunkt zu kaufen oder zu verkaufen, der andernfalls hierfür geeignet wäre, oder die mögliche Notwendigkeit, dass ein Teilfonds ein Wertpapier des Portfolios zu einem ungünstigen Zeitpunkt verkaufen muss.

Wenn ein Teilfonds Swap-Transaktionen eingeht, ist er einem möglichen Kontrahentenrisiko ausgesetzt. Im Falle einer Insolvenz oder eines Zahlungsausfalls des Swap-Kontrahenten würde ein solches Ereignis die Vermögenswerte des Teilfonds beeinträchtigen.

Ein Teilfonds kann über Finanzderivate Short-Positionen eingehen. Short-Positionen über Finanzderivate beinhalten Handel auf Marge und sind daher mit einem grösseren Risiko verbunden als Anlagen auf Grundlage einer Long-Position.

OTC-Finanzderivate

In der Regel sind OTC-Märkte weniger durch Regierungen reguliert und Transaktionen überwacht als bei Transaktionen an organisierten Börsen. OTC-Derivate werden direkt mit dem Kontrahenten und nicht über eine anerkannte Börse und Clearing-Stelle ausgeführt. Kontrahenten von OTC-Derivaten werden nicht die gleichen Schutzmechanismen geboten wie denjenigen, die an anerkannten Börsen handeln, wie beispielsweise die Erfüllungsgarantie einer Clearing-Stelle.

Das Hauptrisiko bei OTC-Derivaten (wie nicht börsengehandelten Optionen, Terminkontrakten, Swaps oder Differenzkontrakten [Contract for Difference]) liegt im Risiko des Zahlungsausfalls eines Kontrahenten, der insolvent oder anderweitig nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen laut den Bedingungen des Instruments nachzukommen oder sich weigert selbiges zu tun. OTC-Derivate können einen Teilfonds dem Risiko aussetzen, dass ein Kontrahent eine Transaktion nicht im Einklang mit ihren Bedingungen abwickeln oder die Abwicklung der Transaktion auf Grund eines Streits über die Vertragsbedingungen (ob guten Glaubens oder nicht) oder auf Grund der Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit oder sonstigen Kredit- oder Liquiditätsproblemen des Kontrahenten verzögern wird. Das Kontrahentenrisiko wird in der Regel durch die Übertragung bzw. Verpfändung von Sicherheiten zu Gunsten des Teilfonds abgemildert. Der Wert der Sicherheiten kann jedoch schwanken, und es kann schwierig sein sie zu verkaufen. Daher gibt es keine Garantie, dass der Wert der gehaltenen Sicherheiten ausreichend sein wird, um den einem Fonds geschuldeten Betrag abzudecken.

Der Fonds kann OTC-Derivate abschliessen, die über eine Clearing-Stelle abgerechnet werden, die als ein zentraler Kontrahent dient. Die zentrale Abwicklung soll das Kontrahentenrisiko verringern und die Liquidität im Vergleich zu bilateral abgerechneten OTC-Derivaten erhöhen, sie räumt diese Risiken jedoch nicht vollständig aus. Der zentrale Kontrahent benötigt von dem Clearing-Broker eine Einschusszahlung, die wiederum eine Einschusszahlung vom Fonds erfordert. Der Fonds kann unter Umständen im Falle eines Zahlungsausfalls des Clearing-Brokers, bei dem der Fonds eine offene Position hat oder wenn der Einschussatz nicht bestimmt oder korrekt an den entsprechenden Fonds berichtet wird, insbesondere wenn die Einschussforderung auf einem Sammelkonto gehalten wird, das von dem Clearing-Broker bei dem zentralen Kontrahenten gehalten wird, seine Einschusszahlung und Nachschussleistungen verlieren. Falls der Clearing-Broker insolvent wird, kann der Fonds seine Positionen nicht an einen anderen Clearing-Broker übertragen oder «portieren».

EU-Verordnung 648/2012 zu OTC-Derivaten, zentralen Kontrahenten und Transaktionsregistern (auch bekannt als EU-Verordnung über die europäische Marktinfrastruktur oder EMIR) gibt vor, dass bestimmte qualifizierte OTC-Derivate zur Abrechnung an regulierte zentrale Clearing-Kontrahenten eingereicht werden und bestimmte Details an das Transaktionsregister berichtet werden. Zudem erlegt EMIR Anforderungen für angemessene Verfahren und Vereinbarungen zur Messung, Überwachung und Abmilderung des operativen und Kontrahentenrisikos in Bezug auf OTC-Derivate auf, die nicht dem verpflichtenden Clearing unterliegen. Letztendlich beinhalten diese Anforderungen wahrscheinlich den Austausch und die Abgrenzung von Sicherheiten durch die Parteien, einschliesslich des Fonds. Einige der Verpflichtungen gemäss EMIR sind zwar in Kraft getreten, eine Reihe von Anforderungen unterliegt jedoch Übergangszeiträumen. Zudem wurden bestimmte wichtige Themen bis zum Veröffentlichungsdatum dieses Verkaufsprospekts noch nicht finalisiert. Es ist bisher noch unklar, ob der OTC-Derivatemarkt den neuen regulatorischen Rahmen annehmen wird. ESMA hat ein Gutachten veröffentlicht, in dem Änderungen an der OGAW-Richtlinie gefordert werden, damit die Anforderungen von EMIR und insbesondere die Clearing-Verpflichtung laut EMIR erfasst werden. Es ist jedoch unklar, ob, wann und in welcher Form diese Änderungen in Kraft treten würden. Es ist daher schwer die vollständigen Auswirkungen von EMIR auf den Fonds vorherzusehen, zu denen eine Erhöhung der allgemeinen Kosten des Abschlusses von und der Erhaltung von OTC-Derivaten gehören kann.

Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass die regulatorischen Änderungen, die sich aus EMIR ergeben, und andere anzuwendende Gesetze, die ein zentrales Clearing von OTC-Derivaten vorgeben, zu gegebener Zeit die Fähigkeit der Teilfonds, sich an ihre entsprechende Anlagepolitik zu halten und ihr Anlageziel zu erreichen, bei Umsetzung dieser Änderungen negativ beeinträchtigt werden kann.

Anlagen in OTC-Derivaten können dem Risiko unterschiedlicher Bewertungen unterliegen, die sich aus unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden ergeben. Obwohl der Fonds angemessene Bewertungsverfahren umgesetzt hat, um den Wert von OTC-Derivaten festzulegen und zu prüfen, sind bestimmte Transaktionen komplex, und die Bewertung kann von einer begrenzten Anzahl von Marktteilnehmern bereitgestellt werden, die auch als Kontrahent für die Transaktionen agieren können. Eine ungenaue Bewertung kann zu einem ungenauen Ausweis der Gewinne oder Verluste und des Kontrahentenrisikos führen.

Anders als börsengehandelte Derivate, die in Bezug auf ihre Bedingungen standardisiert sind, werden OTC-Derivate in der Regel über Verhandlungen mit der anderen Partei des Instruments geschlossen. Diese Art der Vereinbarung ermöglicht zwar eine grössere Flexibilität im Zuschneiden des Instruments auf die Bedürfnisse der Parteien. OTC-Derivate können aber einem grösseren rechtlichen Risiko als börsengehandelte Instrumente ausgesetzt sein, da ein Verlustrisiko besteht, wenn die Vereinbarung als rechtlich nicht durchsetzbar angesehen oder nicht ordnungsgemäss dokumentiert wird. Es kann auch ein rechtliches oder Dokumentationsrisiko bestehen, da die Parteien der ordnungsgemässen Interpretation der Bedingungen der Vereinbarung widersprechen können. Diese Risiken werden jedoch in der Regel in einem gewissen Masse durch den Einsatz von branchenüblichen Vereinbarungen abgemildert, wie beispielsweise denjenigen, die von der International Swaps and Derivatives Association («ISDA») veröffentlicht werden.

Credit Default Swaps («CDS»)

Ein CDS ist ein bilateraler Finanzkontrakt, bei dem ein Kontrahent (der Schutzkäufer) nach einem Kreditereignis eines Referenzschuldners eine regelmässige Gebühr im Austausch für eine bedingte Zahlung durch den Schutzverkäufer zahlt. Der Schutzkäufer muss entweder bestimmte Verpflichtungen verkaufen, die von dem Referenzschuldner zu ihrem Nennwert begeben wurden (oder einem sonstigen designierten Referenz- oder Ausübungspreis), wenn ein Kreditereignis eintritt, oder eine Ausgleichszahlung auf Grundlage der Differenz zwischen dem Marktpreis und diesem Referenz- oder

Ausübungspreis erhalten. Ein Kreditereignis wird allgemein definiert als Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz, Zwangsverwaltung, eine erhebliche nachteilige Umschuldung oder das Versäumnis, Zahlungsverpflichtungen bei deren Fälligkeit einzuhalten. Die ISDA hat für diese Transaktionen unter dem Schirm des ISDA-Rahmenvertrags eine standardisierte Dokumentation erstellt.

Wenn diese Transaktionen eingesetzt werden, um ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten eines Wertpapiers zu eliminieren, implizieren sie, dass der Fonds in Bezug auf den Schutzverkäufer ein Kontrahentenrisiko trägt.

Dieses Risiko wird jedoch durch die Tatsache abgemildert, dass der Fonds nur CDS-Transaktionen mit Finanzinstitutionen mit einem hohen Rating schliessen wird.

Werden CDS für andere Zwecke als Absicherungsgeschäfte eingesetzt, beispielsweise für ein effizientes Portfoliomanagement oder falls diese in Bezug auf diese als Teil der Hauptanlagepolitik offen gelegt werden, kann dies ein Liquiditätsrisiko darstellen, wenn die Position vor ihrer Fälligkeit aus irgendeinem Grund liquidiert werden muss. Der Fonds wird dieses Risiko abmildern, indem er den Einsatz dieser Art von Transaktion auf angemessene Art beschränkt. Zudem kann die Bewertung von CDS Schwierigkeiten hervorrufen, die normalerweise in Zusammenhang mit der Bewertung von OTC-Kontrakten auftreten.

Sollte der/die Teilfonds für ein effizientes Portfoliomanagement oder Absicherungszwecke CDS einsetzen, sollten Anleger berücksichtigen, dass diese Instrumente für die Übertragung des Kreditengagements von festverzinslichen Produkten zwischen dem Käufer und dem Verkäufer konzipiert sind.

Der/die Teilfonds kauft/kaufen typischerweise ein CDS, um sich vor dem Risiko eines Zahlungsausfalls der zugrunde liegenden Anlagen zu schützen, die als Referenzeinheit bekannt sind, und würde typischerweise ein CDS, für den er eine Zahlung für die effektive Garantie der Kreditwürdigkeit der Referenzeinheit erhält, an den Käufer verkaufen. In letzterem Fall würde(n) der/die Teilfonds gegenüber der Kreditwürdigkeit der Referenzeinheit engagiert sein, ohne dabei jedoch Rückgriffsrechte gegenüber dieser Referenzeinheit zu haben. Zudem setzt der Einsatz von CDS, wie bei allen OTC-Derivaten, den Käufer und den Verkäufer einem Kontrahentenrisiko aus, und ein Teilfonds kann im Falle eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten Verluste seiner Verpflichtungen gemäss Transaktion und/oder Streitigkeiten darüber erleiden, ob ein Kreditereignis eingetreten ist, was bedeuten könnte, dass der Teilfonds nicht den vollständigen Wert des CDS verwerten kann.

Zinsswaps

Der Fonds kann Derivategeschäfte tätigen, die als Zinsswaps bezeichnet werden. Die mit Zinsswaps in Verbindung stehenden Risiken beinhalten Änderungen der Marktbedingungen, die den Wert des Kontrakts oder der Kapitalflüsse beeinträchtigen können, und die mögliche Unfähigkeit des Kontrahenten, seine Verpflichtungen laut Vereinbarung zu erfüllen. Bestimmte Zinsswapvereinbarungen können auch das Risiko in sich tragen, dass sie die nachteiligen Änderungen der Zinsen nicht vollständig kompensieren können. Zinsswaps können in einigen Fällen illiquide und schwer zu handeln oder zu bewerten sein, insbesondere im Falle von Marktstörungen. Unter bestimmten Marktbedingungen kann die Anlageperformance des Fonds weniger günstig sein, als dies der Fall wäre, wenn der Fonds die Swap-Vereinbarung nicht verwendet hätte.

Verwaltung von Sicherheiten

Das Kontrahentenrisiko aus Anlagen in OTC-Derivaten und Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zu Gunsten des Teilfonds abgemildert. Es ist jedoch möglich, dass Geschäfte nicht vollständig besichert sind. Es kann sein, dass Gebühren und Einnahmen, auf die der Teilfonds Anspruch hat, nicht besichert sind. Falls ein Kontrahent seine Pflichten aus einem Geschäft nicht erfüllt, muss der Teilfonds unter Umständen erhaltene Sachsicherheiten zu den geltenden Marktpreisen verkaufen. In einem solchen Fall könnte der Teilfonds einen Verlust realisieren, der unter anderem auf eine nicht korrekte Preisfeststellung oder Überwachung der Sicherheiten, ungünstige Marktbewegungen, eine Verschlechterung der Bonität von Emittenten der Sicherheiten oder Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheiten gehandelt werden, zurückzuführen ist. Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten kann die Fähigkeit des Teilfonds, Rücknahmeanträgen nachzukommen, verzögern oder einschränken.

Ein Teilfonds kann auch einen Verlust bei der Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten erleiden, sofern dies zulässig ist. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverlust der getätigten Anlagen entstehen. Ein Wertverlust solcher Anlagen würde den Betrag der zur Verfügung stehenden Sicherheiten verringern, die der Teilfonds gemäss den Bedingungen des Geschäfts an den Kontrahenten zurückgeben muss. Der Teilfonds müsste die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem

zur Rückgabe an den Kontrahenten verfügbaren Betrag decken, was zu einem Verlust für den Teilfonds führen würde.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezieht sich auf die Wahrscheinlichkeit, dass ein Emittent seiner Verpflichtung zur Zahlung von Kapital oder Zinsen für ein Instrument nicht nachkommt. Das Kreditrisiko wird weitgehend mithilfe der Bonität der Wertpapiere, in die ein Teilfonds anlegt, gemessen. Allerdings sind die Bewertungen der Bonität lediglich Meinungen von Ratingagenturen und stellen keine Garantien für die Qualität der Wertpapiere dar. Darüber hinaus kann sich die Tiefe und Liquidität des Marktes für ein festverzinsliches Wertpapier auf sein Kreditrisiko auswirken. Das Kreditrisiko eines Wertpapiers kann sich während seiner Laufzeit ändern. Die Bonitätsbewertungen von Wertpapieren werden häufig überprüft und können von einer Ratingagentur herabgesetzt werden. Für jeden Teilfonds besteht die Gefahr, dass sich die Bonität eines Emittenten verschlechtert, wodurch der Wert der Anleihen sinkt. Darüber hinaus ist es möglich, dass ein Emittent nicht in der Lage ist, die Zinsen und/oder das Kapital der begebenen Anleihen rechtzeitig zu zahlen bzw. zurückzuzahlen. Da die Finanzkraft von Emittenten hoch verzinslicher Anleihen oder «Junk Bonds» (Anleihen, die niedriger als die vierthöchste Kategorie eingestuft sind) möglicherweise ungewiss ist, können die Preise für diese Anleihen anfälliger für schlechte Wirtschaftsnachrichten oder sogar die Erwartung schlechter Nachrichten als Anleihen mit Investment-Grade-Bonität sein. In einigen Fällen kann die Bonität von Anleihen, insbesondere hochverzinslicher Anleihen, sinken oder es können Zahlungsausfälle eintreten. Diese Risiken können ausgeprägter sein, da die Teilfonds in Wertpapieren anlegen können, die fällige Zinsen nicht zahlen oder bei denen bereits ein Zahlungsverzug eingetreten ist. Festverzinsliche Wertpapiere werden nicht an Börsen gehandelt. Der Freiverkehrsmarkt («OTC-Markt») ist möglicherweise illiquide, und es kann Zeiten geben, in denen kein Kontrahent bereit ist, bestimmte Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen. Die Charakteristiken des Marktes können dazu führen, dass Bewertungen schwierig oder unzuverlässig sind.

Gesetze, die Gläubigerrechte, Insolvenz und Zahlungsunfähigkeit regeln, sind in vielen Ländern des asiatisch-pazifischen Raums im Vergleich zu den Vereinigten Staaten weniger entwickelt und sind möglicherweise weniger geeignet, die Rechte der Anleger zu schützen, insbesondere die ausländischer Anleger wie die Teilfonds. In vielen Ländern hat sich das nationale Konkurs- und Insolvenzrecht nicht im Gleichschritt mit der Globalisierung von Unternehmen entwickelt, was zu erheblichen Unsicherheiten und umfangreichen Verzögerungen bei Konkursverfahren führt. Aus diesen Gründen ist es möglich, dass die Teilfonds unter Umständen nicht in der Lage sind, Vermögenswerte oder andere Erlöse wiederzuerlangen, falls der Emittent eines Schuldtitels nicht in der Lage ist, seine Schulden zu begleichen.

Zinsrisiken und verbundene Risiken

Zinssätze beeinflussen den Wert der festverzinslichen Anlagen jedes Teilfonds, weil sich der Wert dieser Anlagen mit schwankenden Zinssätzen ändert. Änderungen der Zinssätze in den Ländern, in denen ein Teilfonds anlegen kann, können genau wie Zinsänderungen in den stärker entwickelten Ländern einen Rückgang des Marktwerts einer Anlage zur Folge haben. In einem Anlageportfolio mit Anleihen, die an mehrere Zinssysteme geknüpft sind, ist die Duration des Portfolios der gewichtete Durchschnitt aller Zinsdurationsen aller Zinssysteme und ist kein Indikator für die Preissensitivität gegenüber Änderungen in einem einzelnen Zinssystem. In der Regel sinkt der Wert festverzinslicher Wertpapiere, wenn die Zinsen steigen, und es ist zu erwarten, dass ihr Wert steigt, wenn die Zinsen sinken. Je länger die effektive Restlaufzeit der Wertpapiere eines Teilfonds ist, desto empfindlicher reagiert der Teilfonds auf Zinsänderungen. (Näherungswert: Ein Anstieg der Zinssätze um 1 % bedeutet einen Rückgang des Wertes um 1 % für jedes Durationsjahr). Die Duration ist ein Mass für die durchschnittliche Laufzeit eines festverzinslichen Wertpapiers, die als eine präzisere Alternative zu den Konzepten der «Laufzeit bis zur Fälligkeit» oder der «gewichteten Durchschnittsduration» als Masse für die mit Änderungen der Zinssätze verbundene «Volatilität» bzw. das «Risiko» entwickelt wurde. Bei der Zusammensetzung eines Anleihenportfolios gilt, desto höher die Duration des Portfolios ist, umso höher ist in der Regel das erwartete Potenzial für die Gesamrendite. Allerdings ist die höhere Duration auch mit einem höheren Zinsrisiko und einer höheren Preisvolatilität verbunden, als es bei einem Portfolio mit einer kürzeren Duration der Fall ist.

Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung – Bei sinkenden Zinsen werden Emittenten von Schuldtiteln ihre Kredite oder Verbindlichkeiten möglicherweise früher als erwartet zurückzahlen oder refinanzieren. Die Emittenten kündbarer Unternehmensanleihen und ähnlicher Wertpapiere werden daher möglicherweise Kapital vorzeitig zurückzahlen. Dies zwingt einen Teilfonds dazu, den Erlös aus den Kapitalrückzahlungen zu niedrigeren Zinsen wiederanzulegen, wodurch das Einkommen des Teilfonds gemindert wird. Auch Veränderungen in der Höhe von Rückzahlungen können stärkere Schwankungen

der Preise und Renditen von Anleihen und ähnlichen Wertpapieren, die ein Teilfonds hält, bewirken. Wenn ein Teilfonds einen Aufschlag (ein höherer Preis als der Nominalwert der Anleihe) für ein Wertpapier zahlt und dieses Wertpapier vorzeitig zurückgezahlt wird, kann der Teilfonds den Aufschlag möglicherweise nicht wiedererlangen und somit einen Kapitalverlust erleiden.

Verlängerungsrisiko – Das Verlängerungsrisiko ist das Risiko, dass Kapitalrückzahlungen nicht so schnell wie erwartet erfolgen, wodurch sich die erwartete Laufzeit eines Wertpapiers verlängert. Schnell steigende Zinsen können dazu führen, dass Rückzahlungen langsamer als erwartet erfolgen, wodurch sich die Restlaufzeit der Wertpapiere, die von einem Teilfonds gehalten werden, verlängert. Ihre Preise reagieren empfindlicher auf Zinsänderungen und sind schwankungsanfälliger.

Ertragsrisiko – Die Erträge eines Teilfonds können in Zeiten sinkender Zinsen zurückgehen.

Darlehensrisiko

Darlehensgeschäfte des Anlageportfolios können in so kurzer Zeit wie sieben Tagen abgewickelt werden, in der Regel dauert die Abwicklung jedoch bis zu zwei oder drei Wochen, und in einigen Fällen sehr viel länger. Im Gegensatz zu den Wertpapiermärkten gibt es keine zentrale Clearingstelle für Darlehensgeschäfte, und der Markt für Darlehen hat keine durchsetzbaren Standards oder Rechtsmittel für die Nichterfüllung der Abwicklung geschaffen. Das Kreditrisiko ist höher bei Darlehen, in die ein Teilfonds anlegt, weil Unternehmen, die solche Darlehen ausgeben, häufig stark fremdfinanziert sind und daher anfälliger für die Risiken von Zinsstundungen, Zahlungsausfälle und/oder Konkurs sind.

Bankobligationen

Bankobligationen sind Obligationen, die von Banken in den USA oder ausländischen Banken begeben oder garantiert werden. Bankobligationen, insbesondere Termineinlagen, Bankakzepte und Einlagenzertifikate, können allgemeine Verbindlichkeiten der Muttergesellschaft der Bank darstellen oder durch die Bedingungen der spezifischen Obligationen oder gesetzliche Vorschriften auf die begebende Niederlassung beschränkt sein. Banken unterliegen umfassenden, aber unterschiedlichen staatlichen Vorschriften, die sowohl die Menge als auch die Arten von Darlehen, die begeben werden, und die Zinsen, die erhoben werden dürfen, beschränken können. Die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen sowie das Verlustrisiko von Darlehen, das aufgrund möglicher finanzieller Schwierigkeiten der Darlehensnehmer entsteht, spielen eine wichtige Rolle in der Funktionsweise des Bankensektors.

Bankdarlehen

Soweit ein Teilfonds in Bankdarlehen anlegt, ist er zusätzlichen Risiken ausgesetzt, die über die normalerweise mit eher traditionellen Schuldtiteln verbundenen Risiken hinausgehen. Die Fähigkeit eines Teilfonds, Zahlungen in Zusammenhang mit dem Darlehen zu vereinnahmen, hängt in erster Linie von der finanziellen Lage des Darlehensnehmers und davon ab, ob das Darlehen durch Sicherheiten gedeckt ist, obwohl es keine Gewähr dafür gibt, dass die für ein Darlehen hinterlegte Sicherheit ausreicht, um die Darlehensverpflichtungen zu erfüllen. Zusätzlich bestehen für Bankdarlehen oft vertragliche Beschränkungen für den Weiterverkauf, die den Verkauf verzögern und sich negativ auf den Verkaufspreis auswirken können. Geschäfte in vielen Bankdarlehen werden häufig verspätet abgewickelt, und ein Teilfonds erhält möglicherweise den Erlös aus dem Verkauf eines Bankdarlehens erst lange Zeit nach dem Verkauf. Infolgedessen stehen solche Erlöse für zusätzliche Anlagen oder Rückzahlungsverpflichtungen des Teilfonds nicht zur Verfügung. Der Wert eines Bankdarlehens kann aufgrund von tatsächlichen oder erwarteten Schwierigkeiten bei der Verwertung von Sicherheiten, die für die Verbindlichkeit hinterlegt sind, oder Wertverluste dieser Sicherheit beeinträchtigt werden. Für bestimmte Bankdarlehen existiert möglicherweise kein aktiver Handelsmarkt und die Liquidität einiger aktiv gehandelter Darlehen kann aufgrund ungünstiger Marktbedingungen beeinträchtigt sein. Der Zugriff auf die Sicherheiten kann für einen Teilfonds möglicherweise durch Konkurs oder die Art des erworbenen Darlehens eingeschränkt sein. Ein erstrangig besichertes Darlehen ist daher möglicherweise nicht vollständig besichert und kann einen deutlichen Wertverlust erleiden. Die Bonität der Bankdarlehen, in die ein Teilfonds anlegt, ist in der Regel niedriger als «Anlagequalität» bewertet, daher ähneln die Risiken von Bankdarlehen denen von Wertpapieren ohne Anlagequalität.

Während hochverzinsliche Unternehmensanleihen in der Regel mit einem festen Zinssatz ausgegeben werden, haben Bankdarlehen variable Zinssätze, die regelmässig (in der Regel vierteljährlich oder monatlich) angeglichen werden. Bei Bankdarlehen handelt es sich um Beträge, die Unternehmen oder andere Rechtsträger von Banken und anderen Darlehensgebern aufgenommen haben. In vielen Fällen sind die darlehensnehmenden Unternehmen deutlich über ihr Eigenkapital hinaus verschuldet, und die Darlehen wurden in Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen, Übernahmen von Unternehmen, fremdfinanzierten

Übernahmen oder Refinanzierungen ausgegeben. Bei den Darlehen, die von einem Teilfonds gehalten werden, kann es sich um vorrangige oder nachrangige Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers handeln, für die Sicherheiten hinterlegt wurden, oder nicht. Ein Teilfonds kann Bankdarlehen direkt von einem Darlehensgeber oder über den Vertreter, als Abtretung von einem anderen Darlehensgeber erwerben, der ein variabel verzinsliches Darlehen hält, oder als Beteiligung an einem variabel verzinslichen Darlehen eines anderen Darlehensgebers oder eines Teils davon erwerben. Ein Teilfonds kann bis zu 50 % seines Nettovermögens in Bankdarlehen anlegen.

Mit staatlichen Schuldtiteln verbundenes Risiko

Anlagen in staatlichen Schuldtiteln können mit einem hohen Risiko verbunden sein. Der in Bezug auf Unternehmensemittenten (z. B. Insolvenz-, Liquidations- und Sanierungsgesetze) verfügbare Anlegerschutz gilt im Allgemeinen nicht für staatliche Stellen oder staatliche Schuldtitel. Dementsprechend können Vorrangigkeitsansprüche, Ansprüche auf Sicherheiten und ähnliche Rechte Gläubigern nur begrenzten Schutz bieten und sind möglicherweise nicht durchsetzbar. Die staatliche Stelle, welche die Rückzahlung der Schuldtitel steuert, ist möglicherweise nicht in der Lage oder nicht bereit, Tilgungs- und/oder Zinszahlungen bei Fälligkeit gemäss den Wertpapierbedingungen zu leisten. Die Bereitschaft oder Fähigkeit einer staatlichen Stelle, Kapital und Zinsen rechtzeitig zurückzuzahlen, kann unter anderem durch ihre Cashflow-Situation, den Umfang ihrer Devisenreserven; die Verfügbarkeit ausreichender Devisen am Tag der Fälligkeit der Zahlung; der relativen Grösse des Schuldendienstes im Verhältnis zur gesamten Volkswirtschaft; der Politik der staatlichen Stelle gegenüber dem Internationalen Währungsfonds und der politischen Beschränkungen, denen ein staatlicher Schuldner unter Umständen unterliegt, beeinflusst werden. Einem Teilfonds steht möglicherweise nur ein begrenzter Rückgriff zur Verfügung, um Zahlungen im Falle eines Verzuges zu erzwingen.

Risiko in Zusammenhang mit bedingten Wandelanleihen («Contingent Capital»-Wertpapiere, «CoCos»)

Im Rahmen der neuen Bankenregulierungen sind Banken verpflichtet, ihre Kapitalpuffer zu erhöhen und haben daher bestimmte Arten von Finanzinstrumenten begeben, die als nachrangige bedingte Wandelanleihen oder Contingent-Capital-Wertpapiere (häufig auch als «CoCo» oder «CoCos» bezeichnet) bekannt sind. Das Hauptmerkmal von CoCo-Wertpapieren ist ihre Fähigkeit, Verluste abzufangen, wie es die Bankenaufsicht vorschreibt, es können jedoch auch andere Unternehmen solche Wertpapiere begeben.

Gemäss den Konditionen eines CoCo-Wertpapiers wirken die Instrumente beim Eintritt bestimmter Wandelereignisse (Trigger-Ereignisse) verlustausgleichend. Das schliesst auch Ereignisse ein, die im Einflussbereich des Managements des CoCo-Wertpapier-Emittenten liegen, und die eine dauerhafte Wertberichtigung des Kapitalbetrags und/oder der aufgelaufenen Zinsen auf Null oder eine Umwandlung in Eigenkapital bewirken könnten. Bei solchen Trigger-Ereignissen kann es sich um Folgende handeln: (i) eine Verringerung der Eigenkapitalquote der emittierenden Bank unter einen vorbestimmten Grenzwert, (ii) die subjektive Feststellung durch eine Aufsichtsbehörde zu einem beliebigen Zeitpunkt, dass ein Institut «nicht existenzfähig» ist oder (iii) ein Beschluss einer staatlichen Behörde, Kapital zuzuführen. Darüber hinaus können die Trigger-Ereignis-Berechnungen ausserdem von Änderungen der massgeblichen Rechnungslegungsregeln, den Bilanzierungsgrundsätzen des Emittenten oder seines Konzerns und der Anwendung dieser Grundsätze beeinflusst werden. Derartige Änderungen einschliesslich von Änderungen, die im Ermessen des Emittenten oder seines Konzerns liegen, können sich erheblich negativ auf seine bilanzielle Lage auswirken und somit zum Eintreten eines Trigger-Ereignisses unter Umständen führen, unter denen dieses Trigger-Ereignis ansonsten nicht eingetreten wäre, unbeschadet der negativen Auswirkungen, die dies auf die Position von Inhabern von CoCo-Wertpapieren hat.

Bei einem solchen Ereignis besteht das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlustes des Nennwerts oder der Umwandlung in Stammaktien des Emittenten, was dazu führen kann, dass dem Portfolio als Inhaber von CoCo-Wertpapieren Verluste entstehen, und zwar (i) vor den Inhabern von Aktien und anderen Schuldtiteln, die ggf. gleichrangig mit Anlegern in CoCo-Wertpapieren oder gegenüber diesen nachrangig sind, und (ii) unter Umständen, in denen die Bank ihre Geschäftstätigkeit fortführt.

Der Wert solcher Instrumente kann durch den Mechanismus beeinflusst werden, mit dem die Instrumente in Eigenkapital umgewandelt oder abgeschrieben werden. Dieser Mechanismus kann bei verschiedenen Wertpapieren mit unterschiedlichen Strukturen und Konditionen unterschiedlich sein. Die Bedingungen der CoCo-Wertpapiere können von Emittent zu Emittent und von Anleihe zu Anleihe variieren.

CoCo-Wertpapiere werden relativ zu anderen Schuldtiteln innerhalb der Kapitalstruktur des Emittenten und relativ zum Eigenkapital mit einem zusätzlichen Aufschlag für das Risiko der Umwandlung oder Wertberichtigung bewertet. Der relative Risikograd verschiedener CoCo-Wertpapiere hängt vom Abstand zwischen der jeweils aktuellen Kapitalquote und dem effektiven Triggerniveau ab, bei dessen Erreichen die CoCo-Wertpapiere automatisch abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt werden würden. CoCo-Wertpapiere werden unter Umständen anders gehandelt als andere nachrangige Schulden eines Emittenten ohne Wertberichtigungs- oder Eigenkapitalumwandlungsmerkmal, was in bestimmten Szenarien zu einem Rückgang des Wertes oder geringerer Liquidität führen kann.

Unter bestimmten Umständen, ist es möglich, dass die Zinszahlungen in Bezug auf bestimmte CoCo-Wertpapiere vom Emittenten ganz oder teilweise eingestellt werden, ohne dass die Inhaber der CoCo-Wertpapiere vorab darüber informiert werden. Daher kann nicht zugesichert werden, dass Anleger in Bezug auf CoCo-Wertpapiere Zinszahlungen erhalten. Unbezahlte Zinsen werden möglicherweise nicht kumuliert oder möglicherweise auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt zahlbar, und die Anleihehaber haben dann kein Recht, die Zahlung entgangener Zinsen zu verlangen, was sich auf den Wert des entsprechenden Teilfonds auswirken kann.

Unbeschadet einer etwaigen Nichtzahlung oder nur teilweisen Zahlung von Zinsen auf CoCo-Wertpapiere kann der Emittent möglicherweise ohne Einschränkung Dividenden auf seine Stammaktien zahlen oder monetäre oder sonstige Ausschüttungen an die Inhaber seiner Stammaktien oder Zahlungen auf mit den CoCo-Wertpapieren gleichrangige Wertpapiere leisten, was dazu führt, dass andere Wertpapiere desselben Emittenten sich potenziell besser entwickeln als die CoCo-Wertpapiere.

Die Stornierung von Kuponzahlungen kann nach Wahl des Emittenten oder der für ihn zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgen, sie kann jedoch auch gemäss bestimmten europäischen Richtlinien und den diesbezüglichen massgeblichen Rechtsvorschriften obligatorisch sein. Dieser obligatorische Aufschub kann zu einer Zeit erfolgen, zu der Aktiendividenden und Boni eventuell ebenfalls beschränkt sind, einige CoCo-Strukturen erlauben es der Bank jedoch zumindest theoretisch, weiterhin Dividenden zu zahlen, während die Inhaber von CoCo-Wertpapieren keine Zahlungen erhalten. Der obligatorische Aufschub hängt von der Höhe der Kapitalpuffer ab, die eine Bank auf Anweisung der Aufsichtsbehörden vorhalten muss.

CoCo-Wertpapiere sind in der Kapitalstruktur eines Emittenten im Allgemeinen vorrangig gegenüber Stammaktien, und sie sind daher von höherer Qualität und mit einem geringeren Risiko verbunden als die Stammaktien des Emittenten; das mit solchen Wertpapieren verbundene Risiko ist jedoch an die Solvenz und/oder den Zugang des Emittenten zu Liquidität des begebenden Finanzinstituts gekoppelt.

Anteilsinhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Struktur von CoCo-Wertpapieren noch erprobt werden muss und gewisse Unsicherheiten darüber bestehen, wie sie in einem gestressten Umfeld funktioniert. Je nachdem, wie der Markt auf bestimmte Trigger-Ereignisse reagiert, wie sie oben dargelegt sind, besteht die Möglichkeit einer Kursbelastung und von Schwankungen über die gesamte Anlageklasse. Darüber hinaus kann dieses Risiko in Abhängigkeit vom Umfang der Arbitrage in Bezug auf die zugrunde liegenden Instrumente steigen, und in einem illiquiden Markt kann die Preisbildung zunehmend schwierig werden.

Mit Cybersicherheit verbundene Risiken

Informations- und Technologiesysteme, auf die sich der Fonds, Matthews, die Dienstleister des Fonds (insbesondere Buchhaltungspersonal des Fonds, Depotbanken, Übertragungsstellen, Verwaltungsstellen, Vertriebsstellen und andere Finanzintermediäre) und/oder die Emittenten der Wertpapiere, in die ein Teilfonds anlegt, verlassen, sind möglicherweise anfällig für Beschädigungen oder Unterbrechungen durch Computerviren, Netzwerkausfälle, Computer- und Telekommunikationsausfälle, Eindringen durch unbefugte Personen, Sicherheitsverletzungen, Fehler bei der Nutzung, Ausfälle und Katastrophen wie Feuer, Tornados, Überschwemmungen, Wirbelstürme und Erdbeben. Obwohl Matthews Massnahmen zur Steuerung von Risiken in Zusammenhang mit dieser Art von Ereignissen eingerichtet hat, können dennoch von Zeit zu Zeit Systemausfälle auftreten. Der Ausfall dieser Systeme und/oder der Notfallpläne könnte erhebliche Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit des Fonds, von Matthews, Dienstleistern des Fonds und/oder Emittenten von Wertpapieren, in denen ein Teilfonds anlegt, verursachen und kann eine Unterbrechung der Sicherheit, Vertraulichkeit oder des Datenschutzes sensibler Daten, einschliesslich personenbezogener Informationen in Zusammenhang mit Anlegern (und den wirtschaftlichen Eigentümern der Anleger) zur Folge haben. Ein solcher Ausfall könnte auch dem Ruf des Fonds, von Matthews, den Dienstleistern des Fonds und/oder der Emittenten von Wertpapieren, in denen ein Teilfonds anlegt, schaden, und diese Rechtsträger und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen Rechtsansprüchen aussetzen oder sich auf ihre Geschäftstätigkeit und finanzielle Leistung auswirken.

Regionale Risiken und Länderrisiken

Ausser den oben erläuterten Risiken ist die Anlage in der asiatisch-pazifischen Region mit spezifischen Risiken behaftet. Dazu gehört auch das Risiko einer schweren wirtschaftlichen, politischen oder militärischen Krise. Die Länder des asiatisch-pazifischen Raums befinden sich in den verschiedensten Stadien der wirtschaftlichen Entwicklung. Einige Volkswirtschaften im asiatisch-pazifischen Raum sind durch Überschuldung, Währungsabwertung oder -restriktionen, steigende Arbeitslosigkeit, hohe Inflation, Unterentwicklung des Finanzdienstleistungssektors, eine starke Abhängigkeit vom Welthandel und längere Rezession gekennzeichnet.

Die Volkswirtschaften und Finanzmärkte sind weltweit zunehmend miteinander verflochten. Dadurch wird es wahrscheinlicher, dass Bedingungen in einem Land oder einer Region Auswirkungen auf die Emittenten von Wertpapieren in einem anderen Land oder einer anderen Region haben. Viele Länder der asiatisch-pazifischen Region hängen wirtschaftlich von den Vereinigten Staaten, Europa und anderen Ländern Asiens ab; Vorkommnisse in einer dieser Volkswirtschaften können nachteilige Folgen für die Wirtschaft der Länder im asiatisch-pazifischen Raum haben, wie sich bei den jüngsten Entwicklungen auf den globalen Kredit- und Wertpapiermärkten gezeigt hat.

Währungsschwankungen, Abwertungen und Handelsrestriktionen in einem der Länder können sich stark auf den gesamten asiatisch-pazifischen Raum auswirken. Zunehmende politische und gesellschaftliche Instabilität in einem Land dieser Region kann zu einer weiteren Unsicherheit in der Wirtschaft und im Markt der Region oder zu einer starken Rezession und Volatilität in den Volkswirtschaften der asiatisch-pazifischen Länder führen. So litt die Wirtschaft im asiatischen Raum Ende der 1990er Jahre unter einer starken Rezession und Volatilität seiner Finanzmärkte.

Die Entwicklung der asiatisch-pazifischen Volkswirtschaften und insbesondere der von China, Japan und Südkorea kann auch von politischen, militärischen, wirtschaftlichen und sonstigen Faktoren in Zusammenhang mit Nordkorea beeinflusst werden. Seit 1953 haben die Vereinigten Staaten Streitkräfte in Südkorea stationiert, um die ständige Bedrohung durch die Streitkräfte von Nordkorea abzuwehren. Die Lage bleibt angespannt und instabil, vor allem, da Nordkorea seine Atomwaffen sowie taktischen und strategischen Raketensysteme offensichtlich weiter entwickelt. Eine Entspannungspolitik und zahlreiche Versuche, für die politische Teilung der koreanischen Halbinsel eine Lösung zu finden, führten sporadisch zu wechselnden Ergebnissen. In jüngster Zeit wurden Bemühungen unternommen, die wirtschaftlichen, kulturellen und humanitären Kontakte zwischen Nordkorea, Südkorea, Japan und anderen Staaten zu stärken. Es ist jedoch nicht gewährleistet, dass solche Verhandlungen und Bestrebungen fortgesetzt werden oder zu einer Entschärfung des Konflikts in der Region führen.

Militäreinsätze, die Gefahr von Militäreinsätzen oder die Druckausübung auf die Wirtschaft Nordkoreas könnten sich nachteilig auf alle Länder der Region und insbesondere auf China, Japan und Südkorea auswirken. Jeder Militäreinsatz oder sonstige Instabilität kann dazu führen, dass der Fonds nicht mehr in der Lage ist, sein Anlageziel zu erreichen. Mangelnde Informationen über Nordkorea sind ebenfalls ein wesentlicher Risikofaktor.

Einige Unternehmen der Region haben eine weniger etablierte Aktionärspolitik und Unternehmenspublizität als Unternehmen in weiter entwickelten Märkten. Andere Unternehmen sind im Besitz der Familie oder von institutionellen Anlegern, deren Anlageentscheidungen mit einer normalen marktbasieren Aktienanalyse schwer vorherzusehen sind. Anlagen können daher von ungünstigen Entscheidungen der Unternehmensleitung oder der Aktionäre tangiert werden.

Der Protektionismus auf Unternehmensebene (z. B. Schutzmassnahmen und Beschränkungen der Einflussnahme von Aktionären) nimmt zu und kann sich ungünstig auf den Wert der betreffenden Unternehmen auswirken.

2. Länderspezifische Risiken

Australien

Die australische Wirtschaft ist insbesondere vom Preis von Agrarprodukten und natürlichen Rohstoffen und von der Nachfrage danach abhängig. Die Vereinigten Staaten und China sind Australiens wichtigste Handels- und Investmentpartner. Damit reagieren die australischen Märkte sensibel auf die Wirtschafts- und Finanzereignisse in diesen beiden Ländern. Daneben sind die australischen Märkte anfällig für einen anhaltenden Anstieg der Ölpreise und eine Abschwächung auf dem Waren- und Arbeitsmarkt.

Bangladesch

Bangladesch steht vor zahlreichen wirtschaftlichen Hürden, wie schwachen politischen Institutionen, einer unzureichenden Infrastruktur, fehlender Privatisierung der Industrie und einer Armada an Arbeitskräften,

deren Anzahl die neu entstehenden Arbeitsplätze im Land weit übertrifft. Eine hohe Armutsrate sowie inflationsbedingte Spannungen könnten soziale Unruhen auslösen, die auf das Geschäftsklima und Kapitalanlagen drücken würden. Die sich entwickelnden Kapitalmärkte Bangladeschs sind vorwiegend auf inländische Anleger angewiesen. Die jüngste Überhitzung des Aktienmarktes und die darauffolgende Korrekturphase untermauerte die Schwäche der Kapitalmärkte und der Finanzaufsicht. Korruption ist nach wie vor ein Hauptgrund für ausbleibende Investitionen und mangelndes Wirtschaftswachstum in Bangladesch. Das Rechtssystem des Landes macht die Beitreibung von Aussenständen unkalkulierbar und hält Auslandsinvestitionen fern. Bangladesch liegt geografisch in einem Teil der Welt, der seit jeher von Naturkatastrophen heimgesucht wird und für Umweltereignisse wirtschaftlich anfällig ist.

Kambodscha

Kambodscha erlebt eine Periode politischer Stabilität und relativen Friedens nach Jahren der Gewalt unter dem Regime der Roten Khmer. Kambodscha hat eine der höchsten Wirtschaftswachstumsraten Asiens, unterstützt durch die Verlagerung von Produktivinvestitionen aus China, Zollpräferenzbehandlung durch die Europäische Union und weiterer wichtiger Handelspartner sowie die starke Zunahme ausländischer Besucher. Darüber hinaus verringert das Land seine Abhängigkeit von Auslandshilfe. Trotz anhaltenden Wachstums und ungebrochener Stabilität ergeben sich für Kambodscha Risiken aufgrund einer schwachen Infrastruktur (insbesondere, was die Stromerzeugungskapazitäten und die hohen Stromkosten betrifft), eines dürtig entwickelten Bildungssystems, einer ineffizienten Bürokratie und von Korruptionsvorwürfen. Sehr niedrige Währungsreserven machen Kambodscha für eine plötzliche Kapitalflucht anfällig. Das Bankensystem leidet an mangelnder Übersicht und einer sehr hohen Verbreitung des US-Dollars. Ferner führte die Zerstörung der Grundbücher während des Regimes der Roten Khmer zu zahlreichen Grundstücksstreitigkeiten, welche die institutionellen Kapazitäten zu sprengen drohen sowie Gewalt und Demonstrationen schüren.

China

Marktrisiko in China

Anlagen auf dem chinesischen Markt unterliegen grundsätzlich den Risiken einer Anlage in Schwellenmärkten und spezifisch den Risiken des chinesischen Marktes.

Seit 1978 hat die Regierung Chinas Massnahmen für Wirtschaftsreformen umgesetzt, die Schwerpunkte auf Dezentralisierung und der Nutzung von Marktkräften bei der Entwicklung der chinesischen Wirtschaft setzen, d. h. eine Abkehr vom bisherigen System der Planwirtschaft darstellen. Viele dieser wirtschaftlichen Massnahmen sind jedoch experimentell oder nicht erprobt und können Anpassungen und Änderungen unterliegen. Jede wesentliche Änderung in Politik, Gesellschaftspolitik oder Wirtschaftspolitik Chinas kann sich auf Anlagen im chinesischen Markt negativ auswirken.

Die regulatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für Kapitalmärkte und Aktiengesellschaften in China könnten unter Umständen weniger entwickelt sein als diejenigen in Industrieländern. Die chinesischen Rechnungslegungsstandards und Rechnungslegungsverfahren können sich von internationalen Rechnungslegungsstandards deutlich unterscheiden. Die Abwicklungs- und Clearing-Systeme chinesischer Wertpapiermärkte könnten unter Umständen nicht ausreichend erprobt sein und könnten höheren Risiken in Bezug auf Fehler oder Ineffizienzen unterliegen.

Die oben aufgeführten Faktoren könnten sich negativ auf den Wert der von den entsprechenden Teilfonds gehaltenen Anlagen auswirken.

Risiko aus dem Unterschied zwischen dem Onshore- und dem Offshore-Renminbi

Zwar handelt es sich bei dem Onshore-Renminbi («CNY») und dem Offshore-Renminbi («CNH») um die gleiche Währung, sie werden jedoch auf unterschiedlichen und separaten Märkten gehandelt. CNY und CNH werden zu unterschiedlichen Kursen gehandelt und bewegen sich unter Umständen nicht in die gleiche Richtung. Der Renminbi wird zunehmend auch offshore (d. h. ausserhalb Chinas) gehalten, doch CNH-Überweisungen nach China sind nicht kostenlos und unterliegen bestimmten Einschränkungen, und umgekehrt. Anleger sollten beachten, dass Zeichnungen und Rücknahmen in USD erfolgen und in/aus CNH umgerechnet werden. Anleger tragen die Aufwendungen aus Fremdwährungseffekten, die mit einer solchen Umrechnung verbunden sind, sowie das Risiko einer möglichen Kursdifferenz zwischen CNY und CNH. Differenzen zwischen CNH und CNY könnten sich nachteilig für die Anleger auswirken.

Währungs- und Umtauschrisiko des Renminbi

Der Renminbi ist derzeit keine frei konvertierbare Währung und unterliegt von der chinesischen Regierung auferlegten Devisenkontrollen und Beschränkungen. Diese Devisenkontrollen in Bezug auf

Währungsumtausch und Veränderungen der Renminbi-Wechselkurse können die Geschäftsaktivitäten und die Finanzergebnisse von Unternehmen in China nachteilig beeinflussen. In dem Umfang wie das Vermögen eines Teilfonds in China investiert ist, unterliegt es dem Risiko, dass die chinesische Regierung Beschränkungen für die Rückführung von Geldern oder anderen Vermögenswerten aus China auferlegt, wodurch die Fähigkeit des Teilfonds zur Befriedigung von Zahlungen an seine Anleger eingeschränkt würde.

Wenn ein Teilfonds in auf Renminbi lautende Anlagen investiert, kann der Wert solcher Anlagen in Abhängigkeit von den Änderungen des Wechselkurses zwischen dem Renminbi und der Basiswährung des Teilfonds vorteilhaft oder nachteilig beeinflusst werden. Es kann nicht garantiert werden, dass der Renminbi keinen Abwertungen unterliegen wird. Eine Abwertung des Renminbi könnte sich nachteilig auf den Wert der Anlagen eines Anlegers in dem betreffenden Teilfonds auswirken.

Das Angebot von Renminbi und die Umrechnung von Fremdwährungen in Renminbi unterliegen Devisenkontrollbestimmungen und Einschränkungen durch die chinesischen Behörden. Die Liquidität des Renminbi könnte sich aufgrund staatlicher Kontrollen und Beschränkungen verschlechtern. Eine solche Entwicklung könnte sich nachteilig auf die Fähigkeit der Anleger, Renminbi in andere Währungen umzutauschen, sowie auf die Umrechnungskurse des Renminbi auswirken. Da der Renminbi nicht frei konvertierbar ist, ist die Währungsumrechnung von der Verfügbarkeit des Renminbi zum jeweiligen Zeitpunkt abhängig. Bei umfangreichen Rücknahmeanträgen besteht daher das Risiko, dass dem betreffenden Teilfonds möglicherweise nicht genügend Renminbi für die Währungsumrechnung zu Abwicklungszwecken zur Verfügung stehen.

Risiko von Markteinschränkungen

Ein Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, bei denen China im Hinblick auf das Eigentum oder das Engagement ausländischer Investoren Beschränkungen oder Restriktionen verhängt. Solche gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Restriktionen oder Einschränkungen können die Liquidität und Performance der Positionen des Teilfonds negativ beeinflussen.

Risiko staatlicher Intervention und Restriktion

Regierungen und Aufsichtsbehörden können auf den Finanzmärkten intervenieren, zum Beispiel durch die Verhängung von Handelsrestriktionen, durch das Verbot von ungedeckten Leerverkäufen von Aktien oder die Aussetzung von Leerverkäufen bei bestimmten Wertpapieren. Dies kann sich auf die Tätigkeit und die Market Making-Aktivitäten eines Teilfonds auswirken und unvorhersehbare Auswirkungen auf den Teilfonds haben. Zudem können solche Interventionen auf dem Markt die Marktstimmung beeinträchtigen, und darunter kann wiederum die Performance des Teilfonds leiden.

Lokale Marktregeln, Einschränkungen ausländischer Unternehmensbeteiligungen und Offenlegungsverpflichtungen

In China notierte Unternehmen und der Handel mit chinesischen A-Aktien unterliegen Marktregeln und Offenlegungsanforderungen des chinesischen Aktienmarktes. Jegliche Änderungen von Gesetzen, Vorschriften, Regeln und Richtlinien des Marktes für chinesische A-Aktien können sich auf die Aktienkurse auswirken. Es bestehen ausländische Beteiligungsbeschränkungen und Offenlegungspflichten für chinesische A-Aktien. Der Teilfonds unterliegt in Verbindung mit Beteiligungen an chinesischen A-Aktien Einschränkungen beim Handel (darunter auch die Einschränkungen im Hinblick auf die Einbehaltung von Erlösen) mit chinesischen A-Aktien.

Hongkong

Hongkong zählt seit 1997 wieder zum chinesischen Staatsgebiet, seitdem gilt für Hongkong das Basic Law, eine «Quasi-Verfassung». Das Basic Law garantiert bis zum Jahre 2047 in gewisser Hinsicht ein hohes Mass an Autonomie, während Verteidigung und äussere Angelegenheiten in den Verantwortungsbereich der Zentralregierung in Peking fallen. Wollte China seine Macht ausüben und die wirtschaftlichen, politischen oder gesetzlichen Strukturen oder die gegenwärtige Sozialpolitik von Hongkong ändern, würde dies das Vertrauen der Anleger und der Geschäftswelt in Hongkong erschüttern, was wiederum die Märkte und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und damit auch die Fondsanlagen in Mitleidenschaft ziehen würde. Es ist ungewiss, ob China weiterhin die relative Unabhängigkeit von Hongkong respektiert und sich aus den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten Hongkongs heraushalten wird. Die Wirtschaft Hongkongs kann durch den zunehmenden Wettbewerb aus den Schwellenländern Asiens, einschliesslich Chinas selbst, einen starken Rückschlag erleiden. Ausserdem wird der Hongkong-Dollar innerhalb einer festen Bandbreite zum US-Dollar gehandelt (Wechselkursbindung). Dieser feste Wechselkurs trug zu Wachstum und Stabilität der Wirtschaft

Hongkongs bei. Einige Marktteilnehmer ziehen jedoch in Zweifel, ob die Wechselkursbindung weiterhin realisierbar ist. Welche Auswirkungen die Abschaffung der Wechselkursbindung und die Errichtung eines anderen Wechselkurssystems auf die Kapitalmärkte generell und auf die Wirtschaft von Hongkong haben würden, ist ungewiss.

Macau

Obwohl Macau eine Sonderverwaltungsregion Chinas ist, genießt Macau in wirtschaftlichen Angelegenheiten eine hohe Unabhängigkeit von China. Die Regierung von Macau unterhält eine relativ transparente, nicht diskriminierende freie Marktwirtschaft. Macau ist zudem ein eigenständiges Mitglied in der Welthandelsorganisation (WTO). Insgesamt ist Macau eine stabile Gesellschaft. Umfangreiche Einrichtungen, wie die Strom- und Wasserversorgung, Kommunikation, Transport und Bildungseinrichtungen, sind seit Jahrzehnten stabil. Dennoch ist Macaus Wirtschaft in hohem Masse abhängig vom Spielsektor und der Tourismusindustrie. Der Export wird von Textilien und der Bekleidungsindustrie dominiert. Daher ist Macaus Wachstum und Entwicklung von den externen Wirtschaftsbedingungen, insbesondere Chinas, extrem abhängig.

Taiwan

Die politische Wiedervereinigung von China und Taiwan, auf das China weiterhin Anspruch erhebt, ist sehr komplexer Natur und wird voraussichtlich nicht in naher Zukunft vollzogen. Die ständige Feindseligkeit zwischen China und Taiwan kann sowohl Anlagen in China als auch in Taiwan tangieren oder Anlagen in China und Taiwan praktisch oder tatsächlich unmöglich machen. Eskaliert die Feindseligkeit zwischen China und Taiwan, würde dies wahrscheinlich zu einer Verzerrung der Kapitalbilanz Taiwans führen und den Wert von Anlagen in beiden Ländern und in der Region in Mitleidenschaft ziehen.

Das Wachstum Taiwans ist in hohem Masse dem Export zu verdanken. Auch wenn der Anteil der Exporte Taiwans in die Vereinigten Staaten in jüngster Zeit zurückgegangen ist, sind die Vereinigten Staaten ein Hauptexportmarkt geblieben. Entsprechend wirken sich wirtschaftliche Veränderungen der Vereinigten Staaten und anderer wichtiger Handelspartner, protektionistische Massnahmen dieser Länder und die Entwicklung der Exportmärkte in Niedriglohnländern auf Taiwan aus. Geht der Exportsektor in Zukunft zurück, muss das Wachstum in Zukunft mehr und mehr von der Inlandsnachfrage getragen werden.

Taiwans natürliche Ressourcen sind begrenzt. Taiwan ist daher von ausländischen Rohstofflieferungen abhängig und anfällig für Preis- und Lieferfluktuationen. Diese Abhängigkeit ist im Energiesektor besonders ausgeprägt. In den vergangenen Jahren bezog Taiwan mehr als die Hälfte seines Erdölbedarfs aus Kuwait und Saudi-Arabien. Ein starker Anstieg der Energiepreise könnte sich auf die Wirtschaft Taiwans nachteilig auswirken.

Indien

Die indische Regierung hat in der Vergangenheit eine starke Einflussnahme auf viele Bereiche der Wirtschaft ausgeübt und tut das heute noch. Staatliche Interventionen, bürokratische Hindernisse und eine diffuse Wirtschaftsreform in Indien wirkten sich erheblich auf die Wirtschaft aus und könnten die Marktbedingungen negativ beeinflussen, das Wirtschaftswachstum abschwächen und die Wirtschaftlichkeit von Privatunternehmen beeinträchtigen. Globale Faktoren und Interventionen des Auslands können den Zustrom ausländischen Kapitals bremsen, das Indien für ein weiteres Wachstum braucht. Grosse Teile vieler indischer Unternehmen bleiben in den Händen ihrer Gründer (und deren Familien). Die betriebswirtschaftlichen Standards sind bei familiengeführten Unternehmen möglicherweise weniger ausgeprägt und transparent. Dadurch erhöhen sich das Ausfallrisiko und das Risiko einer Ungleichbehandlung von Investoren. Indien birgt viele Risiken von Entwicklungsländern, wozu auch ein relativ geringes Liquiditätsniveau gehört, das zu einer extremen Volatilität der indischen Wertpapierkurse beitragen kann.

Indien sowie das Verhältnis zwischen Indien und Pakistan (ebenso wie zwischen den verschiedenen Religionsgruppen dieser Länder) sind von religiösen, kulturellen und militärischen Zwistigkeiten geprägt. Der alte Streit mit Pakistan über den an der Grenze liegenden indischen Bundesstaat Jammu und Kaschmir ist immer noch nicht beigelegt. In den letzten Jahren schlugen in Pakistan stationierte Terroristen in Indiens Finanzplatz Mumbai zu und belasteten damit das Verhältnis zwischen den beiden Ländern noch mehr. Wenn die indische Regierung die mit diesen Spannungen einhergehende Gewalt und Unruhen (einschliesslich des in- und ausländischen Terrorismus) nicht unter Kontrolle bringt, kann es zu einem militärischen Konflikt kommen, der die indische Wirtschaft destabilisieren kann. Sowohl Indien als auch Pakistan haben Atomwaffentests durchgeführt und die Drohung, solche Waffen einzusetzen, könnte die

Entwicklung der indischen Wirtschaft stören. Ausserdem kann eine Eskalation der Spannungen die Grenzregion und auch China erfassen.

Die Vorschriften und Kontrollen, denen die Tätigkeiten von Anlegern, Börsenmaklern und anderen Stellen an den indischen Märkten unterliegen, sind im Vergleich zu den geltenden Vorschriften und Kontrollen an den meisten OECD-Märkten weniger streng.

Ausländische Anlagen in Wertpapieren von Emittenten in Indien sind in der Regel begrenzt oder werden in gewissem Umfang kontrolliert. Darüber hinaus kann die Verfügbarkeit von Finanzinstrumenten, die Engagements in indischen Finanzmärkten ermöglichen, durch Beschränkungen für ausländische Anleger erheblich eingeschränkt sein. In Indien dürfen vorbehaltlich der in den indischen Richtlinien und Vorschriften festgelegten Bedingungen nur bestimmte ausländische Unternehmen in börsengehandelte Wertpapiere investieren. Der Anlageverwalter wurde ursprünglich von der zuständigen indischen Aufsichtsbehörde (Securities and Exchange Board of India – «SEBI») als ausländischer institutioneller Investor («FII») zugelassen. Der Fonds war somit berechtigt, über den FII-Status des Anlageverwalters gemäss der SEBI-Verordnung zu ausländischen institutionellen Anlegern von 1995 (Securities and Exchange Board of India Foreign Institutional Investors Regulation) in indische Wertpapiere zu investieren. Im Jahr 2014 veröffentlichte die SEBI neue Verordnungen für ausländische Portfolio-Anleger (Foreign Portfolio Investors «FPI») (die «Richtlinien»), welche die Vorschriften in Bezug auf FII-Anlagen ersetzen. Derzeit sind acht Teilfonds als FPIs registriert, wovon drei Teilfonds zum Vertrieb in und von der Schweiz aus zugelassen sind: Asia Dividend Fund, India Fund und Pacific Tiger Fund. Jeder andere Teilfonds müsste eine Registrierung als FPI beantragen und erhalten, um Direktanlagen in die in Indien gehandelten Wertpapiere zu tätigen. Wie bei den früheren FII-Vorschriften verlangen die Richtlinien, dass die SEBI die Erfahrung und das Ansehen der FPI sowie die Vereinbarungen mit den Depotbanken für indische Wertpapiere überprüft. Es kann nicht zugesichert werden, dass die SEBI einen FPI-Antrag eines Teilfonds genehmigt, der derzeit kein FPI ist. Weiterhin können Anlagen in Indien dem Widerruf oder der Nichterneuerung der FPI-Zulassung eines Teilfonds unterliegen. Für Anlagen, die über den FPI-Status getätigt werden, gelten daher zudem jedwede gesetzlichen oder regulatorischen Beschränkungen, die die SEBI von Zeit zu Zeit auferlegen kann. Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die solche regulatorischen Änderungen mit sich bringen.

FPIs sind zur Beachtung bestimmter Anlagebeschränkungen verpflichtet, einschliesslich der Beschränkung des gesamten Eigentums an einem Unternehmen durch einen FPI und seine Anleger auf höchstens 10 Prozent des insgesamt ausgegebenen Aktienkapitals des Unternehmens. Darüber hinaus darf der Anteilsbesitz aller registrierten FPIs 24 % des ausgegebenen Aktienkapitals der meisten Unternehmen nicht überschreiten. Es ist möglich, dass diese Beschränkung vorbehaltlich der Genehmigung dieses Unternehmens auf einen höheren Prozentsatz angehoben oder aufgehoben werden könnte. Unter normalen Umständen können Erträge, Gewinne und Anfangskapital in Bezug auf solche Anlagen vorbehaltlich der Zahlung oder Einbehaltung der geltenden indischen Steuern frei zurückgeführt werden. Lesen Sie bitte die Ausführungen zu «Risiken in Zusammenhang mit Schwellenmärkten – Besteuerung» im Abschnitt «Risikoabwägungen». Es kann nicht garantiert werden, dass sich diese Kontrollsysteme für Anlagen nicht in einer Weise ändern werden, die es für die Fonds schwieriger oder unmöglich macht, ihre Anlageziele zu erreichen oder ihre Erträge, Gewinne und ihr Anfangskapital aus Indien zurückzuführen.

Indonesien

Die politischen Institutionen und die Demokratie haben in Indonesien eine relativ kurze Vergangenheit, wodurch das Risiko politischer Instabilität gross ist. In Indonesien kam es in der Vergangenheit in mehreren Regionen zu politischen Unruhen und bewaffneten Konflikten. Weitere Unruhen könnten ein Risiko für Indonesiens Wirtschaft und lokale Aktienmärkte bedeuten. Terroristische Anschläge im Land, die hauptsächlich gegen Ausländer gerichtet waren, zogen ausserdem den Tourismus in Mitleidenschaft. Korruption und ein empfundener Mangel an Rechtsstaatlichkeit bei Geschäften mit internationalen Firmen schreckten viele ausländische Direktinvestitionen ab, die gebraucht wurden. Ändert sich diese Lage nicht, könnte dies langfristig das wirtschaftliche Wachstum beeinträchtigen. Überdies bestehen nach wie vor zahlreiche wirtschaftliche Probleme, wie eine hohe Arbeitslosigkeit, ein schwacher Bankensektor, Korruption, eine inadäquate Infrastruktur, ein schlechtes Investitionsklima und eine unzureichende Ressourcenverteilung unter den Regionen.

Japan

Die Ergebnisse der Wirtschaft und der Finanzmärkte Japans in den letzten zwei Jahrzehnten waren enttäuschend. Trotz bedeutender geld- und steuerpolitischer Massnahmen der japanischen Regierung und der Bank of Japan (BoJ) blieb der japanische Aktienmarkt volatil, wie der japanische Aktienpreisindex zeigt, und die Basis der japanischen Wirtschaft ist nach wie vor instabil. Auch der japanische Yen wies in

diesem Zeitraum eine starke Volatilität auf. Eine solche Währungsvolatilität kann zukünftige Erträge beeinträchtigen. Der japanische Yen kann auch die Auswirkungen volatiler Währungen in anderen Ländern Asiens, besonders in Südostasien, zu spüren bekommen. Eine Abwertung des Yen und anderer Währungen, auf die die Wertpapiere des Fonds lauten, mindert den Wert des Fondsvermögens. Die Wirtschaft Japans kann von vielen Faktoren, wie steigenden Zinsen, Steuererhöhungen und Haushaltsdefiziten, in Mitleidenschaft gezogen werden.

Die schlechte Weltwirtschaftslage hat die Entwicklung der Renditen in Japan negativ beeinflusst und dies kann auch in Zukunft so sein. Die Wirtschaft und der Aktienmarkt Japans hingen in jüngster Zeit eng mit der US-Konjunktur und den US-Aktienmärkten zusammen. Die japanische Wirtschaft kann infolgedessen auch weiterhin von den gegenwärtigen wirtschaftlichen Problemen der USA beeinflusst werden. Japan ist wirtschaftlich auch immer mehr mit China und anderen südostasiatischen Staaten verflochten, wodurch die japanische Wirtschaft auch von der wirtschaftlichen, politischen oder gesellschaftlichen Instabilität (gleichgültig, ob diese von lokalen oder globalen Ereignissen herrührt) in diesen Ländern betroffen werden kann.

Langfristig muss Japan mit den Problemen einer immer älter werdenden Bevölkerung, das heisst mit einer schrumpfenden Erwerbstätigenzahl und höheren Sozialkosten fertig werden. Gegenwärtig hat Japan eine restriktive Einwanderungspolitik, die sich zusammen mit anderen demografischen Problemen negativ auf die Wirtschaft auswirkt. Die Wachstumsaussichten Japans hängen von den Exportchancen des Landes ab. Japans Nachbarn, insbesondere China, sind immer wichtigere Exportmärkte geworden. Trotz einer Intensivierung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Japan und China war das politische Verhältnis der Staaten in den vergangenen Jahren zeitweise angespannt. Sollten sich die politischen Spannungen verschärfen, würde die Wirtschaft und insbesondere der Export in Mitleidenschaft gezogen und die Region insgesamt destabilisiert. Japan bleibt auch stark von Ölimporten abhängig; eine Steigerung der Preise hätte daher eine negative Wirkung auf die Wirtschaft.

Japan ist stark von Rohstoffimporten abhängig. Der Welthandel ist für Japans Wirtschaft wichtig, da mit den Exporterlösen der Import vieler Rohstoffe finanziert wird. Da sich der japanische Export auf Waren wie Kraftfahrzeuge, Maschinenwerkzeuge und Halbleiter konzentriert und der grosse Handelsbilanzüberschuss daraus resultiert, hat für Japan eine schwierige Zeit für seine Handelsbeziehungen begonnen, insbesondere zu den Vereinigten Staaten, mit denen das Handelsungleichgewicht am grössten ist. Der Exportsektor der japanischen Wirtschaft hängt stark von den Exporten in die Vereinigten Staaten und andere Länder ab, deren Währungen an den US-Dollar geknüpft sind oder die den US-Dollar im Aussenhandel verwenden. Änderungen im Wechselkurs von US-Dollar zu Yen könnten die Rentabilität und den Wert exportorientierter japanischer Firmen beeinträchtigen.

Laos

Laos ist ein armes Entwicklungsland, das von einer autoritären kommunistischen Einparteiengierung regiert wird. Das Land ist politisch stabil, die politische Macht ist zentralistisch auf die Laotische Revolutionäre Volkspartei konzentriert. Laos ist eine der zehn Volkswirtschaften mit dem höchsten Wirtschaftswachstum weltweit, wobei das Wachstum vorwiegend durch den Bau-, Bergwerk- und Wasserkraftsektor angetrieben wird. Laos sollte in den kommenden zwei Jahren den Sprung in die Welthandelsorganisation (WTO) schaffen. Das Land hat sich zum Ziel gesetzt, 2015 der Wirtschaftsgemeinschaft der ASEAN-Länder beizutreten, jedoch verlangen beide Organisationen beträchtliche Handels- und aufsichtsrechtliche Reformen. Trotz seiner politischen Stabilität hat Laos eine nur schwach regulierte Wirtschaft mit geringer rechtsstaatlicher Durchdringung. Korruption, Protektion und ein schwaches Rechtssystem gefährden die wirtschaftliche Entwicklung des Landes. Hinzu kommt, dass die steigende Entwicklung natürlicher Ressourcen zu sozialen Ungleichgewichten führen könnte, und dies vor allem angesichts des unterentwickelten Gesundheits- und Bildungssystems Laos. Ein weiteres Risiko für Laos ist die Stabilität seiner Banken, die trotz des erheblichen Kreditwachstums seit 2009 unterkapitalisiert sind und unzureichend beaufsichtigt werden.

Malaysia

Malaysia hat schon früher eine Devisenbewirtschaftung eingeführt, erhebt eine 10%ige Ausfuhrabgabe auf Gewinnrückführungen ausländischer Gesellschaften, wie des Fonds, und hat den Besitz malaysischer Firmen durch ausländische Unternehmen eingeschränkt (was den Marktpreis dieser Firmen künstlich anhebt). Die malaysischen Kapitalverkehrskontrollen wurden in erheblichem Masse geändert, seit sie ohne Vorwarnung am 1. September 1998 eingeführt wurden. Malaysia hat auch die Ausfuhrabgabe abgeschafft. Malaysia hat auch die Ausfuhrabgabe abgeschafft. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die malaysischen Kapitalverkehrskontrollen in der Zukunft nicht wieder erschwert werden oder dass die Ausfuhrabgabe nicht wieder eingeführt wird, was dem Fonds und seinen Anteilhabern möglicherweise

zum Nachteil gereicht. Ausserdem zeigt Malaysia gegenwärtig eine politische Instabilität, die sich auf die Wirtschaft des Landes negativ auswirken könnte.

Mongolei

Die Mongolei ist zwar eine relativ stabile, friedliche und ethnisch einheitliche Demokratie, doch könnte das Land weiterhin politische Instabilität in Verbindung mit Wahlzyklen erleiden. Die mongolischen Regierungen unterhalten seit jeher periodisch gute Beziehungen zu China, Russland, Japan, den USA und Europa und sind jederzeit in der Lage, ihre laufende Politik in einer Weise abrupt zu ändern, die sich zum Nachteil von Anlegern auswirkt. Hinzu kommt, dass Vermögenswerte in der Mongolei – legitim oder illegitim – durch eine staatliche Behörde oder Einrichtung verstaatlicht, beschlagnahmt oder konfisziert werden können. Staatliche Korruption und Ineffizienz sind ebenfalls ein Problem. Die Mongolei erlebt derzeit ein starkes Wirtschaftswachstum, das durch ausländische Direktinvestitionen im Bergbausektor des Landes angetrieben wird, doch die Instabilität der Wirtschaftspolitik und Verordnungen gegenüber Anlegern drohen, das für den Ausbau notwendige Wachstum der Produktionskapazitäten zu beeinträchtigen. Daneben hängt die mongolische Wirtschaft sehr von der Entwicklung der Mineralpreise und der Nachfrage Chinas nach mongolischen Ausfuhren ab.

Myanmar

Myanmar (ehemals Burma) befreit sich aus einer nahezu ein halbes Jahrhundert währenden Isolation unter einer Militärherrschaft und aus der allmählichen Rückführung der Sanktionen westlicher Regierungen, die dem Land als Sanktionen für angebliche Menschenrechtsverletzungen auferlegt wurden. Trotz bescheidener politischer Reformen und einer Fülle unerschlossener mineralischer Ressourcen ringt Myanmar mit einer grassierenden Korruption, einer schwach ausgeprägten Infrastruktur (einschliesslich Basisinfrastruktur, wie z. B. Transport, Telekommunikation und Stromversorgung), ethnischen Spannungen, einem Fachkräftemangel sowie einer schlecht funktionierenden Verwaltung. Myanmar verfügt über keinen etablierten Markt für Unternehmensanleihen oder keine Börse und hat ein unterentwickeltes Bankensystem. Trotz demokratischer Trends und Fortschritte bei den Menschenrechten ist Myanmars politische Lage unbeständig. Nach wie vor besteht die Möglichkeit, dass westliche Länder erneut Sanktionen auferlegen.

Neuseeland

Neuseeland gilt allgemein als Industrieland, und Anlagen in Neuseeland unterliegen grundsätzlich keinen Risiken, wie sie mit Anlagen in Entwicklungs- oder Schwellenländern verbunden sind. Die Stabilität der Wirtschaft ist stark an Rohstoffexporte gebunden und war in der Vergangenheit anfällig für weltweite Konjunkturabschwächungen. Neuseeland ist ein Land, das stark vom Freihandel abhängig ist, insbesondere bei landwirtschaftlichen Produkten. Dadurch reagiert Neuseeland besonders sensibel auf Schwankungen der internationalen Rohstoffpreise und weltweite Konjunkturabschwächungen. Die wichtigsten Exportindustrien sind Landwirtschaft, Gartenbau, Fischerei und Forstwirtschaft.

Pakistan

Die Wertentwicklung von Anlagen in Pakistan und in Unternehmen, die mit dem Land eng verbunden sind, hängt von den wirtschaftlichen Entwicklungen und Reformen in Pakistan ab, die ungewiss und einigen Risiken ausgesetzt sind. Negative Entwicklungen können zu einem erheblichen Wertverlust der Anlagen führen. Die politische Instabilität in Pakistan ist und bleibt sehr hoch und soziale Unzufriedenheit ist sowohl auf regionaler, als auch auf nationaler Ebene zu beobachten. Diese Instabilität führte in der Vergangenheit zu Unruhen auf breiter Basis und kann dies auch in Zukunft tun. Die pakistanische Regierung rief vor kurzem nach Aufständen und dem Tod von Oppositionsführern den Notstand aus. Soziale und politische Instabilität kann auch vermehrt zu Terrorismus und zu längeren wirtschaftlichen Krisen führen und Auslandsinvestitionen abschrecken.

Permanente Streitigkeiten mit Indien über die Grenzregion Kaschmir können einen bewaffneten Konflikt zwischen den Nationen auslösen, die beide im Besitz von Atomwaffen sind. Auch wenn es nicht zu einem bewaffneten Konflikt kommt, steht die permanente Gefahr eines Krieges mit Indien einem Wirtschaftswachstum und Anlagen in Pakistan im Wege. Zudem verstärkt die geografische Lage Pakistans mit den Grenzen zu Afghanistan und Iran das Risiko, dass Pakistan in einen internationalen Konflikt hineingezogen oder auf andere Weise davon betroffen wird. Das jüngste Wirtschaftswachstum in Pakistan ist teilweise auf ausländische Hilfe, Darlehen und Schuldenerlasse in grossem Umfang zurückzuführen. Bei Änderungen in der politischen Führung in Pakistan kann diese internationale Unterstützung drastisch reduziert oder ganz eingestellt werden.

Pakistan steht vor eine Reihe weiterer wirtschaftlicher Probleme und Risiken. Die Privatisierung, die Pakistan in Angriff genommen hat, wurde vor kurzem gestoppt. Ob sie fortgesetzt oder wieder rückgängig gemacht werden soll, ist sehr ungewiss. Pakistan verfügt nur in beschränktem Masse über natürliche Ressourcen. Dies behindert einerseits die wirtschaftliche Entwicklung und macht andererseits die Wirtschaft Pakistans anfällig für Preisfluktuationen bei Rohstoffen. Das Haushalts- und Leistungsbilanzdefizit Pakistans ist gross. Die infolgedessen hohe Staatsverschuldung kann möglicherweise nicht mehr verkraftet werden. Pakistan hat zudem ein Handelsbilanzdefizit, das noch grösser werden könnte, wenn sich die Beziehungen zu den Vereinigten Staaten, dem grössten Absatzmarkt für pakistanische Exporte, verschlechtern. Den Rechten von Anlegern und Immobilieneigentümern in Pakistan steht ein in der Entwicklung befindliches Rechtssystem gegenüber, das protektionistisch ist und allgemein als wenig transparent empfunden wird. Inflation gefährdet das langfristige Wirtschaftswachstum und kann ausländische Investitionen im Land abschrecken. Führende Kräfte der vor kurzem ernannten Zivilregierung haben zuvor Massnahmen eingeleitet, die die rechtliche und wirtschaftliche Unsicherheit verstärkt und ausländische Investitionen unterbunden haben.

Papua-Neuguinea

Papua-Neuguinea ist ein kleines Land, das reich an natürlichen Ressourcen ist. Gleichzeitig steht es vor der Herausforderung, diese Ressourcen zu entwickeln und die politische Stabilität aufrechtzuerhalten. Die neu gewählte Regierung des Landes verspricht Reformen zur Bekämpfung der Korruption und der «Drehtür»-Politik, doch der Erfolg dieser Anstrengungen bleibt abzuwarten. Weitere Herausforderungen, vor denen die Regierung Papua-Neuguineas steht, sind unter anderen die physische Sicherheit von ausländischen Investoren, die wiederkehrende Zuversicht der Anleger, die Wiederherstellung der Integrität staatlicher Einrichtungen, die Privatisierung staatlicher Institutionen und die Beibehaltung guter Beziehungen zu Australien. Die Nutzung der natürlichen Ressourcen Papua-Neuguineas ist durch Geländegegebenheiten, Grundbesitzfragen und die hohen Kosten in Verbindung mit der Entwicklung von Infrastruktur beschränkt. Papua-Neuguinea zählt mehrere Tausend unterschiedliche und heterogene indigene Gemeinschaften, die im Hinblick auf den Umgang mit Stammeskonflikten, von denen einige seit Jahrtausenden wahren, zusätzliche Herausforderungen für das Land darstellen.

Philippinen

Das permanent hohe Haushaltsdefizit führte zu einer hohen Staatsverschuldung und zwang das Land dazu, einen Grossteil des Staatshaushalts für Schuldendienste auszugeben. Grosse, unrentable Staatsunternehmen, vor allem im Energiesektor, tragen zur Staatsverschuldung bei und die Privatisierung schreitet nur langsam voran. Einige Ratingagenturen haben ihrer Besorgnis Ausdruck verliehen, die Philippinen könnten ihre Staatsverschuldung nicht mehr bewältigen.

Singapur

Als kleine offene Volkswirtschaft ist Singapur besonders anfällig für äussere wirtschaftliche Einflüsse wie die asiatische Wirtschaftskrise Ende der 1990er Jahre. Obwohl Singapur führend in der Herstellung von Elektronikprodukten ist, können sich die steigende Wettbewerbsfähigkeit anderer Länder in diesem und anderen Industriezweigen und allgemein negative wirtschaftliche Einflüsse Asiens ungünstig auf die Wirtschaft Singapurs auswirken.

Südkorea

Anlagen in südkoreanischen Wertpapieren unterliegen besonderen Risiken, unter anderem dem Risiko der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Instabilität und der zunehmenden Militarisierung in Nordkorea (wie oben bei Japan beschrieben). Die Marktkapitalisierung und das Handelsvolumen börsennotierter südkoreanischer Unternehmen sind auf wenige Emittenten konzentriert, so dass das Anlagepotenzial für den Fonds relativ gering ist. Südkoreas Finanzsektor zeigt gewisse Anzeichen einer systeminhärenten Schwäche und Illiquidität, die zu erheblichen Risiken für jegliche Anlagen in Südkorea führen können, sollten sie sich noch verstärken.

Auch die südkoreanische Regierung impliziert für den Fonds einige Risiken. Die südkoreanische Regierung hat in der Vergangenheit grossen Einfluss auf viele Bereiche der Privatwirtschaft ausgeübt und tut das noch heute. Die südkoreanische Regierung beeinflusste von Zeit zu Zeit informell die Preise verschiedener Produkte, gab Unternehmen Anreize zu Investitionen oder zur Konzentration in bestimmten Industriebereichen und führte Unternehmensfusionen in Industriezweigen mit Überschusskapazitäten herbei. Die südkoreanische Regierung bemühte sich, eine übermässige Kursvolatilität an der südkoreanischen Börse durch verschiedene Massnahmen einzugrenzen, wie zum Beispiel die Tageskursschwankungen von Wertpapieren. Wenn auch die Hauptrisiken von Anlagen im Fonds

ausgeschaltet wurden, kann nicht garantiert werden, dass dadurch vermieden werden kann, dass eine Anlage im Laufe der Zeit an Wert verliert.

Südkorea ist von ausländischen Energieressourcen abhängig, um seinen Bedarf zu decken. Ein starker Anstieg der Energiepreise könnte die Wirtschaft Südkoreas hart treffen.

Sri Lanka

Bürgerkrieg und Terrorismus haben die wirtschaftliche, soziale und politische Stabilität von Sri Lanka jahrzehntelang gefährdet. 2009 kündigte die Regierung von Sri Lanka an, sie habe die LTTE besiegt, die Liberation Tigers of Tamil Eelam, eine bewaffnete Aufständischengruppe, die jahrelang aktiv war. Trotzdem sind noch Reste der LTTE übrig und der andauernde ethnische Konflikt kann zu einer permanenten Instabilität führen. Sri Lanka steht vor einem grossen wirtschaftlichen Ungleichgewicht, einer starken Inflation und hohen Staatsverschuldung. Zudem hängt Sri Lankas Wirtschaft bei Auslandsinvestitionen von einer starken Weltwirtschaft und von einem Markt für seine Exporte ab, die während der globalen Wirtschaftskrise zurückgegangen sind. Sri Lanka ist stark auf Auslandshilfe in Form von Subventionen und Darlehen einer Reihe von Ländern und internationalen Organisationen, wie der Weltbank und der Asiatischen Entwicklungsbank, angewiesen. Änderungen der internationalen politischen Gesinnung kann die Wirtschaft von Sri Lanka hart treffen. Einige Gefahren, denen Sri Lanka ausgesetzt ist, sind Wetter und Klima: verschiedene Küstenregionen des Landes wurden 2004 vom Tsunami verwüstet.

Thailand

In den vergangenen Jahren erlebte Thailand zunehmend politische und militärische Unruhen in den vorwiegend muslimischen Südprovinzen. Während die Unruhen und damit zusammenhängenden Gewalttaten im Süden eingedämmt werden konnten, griffen diese auf andere Landesteile über und zogen den Tourismus und die allgemeine Wirtschaft in Mitleidenschaft. Die Unerfahrenheit der politischen Institutionen Thailands erhöht das Risiko politischer Instabilität. Im September 2006 wurde die gewählte Regierung Thailands in einem Militärputsch überwältigt und durch eine neue von einer Militärjunta gestützte Regierung ersetzt. Der Putsch und die Militärregierung hatten anfangs negative und in der Folge schwankende Auswirkungen auf Investitionen in thailändischen Wertpapieren. Nach dem Putsch schrieb die Regierung Investmentkontrollen vor mit dem offensichtlichen Ziel, die Volatilität des thailändischen Baht zu kontrollieren und einige exportorientierte Industriezweige Thailands zu unterstützen. Diese Kontrollen wurden seit ihrer Einführung geändert und revidiert und seit neuestem weitgehend aufgehoben (auch wenn nicht garantiert werden kann, dass solche Kontrollen nicht wieder eingeführt werden). Als Reaktion auf diese Kontrollen entwickelte sich ein Offshore-Markt für den thailändischen Baht. Die Tiefe und Transparenz dieses Marktes sind jedoch unsicher. Mit der allgemeinen Aufhebung der Investmentkontrollen ist ungewiss, ob diese Offshore-Märkte bestehen bleiben. Entsprechend ist ungewiss, wie sich dieser Markt auf den Fonds auswirkt. Thailand ist und bleibt politisch instabil. Die Militärjunta gab den Weg für eine demokratisch gewählte Regierung frei, die jedoch in der Folge durch eine politische Bewegung entmachtet wurde, die dazu auf öffentlichen Protest und Bürgerunruhen setzte. Diese mangelnde Stabilität kann zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage im Land führen.

Vietnam

1992 begann Vietnam mit der Privatisierung staatlicher Unternehmen und weitete diesen Prozess 1996 aus. Die vietnamesische Regierung hat in der Vergangenheit grosse Einflussnahme in vielen Bereichen der Wirtschaft ausgeübt und tut das heute noch. Staatliche und behördliche Interventionen wirken sich erheblich auf die Wirtschaft aus und könnten die Marktbedingungen negativ beeinflussen, das Wirtschaftswachstum abschwächen und die Wirtschaftlichkeit von Privatunternehmen beeinträchtigen. In einigen Wirtschaftsbereichen Vietnams, wozu auch der Bankensektor gehört, herrschen immer noch Staatsbetriebe vor. Der wirtschaftliche, politische und rechtliche Wandel schreitet heute langsam fort und ausländische Direktinvestitionen sind in einem Entwicklungsstadium geblieben. Bei den meisten Privatunternehmen liegt die Mehrheit des Kapitals derzeit in den Händen der Angestellten und Unternehmensleitungen. Zudem hält der vietnamesische Staat im Durchschnitt über ein Drittel des Kapitals dieser Firmen. Nur ein kleiner Prozentsatz der Anteile privater Firmen befindet sich in Händen von Investoren. Im Übrigen schränkt Vietnam den Besitz vietnamesischer Unternehmen durch ausländische Investoren weiterhin ein. In der Vergangenheit haben vietnamesische Behörden willkürlich Rückführungsabgaben für ausländische Investoren verlangt. Zudem kann die Regierung Quellensteuern und sonstige Steuern auf Dividenden, Zinsen und Gewinne erheben. Es kann nicht garantiert werden, dass Vietnam den Privatisierungsprozess oder die Reform des Wirtschaftssystems, Staatswesens oder der Rechtsordnung des Landes fortsetzen wird.

Die Entwicklung der Wirtschaft Vietnams hängt von den Exportmärkten ab und kann durch Ereignisse in diesen Märkten gefährdet werden. Auch das Risiko einer Währungsfluktuation, der Währungskonvertierbarkeit und von Zinsschwankungen ist grösser. Inflation gefährdet das langfristige Wirtschaftswachstum und kann ausländische Investitionen im Land abschrecken. Ausserdem sind die Devisenreserven in Vietnam für einen Umtausch in US-Dollar (oder andere Währungen) nicht ausreichend, so dass ein Fonds Erträge aus Verkäufen vietnamesischer Beteiligungen nicht rückführen kann und die Bestände eines Teilfonds schlechter bewertet werden. Die Geschäftslage und ausländische Anlagestrukturen können den Währungs- und den Rückführungsumtausch und die Rückführung zu bestimmten Zeiten im Jahr forcieren. Der Fonds kann versuchen, den vietnamesischen Dong über eine Drittwährung umzutauschen (z. B. den Hongkong-Dollar oder Euro) und rückzuführen. Dadurch entstehen dem Fonds jedoch die mit dieser Währung verbundenen Risiken und zusätzliche Kosten. Die Liquidität der vietnamesischen Märkte ist relativ gering, vielleicht in stärkerem Masse als die der Märkte in anderen Schwellenländern, und kann zu einer extremen Volatilität der Kurse vietnamesischer Wertpapiere führen. Die Volatilität im Markt kann auch durch Interventionen weniger Investoren verstärkt werden.

Ausländische Anleger in Vietnam sind gegenwärtig gezwungen, Wertpapiere vietnamesischer Unternehmen über einen einzigen, vorher ausgewählten Broker-Händler zu kaufen und zu verkaufen. Dieses Verfahren hat eine geringere Transparenz im Markt und höhere Durchführungskosten zur Folge und nimmt dem Fonds die Möglichkeit, den Wettbewerb zwischen Brokern und Händlern für mehr Leistung zu nutzen. Ein einziger Broker bedeutet für einen Fonds auch ein erhöhtes Risiko für den Fall, dass der Broker seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann (auch als Kontrahentenrisiko bekannt). Dieses Risiko wird dadurch noch grösser, dass Wertpapiere bei ihrem Kauf vor Empfang bezahlt werden müssen. Diese Vorgehensweise kann auch dazu führen, dass die Vertraulichkeit der Fondsgeschäfte nicht mehr gewährleistet ist und das Risiko von Frontrunning und ähnlichen Insidergeschäften für den Fonds grösser wird.

3. Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in chinesischen A-Aktien

Marktrisiko von chinesischen A-Aktien

Anlagen in China und insbesondere Anlagen in Wertpapieren des chinesischen inländischen Wertpapiermarktes sowie in Wertpapieren, die an inländischen chinesischen Aktienmärkten gelistet und gehandelt werden (einschliesslich chinesische A-Aktien), unterliegen derzeit bestimmten zusätzlichen Risiken. Der Kauf und das Halten von chinesischen A-Aktien ist allgemein auf chinesische Anleger beschränkt und kann ausländischen Anlegern nur unter den hierin beschriebenen, bestimmten regulatorischen Rahmenbedingungen zugänglich sein. Chinesische A-Aktien können nur dann von einem Teilfonds gekauft oder an einen Teilfonds verkauft werden, wenn die entsprechenden chinesischen A-Aktien an der Shanghai Stock Exchange bzw. der Shenzhen Stock Exchange gekauft oder verkauft werden dürfen. Das Vorhandensein eines liquiden Handelsmarktes für chinesische A-Aktien kann davon abhängen, ob chinesische A-Aktien angeboten und nachgefragt werden. Anleger sollten beachten, dass die Shanghai Stock Exchange (Börse Shanghais) und die Shenzhen Stock Exchange (Börse Shenzhens), an denen chinesische A-Aktien gehandelt werden, kontinuierliche Entwicklungen durchlaufen. Die Marktkapitalisierung und das Handelsvolumen an diesen Börsen kann geringer sein als an stärker entwickelten Finanzmärkten. Die Marktvolatilität und Abwicklungsschwierigkeiten auf den Märkten für chinesische A-Aktien können dazu führen, dass die Kurse der an diesen Märkten gehandelten Wertpapiere erheblich schwanken und sich der Nettoinventarwert eines Teilfonds entsprechend ändert. Der Markt für chinesische A-Aktien gilt als volatil und instabil (und es besteht das Risiko der Aussetzung eines bestimmten Wertpapiers vom Handel oder einer Intervention der chinesischen Regierung).

China: QFII-Anlagerisiko

Ein Teil des Fondsvermögens bestimmter Teilfonds kann über eine Lizenz als qualifizierter ausländischer institutioneller Anleger (Qualified Foreign Institutional Investor; QFII) in chinesische A-Aktien angelegt werden. Nach den geltenden Bestimmungen in China können ausländische Anleger gemäss den anzuwendenden QFII-Regeln und Vorschriften («QFII-fähige Wertpapiere») über Institutionen, die in China QFII-Status haben, in chinesische A-Aktien investieren. Der Fonds selbst hat nicht den QFII-Status, kann aber über ein Rechtssubjekt, das QFII-Status hat, direkt in QFII-fähige Wertpapiere investieren. Dem Anlageverwalter wurde der QFII-Status zuerkannt und eine QFII-Anlagequote (die «QFII-Quote») zugewilligt, aufgrund derer die jeweiligen Teilfonds Anlagen in QFII-fähige Wertpapiere vornehmen können.

Die Fähigkeit eines Teilfonds, die massgebliche Anlage zur vollständigen Umsetzung oder Verfolgung seines Anlageziels oder seiner Anlagestrategie zu tätigen, unterliegt den geltenden Gesetzen, Vorschriften

und Verordnungen (einschliesslich Beschränkungen für Investitionen und Rückführung von Kapital und Gewinnen) in China, bei denen Änderungen möglich sind, die auch rückwirkend gelten können.

Es gibt gemäss den aktuellen QFII-Vorschriften Regeln und Beschränkungen, einschliesslich Regeln in Bezug auf die Überweisung von Kapital, Anlagebeschränkungen, Sperrfristen und die Rückführung von Kapital und Gewinnen. Aufgrund gesetzlicher Beschränkungen Chinas bei der Überweisung von Vermögenswerten ins Ausland können Erlöse aus dem Verkauf von chinesischen A-Aktien nicht umgehend von einem Teilfonds aufgenommen werden. Die QFII-Beschränkungen für Rückführungen können auf die dem Anlageverwalter insgesamt gewährte QFII-Quote angewendet werden, und gelten möglicherweise nicht nur für Anlagen des betreffenden Teilfonds. Dadurch könnte die Fähigkeit des Teilfonds, Anlagen in qualifizierten QFII-Wertpapieren zu tätigen und Gelder zurückzuführen durch Anlagen, Wertentwicklung und/oder Rückführung von Geldern, die von anderen vom Anlageverwalter gemanagten Kundenkonten oder offenen Fonds beeinträchtigt werden, die seine QFII-Anlagequote nutzen, oder durch den Anlageverwalter selbst.

Der QFII-Status des Anlageverwalters kann insbesondere bei einem groben Verstoss des Anlageverwalters gegen die Bestimmungen und Vorschriften des QFII widerrufen werden. Wenn der Anlageverwalter seinen QFII-Status verliert, können die Teilfonds eventuell nicht mehr direkt in QFII-fähige Wertpapiere investieren und müssen ihre Bestände verkaufen, was für die Teilfonds wahrscheinlich fatale Folgen haben würde.

Als QFII muss der Anlageverwalter sicherstellen, dass alle Transaktionen und Geschäfte unter Einhaltung der Fondssatzung sowie der entsprechenden auf den Anlageverwalter als QFII anwendbaren Gesetze und Bestimmungen getätigt werden. Bei einem Interessenkonflikt wird der Anlageverwalter bemüht sein dafür zu sorgen, dass der Fonds im Interesse der Anteilsinhaber verwaltet wird und die Anteilsinhaber angemessen behandelt werden.

Die QFII-Quote wird dem Anlageverwalter insgesamt und nicht nur für die Anlagen des Fonds oder der Teilfonds gewährt. Es kann nicht garantiert werden, dass der QFII-Investor dem Fonds und die Teilfonds für alle Zeichnungsanträge einen ausreichend grossen Teil seiner QFII-Anlagequote zuteilen kann oder dass Rücknahmeanträge zügig bearbeitet werden können, da sich ungünstige Änderungen in den entsprechenden Gesetzen und Bestimmungen, unter anderem Änderungen bei den QFII-Rückführungsbeschränkungen, ergeben können.

Im äussersten Fall können die Teilfonds einen schweren Verlust erleiden, falls die ihm gewährte QFII-Quote nicht ausreicht, um Anlagen zu tätigen, die Zulassung des Anlageverwalters als QFII-Investor widerrufen/beendet oder auf sonstige Weise für ungültig erklärt wird, da die Teilfonds möglicherweise die massgeblichen Wertpapieren nicht handeln und ihre Gelder nicht zurückführen dürfen, oder wenn eine wichtige Partei (einschliesslich der QFII-Depotbank/-Broker) insolvent in Verzug ist und/oder von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen (einschliesslich der Ausführung oder Abwicklung von Geschäften oder der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren) ausgeschlossen wird.

Risiken in Zusammenhang mit dem Shanghai-Hong Kong Stock Connect Programm und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Programm

Ein Teilfonds kann nach Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde über das Programm Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect (jedes für sich «Stock Connect» und zusammen die «Stock Connect-Programme») in bestimmte, dafür anspruchsberechtigte chinesische A-Aktien investieren und direkten Zugang zu diesen Aktien bekommen. Das Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein Programm in Verbindung mit dem Handel und Clearing von Wertpapieren, das von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited («HKEx»), der Shanghai Stock Exchange («SSE») und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited («ChinaClear») entwickelt wurde. Das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ist ein von HKEx, Shenzhen Stock Exchange («SZSE») und China Clear entwickeltes Programm für den Handel und Clearing von Wertpapieren. Das Ziel jedes Stock Connect-Programms liegt in dem gegenseitigen Börsenzugang zwischen Festland-China und Hongkong.

Im Rahmen der beiden Stock Connect-Programme kann es ausländischen Anlegern (wie den Teilfonds) vorbehaltlich von Regeln und Vorschriften, die von Zeit zu Zeit herausgegeben und geändert werden können, möglicherweise gestattet sein, über den Northbound Trading Link, mit bestimmten an entweder der SSE oder SZSE notierten chinesischen A-Aktien zu handeln. Zu diesem Zeitpunkt umfassen die chinesischen A-Aktien, die über die Stock-Connect-Programme verfügbar sind, alle Aktien, aus denen sich jeweils der SSE 180 Index, der SSE 380 Index, der SZSE Component Index, der SZSE Small/Mid Cap Innovation Index zusammensetzen, und alle chinesischen A-Aktien, die an der SSE oder der SZSE notiert

sind, die entsprechende H-Aktien haben, die an der Stock Exchange of Hong Kong Limited («SEHK») notiert sind. Die Liste der anspruchsberechtigten Wertpapiere kann sich vorbehaltlich der Prüfung und Genehmigung durch die entsprechenden chinesischen Aufsichtsbehörden von Zeit zu Zeit ändern, und die Teilfonds können in jedes über die Stock-Connect-Programme verfügbar gemachten Wertpapiere investieren.

Für Anleger aus Hongkong und dem Ausland (wie die Teilfonds) ist der Handel mit und die Abwicklung von SSE- und SZSE-Wertpapieren nur in RMB gestattet.

Weitere Informationen über die Stock-Connect-Programme finden Sie online unter: http://www.hkex.com.hk/eng/market/sec_tradinfra/chinaconnect/chinaconnect.htm.

Risiko der Quotenbeschränkungen

Jedes der Stock Connect-Programme unterliegt einer täglichen Quote. Wenn die tägliche Quote überschritten wird, werden weitere Kaufaufträge abgelehnt. Diese tägliche Quote gilt nicht speziell für die Teilfonds oder den Anlageverwalter, sondern für alle Marktteilnehmer generell. Somit kann der Anlageverwalter der Teilfonds die Ausnutzung oder Verfügbarkeit der Quote nicht kontrollieren. Wenn der Anlageverwalter keine zusätzlichen Stock Connect-Wertpapiere kaufen kann, kann sich dies negativ auf die Fähigkeit des Anlageverwalters auswirken, die jeweiligen Anlagestrategien des Teilfonds umzusetzen.

Aussetzungsrisiko

Die SEHK, die SZSE und die SSE behalten sich das Recht vor, den Handel auszusetzen, wenn dies erforderlich ist, um einen geordneten und fairen Markt sicherzustellen und Risiken vernünftig zu steuern. Dies kann den Zugang der einzelnen Teilfonds zum Börsenmarkt von Festland-China beeinträchtigen.

Unterschiedliche Handelstage

Die Stock Connect-Programme gelten nur an den Tagen, an denen sowohl an der Börse von Festland-China als auch an der Börse von Hongkong gehandelt wird, und nur dann, wenn die Banken der beiden Märkte an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind. Es ist möglich, dass Anleger aus Hongkong und dem Ausland (wie die Teilfonds) an einem normalen Handelstag in Festland-China trotzdem nicht mit chinesischen A-Aktien handeln können, weil an der Börse von Hongkong nicht gehandelt wird. Die Teilfonds können somit an Tagen, an denen ein Handel im Rahmen der Stock-Connect-Programme nicht möglich ist, dem Risiko von Kursschwankungen bei chinesischen A-Aktien unterliegen.

Clearing-, Abwicklungs- und Depotrisiken

Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der HKEx («HKSCC») und ChinaClear bilden die Clearing-Verbindungen und sind wechselseitige Teilnehmer, um das Clearing und die Abwicklung von grenzübergreifenden Transaktionen zu erleichtern. Als der nationale zentrale Kontrahent des chinesischen Wertpapiermarktes betreibt ChinaClear ein umfassendes Netzwerk mit Clearing-, Abwicklungs- und Aktienverwahrungsinfrastruktur. ChinaClear hat ein Rahmenwerk für Risikomanagement eingeführt und Messgrößen festgelegt, die von der China Securities Regulatory Commission («CSRC») genehmigt und überwacht werden. Der Ausfall von ChinaClear wird als unwahrscheinlich eingestuft.

Sollte der unwahrscheinliche Ausfall von ChinaClear dennoch eintreten und ein Ausfall von ChinaClear erklärt werden, wird HKSCC nach den Grundsätzen von Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Aktien und Gelder über die verfügbaren rechtlichen Mittel oder durch die Liquidation von ChinaClear von ChinaClear beizutreiben. In diesem Fall können die jeweiligen Teilfonds Verzögerungen bei der Beitreibung unterliegen oder ihre Verluste möglicherweise nicht vollständig gegenüber ChinaClear durchsetzen.

Die über die Stock Connect-Programme gehandelten chinesischen A-Aktien werden ohne Scheine emittiert. Anleger wie der Teilfonds halten somit keine physischen chinesischen A-Aktien. Anleger aus Hongkong und dem Ausland wie der Teilfonds, die SSE-Wertpapiere und/oder SZSE-Wertpapiere über die Stock Connect-Programme erworben haben, sollten die SSE-Wertpapiere und/oder SZSE-Wertpapiere in den Aktienkonten ihrer Makler oder Depotbanken im Central Clearing and Settlement System der HKSCC für die an der SEHK notierten oder gehandelten Clearing-Wertpapiere führen.

Betriebsrisiko

Die Stock Connect-Programme setzen das Funktionieren der Betriebssysteme der relevanten Marktteilnehmer voraus. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, wenn sie bestimmte

Anforderungen in Bezug auf IT-Kapazität, Risikomanagement und andere Anforderungen, die von der entsprechenden Börse und/oder Clearing-Stelle festgelegt werden können, erfüllen.

Zu beachten ist, dass sich die Wertpapier- und Rechtssysteme der beiden Märkte erheblich voneinander unterscheiden. Die Marktteilnehmer müssen möglicherweise Probleme bewältigen, die sich immer wieder aus diesen Unterschieden ergeben können.

Es ist nicht gewährleistet, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäss funktionieren oder auch in Zukunft an Änderungen und Entwicklungen der beiden Märkte angepasst werden. Falls die relevanten Systeme nicht ordnungsgemäss funktionieren, könnte der Handel auf beiden Märkten über das Programm gestört werden. Der Zugang des Teilfonds zum Markt für chinesische A-Aktien (und damit auch die Fähigkeit des Teilfonds, seine Anlagestrategie zu verfolgen), könnte dadurch beeinträchtigt werden.

Rückrufrisiko und Handelsbeschränkungen

Eine Aktie kann aus verschiedenen Gründen vom Kreis der für den Handel über die Stock Connect-Programme zulässigen SSE-Wertpapiere oder SZSE-Wertpapiere wieder ausgenommen werden. In diesem Fall kann die Aktie nur verkauft werden, der Kauf der Aktie ist dann aber untersagt. Die Fähigkeit des Anlageverwalters zur Umsetzung der Anlagestrategien der Teilfonds kann dadurch beeinträchtigt werden.

Nominee-Regelungen für das Halten von chinesischen A-Aktien

HKSCC ist der «Nominee-Inhaber» der von ausländischen Anlegern (darunter auch der/die jeweilige(n) Teilfonds) über die Stock Connect-Programme erworbenen Wertpapiere. Die CSRC Stock Connect-Regeln schreiben ausdrücklich vor, dass Anleger im Einklang mit geltendem Recht die Rechte und Vorteile geniessen, die mit den über die Stock Connect-Programme erworbenen Wertpapieren verbunden sind. Allerdings muss noch erprobt werden, wie ein wirtschaftlich Berechtigter der betreffenden Wertpapiere seine Rechte an diesen Wertpapieren ausübt und vor Gericht durchsetzt. Selbst bei Anerkennung des Konzepts des wirtschaftlichen Eigentums nach chinesischem Recht können diese Wertpapiere zum Anlagenpool dieses Nominees gehören, der zur Ausschüttung an die Gläubiger dieses Nominees zur Verfügung steht, und/oder auf den ein wirtschaftlicher Eigentümer diesbezüglich keinerlei Rechte hat. Daher können der Teilfonds und die Verwahrstelle nicht sicherstellen, dass das Eigentum des Teilfonds an diesen Wertpapieren oder sein Anspruch darauf unter allen Umständen gewährleistet ist. Gemäss den Regeln des von der HKSCC für das Clearing von an der SEHK notierten oder gehandelten Wertpapieren betriebenen Central Clearing and Settlement System ist die HKSCC als Nominee-Inhaber nicht verpflichtet, rechtliche Massnahmen zu ergreifen oder Gerichtsverfahren zu führen, um die Rechte für Anleger in Bezug auf die SSE- und/oder SZSE-Wertpapiere in China oder in anderen Ländern durchzusetzen. Somit kann es sein, dass die relevanten Teilfonds ihre Rechte in China nur schwer oder nur mit Verzögerungen durchsetzen können, auch wenn das Eigentum der jeweiligen Teilfonds letztlich anerkannt wird.

Sofern davon ausgegangen wird, dass die HKSCC Verwahrfunktionen in Bezug auf die über sie gehaltenen Vermögenswerte ausübt, haben die Verwahrstelle und der Teilfonds keine rechtliche Beziehung zu der HKSCC und können keine direkten Rechtsmittel gegen die HKSCC geltend machen, falls der Teilfonds aufgrund der Performance oder der Insolvenz der HKSCC Verluste erleidet.

Anlegerentschädigung

Investitionen des Teilfonds über den Northbound-Handel im Rahmen der Stock Connect-Programme sind nicht vom Investor Compensation Fund von Hongkong abgedeckt. Der Investor Compensation Fund von Hongkong wurde eingerichtet, um Anlegern jeglicher Nationalität, denen aufgrund des Ausfalls eines lizenzierten Intermediärs oder eines zugelassenen Finanzinstituts in Verbindung mit an der Börse von Hongkong gehandelten Produkten finanzielle Verluste entstehen, eine Entschädigung zu zahlen.

Da von Ausfällen beim Northbound-Handel über die Stock Connect-Programme keine an der SEHK oder Hong Kong Futures Exchange Limited notierten oder gehandelten Produkte betroffen sind, sind diese nicht vom Investor Compensation Fund abgedeckt. Da andererseits der Teilfonds den Northbound-Handel über Wertpapiermakler in Hongkong, nicht aber im chinesischen Festland abwickelt, ist er nicht durch den China Securities Investor Protection Fund in China geschützt.

Handelskosten

Zusätzlich zu den Handelsgebühren und Stempelsteuern in Verbindung mit dem Handel mit chinesischen A-Aktien muss ein Teilfonds unter Umständen aufgrund von Aktienübertragungen auch andere Gebühren und Steuern zahlen, die von den zuständigen Behörden festgelegt wurden.

Aufsichtsrechtliches Risiko

Die Stock Connect-Programme unterliegen Bestimmungen von Aufsichtsbehörden und Durchführungsvorschriften der Börsen auf dem Festland-China und in Hongkong. Ausserdem können die Aufsichtsbehörden von Zeit zu Zeit neue Bestimmungen in Verbindung mit dem Betrieb und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung von grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen der Stock Connect-Programme erlassen. Die entsprechenden Regeln und Bestimmungen wurden noch nicht erprobt, und es ist nicht sicher, wie sie angewandt werden. Zudem unterliegen die Regeln und Bestimmungen Änderungen, die sich möglicherweise auch rückwirkend auswirken. Es ist nicht gewährleistet, dass die Stock Connect-Programme nicht wieder eingestellt werden. Einem Teilfonds, der über die Stock Connect-Programme auf den Märkten des Festland Chinas investiert, können durch solche Veränderungen Nachteile entstehen.

Risiken in Zusammenhang mit dem Small and Medium Enterprise Board und/oder ChiNext Market

Über das Programm Shenzhen-Hong Kong Stock Connect haben die Teilfonds Zugriff auf Wertpapiere, die in dem Small and Medium Enterprise («SME») Board und der ChiNext der SZSE notiert sind. Im SME Board und/oder der ChiNext notierte Unternehmen sind in der Regel aufstrebende Unternehmen mit einem kleineren operativen Rahmen. Sie unterliegen einer höheren Fluktuation bei den Aktienkursen und der Liquidität und haben höhere Risiken und Umschlagshäufigkeiten als Unternehmen, die im Hauptsegment der SZSE notiert sind. Im SME Board und/oder der ChiNext notierte Wertpapiere können überbewertet sein, und diese ausserordentlich hohe Bewertung ist möglicherweise nicht nachhaltig. Der Aktienkurs kann auf Grund weniger im Umlauf befindlicher Anteile eher Manipulationen unterliegen. Es kann üblicher und schneller für im SME Board und/oder der ChiNext notierten Unternehmen sein, eine Aufhebung der Börsenzulassung anzustreben. Dies kann negative Auswirkungen auf die Teilfonds haben, wenn die Unternehmen, in die sie investieren, nicht mehr börsennotiert sind. Die Regeln und Bestimmungen hinsichtlich der an der ChiNext notierten Unternehmen sind in puncto Profitabilität und Anteilskapital weniger streng als für diejenigen im Hauptsegment und im SME Board. Anlagen in das SME Board und/oder die ChiNext können zu umfangreichen Verlusten für die Teilfonds und ihre Anleger führen.

RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Der Anlageverwalter, dem der Verwaltungsrat des Fonds in dessen Verantwortung diese Aufgabe übertragen hat, setzt ein Risikomanagementverfahren ein, das es ermöglicht, jederzeit das Risiko der Positionen und deren Anteil am Gesamtrisikoprofil der Teilfonds zu überwachen und zu messen. Gegebenenfalls wird ein Verfahren für die genaue und unabhängige Bewertung aller OTC-Derivate angewandt.

Auf Wunsch eines Anlegers stellt der Fonds zusätzliche Informationen zu quantitativen Grenzen zur Verfügung, die für das Risikomanagement jedes Teilfonds gelten, zu den zu diesem Zweck gewählten Methoden und zur neuesten Bewertung der Risiken und Erträgen der wichtigsten Instrumentarten.

Wenn für einen Teilfonds nichts anderes bestimmt wurde, wendet der Fonds zur Berechnung des Gesamtrisikos einen Commitment Approach (Umrechnung der Derivatepositionen in die jeweiligen Basiswerte) an.

ZEICHNUNG, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

1. Market Timing und Late Trading

Late Trading wird vom Fonds nicht gestattet. Der wiederholte Kauf und Verkauf von Anteilen zur Ausnutzung kleinerer Kursdifferenzen im Fonds – auch als «Market Timing» bekannt – kann zu Störungen der Portfolio-Anlagestrategien und zu Kostenerhöhungen des Fonds führen und gegen die Interessen der langfristigen Anleger des Fonds verstossen. Um solche Vorgehensweisen zu unterbinden, behält sich der Verwaltungsrat vor, bei einem berechtigten Zweifel oder bei einer Vermutung, dass eine Anlage in Zusammenhang mit Market Timing steht, – wobei die Beurteilung im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats liegt – Zeichnungs- oder Umtauschaufträge von denjenigen Anlegern auszusetzen, zu widerrufen oder zu stornieren, die nachweislich häufig An- und Verkäufe im Fonds tätigen.

Der Verwaltungsrat, der die faire Behandlung aller Anleger garantiert, trifft entsprechende Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass (i) das Engagement des Fonds in Market Timing-Geschäften

angemessen und ständig geprüft wird und (ii) ausreichende Verfahren und Kontrollen eingesetzt werden, um die Risiken des Market Timing im Fonds zu minimieren.

2. Bekämpfung von Geldwäsche

In Übereinstimmung mit den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften (insbesondere dem Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus in seiner aktuellen Fassung), der Grossherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010 in der jeweils gültigen Fassung und der CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012, wurde allen Instituten des Finanzsektors die Auflage gemacht zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Anlagen zur Geldwäsche und zur Finanzierung von terroristischen Zwecken verwendet werden. Infolge dieser Auflagen muss ein Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen in Form einer Aktiengesellschaft oder die jeweilige Registrierstelle eines solchen Luxemburger OGAW grundsätzlich die Identifizierung von zukünftigen Anlegern gemäss Luxemburger Gesetzen und Vorschriften sicherstellen. Die Registrierstelle kann daher von potenziellen Anlegern jedwede Dokumente verlangen, die die Registrierstelle zum Nachweis der Identität als erforderlich erachtet.

Werden die erforderlichen Dokumente von einem Antragsteller verzögert oder nicht beigebracht, wird der Zeichnungsantrag (oder gegebenenfalls der Rücknahmeantrag) nicht bewilligt. Weder die Organismen für gemeinsame Anlagen, noch die Registrierstelle haften dafür, wenn Transaktionen infolge der Vorlage unzureichender Dokumente durch den Antragsteller verzögert oder nicht bearbeitet werden.

Anteilsinhaber können in Übereinstimmung mit der vorgeschriebenen Sorgfaltspflicht nach den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften von Zeit zu Zeit aufgefordert werden, zusätzliche oder aktuelle Identifikationsnachweise beizubringen.

Die Nichtvorlage der zu Identifikationszwecken erforderlichen Dokumente kann eine Aussetzung eines Zeichnungs- und/oder Rücknahmeantrags zur Folge haben.

3. Absicherungspolitik

Im Hinblick auf die abgesicherten Anteilsklassen kann der Anlageverwalter Techniken und Instrumente anwenden, um das Risiko eines Anlegers durch die Verringerung der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilsklasse und der vorrangigen Währung des entsprechenden Teilfonds zu beschränken. Unter normalen Marktbedingungen geht der Anlageverwalter davon aus, dass etwa 100 % des Nettovermögens der abgesicherten Anteilsklasse abgesichert sind. Der Anlageverwalter kann zwar versuchen, dass Währungsrisiko abzusichern, es gibt aber dennoch keine Garantie dafür, dass er hierbei erfolgreich sein wird.

Der Einsatz von Absicherungstechniken und Instrumenten kann den Anteilsinhaber einer abgesicherten Anteilsklasse in umfangreicher Masse die Vorteile vorenthalten, wenn die Währung der Anteilsklasse dieser abgesicherten Anteilsklasse gegenüber der vorrangigen Währung nachgibt. Alle Kosten, Gewinne oder Verluste, die sich ergeben aus oder in Zusammenhang mit solchen Absicherungstransaktionen, werden von der entsprechenden abgesicherten Anteilsklasse getragen.

4. Ausgabe von Anteilen

Eine Zeichnungsorder ist nach ihrer Abgabe unwiderruflich, es sei denn, die Ermittlung des NIW wird ausgesetzt. Der Fonds behält sich ausschliesslich nach eigenem Ermessen das Recht vor, einen Zeichnungsantrag ganz oder teilweise zurückzuweisen. Wird ein Antrag abgelehnt, werden eingegangene Zahlungen für Zeichnungen auf Kosten und Risiko des Anlegers zinslos erstattet. Interessierte Anleger sollten sich selbst über die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, Steuer- und Devisenkontrollvorschriften informieren, die in dem Land gelten, dessen Staatsangehörige sie sind oder in dem sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Anteile eines Teilfonds können erstmals während eines anfänglichen Angebotszeitraums zu einem anfänglichen Angebotspreis gezeichnet werden, wie in dem entsprechenden Anhang angegeben ist.

Jeder Teilfonds und/oder jede Anteilsklasse eines Teilfonds können, wie in dem entsprechenden Anhang des jeweiligen Teilfonds im Einzelnen ausgeführt ist, verschiedene Mindestanlagen bei Erstzeichnung, bei Folgezeichnung und unterschiedliche Mindestbestände verlangen. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen (i) die vorgenannten Beträge ändern und (ii) Einlagen mit einem Wert unter dem

Mindestbestand oder einem anderen vom Verwaltungsrat gegebenenfalls festgesetzten Betrag zwangsweise zurückkaufen.

Nach dem anfänglichen Angebotszeitraum können für jeden Teilfonds Anteile in jeder Klasse an jedem Tag, der im entsprechenden Anhang des jeweiligen Teilfonds als Bewertungstag gilt, gezeichnet werden. Damit Anträge an einem bestimmten Bewertungstag bearbeitet werden können, müssen diese vor der für den jeweiligen Teilfonds im entsprechenden Anhang angegebenen Zeit eingehen und (sofern sie angenommen werden) werden dann zum Ausgabepreis behandelt, der auf dem Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse an dem jeweiligen Bewertungstag basiert. Anträge, die nach dieser Zeit eingehen, werden (sofern sie angenommen werden) zu einem Ausgabepreis ausgeführt, der auf dem Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse am nächsten Bewertungstag basiert.

Eine Verkaufsgebühr von bis zu 5 % der Zeichnungserlöse (das sind bis zu 5,26 % des NIW der gezeichneten Anteile) zugunsten der Vertriebsstellen und anderer beteiligter Finanzvermittler kann erhoben werden, wie in den Anhängen dargelegt.

Die Anteile jeder Klasse werden auf der Basis des am entsprechenden Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil der entsprechenden Klasse ausgegeben.

Für Zeichnungsanträge, die den anzulegenden Betrag nennen müssen, ist das Antragsformular auszufüllen und per Post oder Telefax (wobei das Original unverzüglich per Post nachzureichen ist) an die Verwaltungsstelle zu senden und muss vor dem in dem entsprechenden Anhang des jeweiligen Teilfonds genannten Zeitpunkt eingehen.

Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben. Dem Anteilsinhaber wird jedoch so bald wie möglich nach der Annahme seines Antrags zu einem bestimmten Bewertungstag eine schriftliche Eigentumsbestätigung geschickt.

Anteile werden nur als Namensanteile bei bis zu 2 Dezimalstellen ausgegeben. Ein Anteil kann auf einen einzelnen Namen oder auf vier Namen gemeinsam eingetragen werden.

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, die Ausgabe von Anteilen durchzuführen und nach seinem Ermessen Zeichnungsanträge ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen, ohne dass er seine Entscheidung begründen muss, insbesondere wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine eingeschränkt zugelassene Person ist. Der Verwaltungsrat ist befugt, mittels nach seinem Dafürhalten notwendiger Auflagen sicherzustellen, dass Anteile nicht von solchen Personen erworben werden und infolgedessen das gesetzliche oder wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen zugunsten von Personen besteht, die den Fonds nachteiligen Steuer- und Rechtsfolgen aussetzen.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen, jedoch vorbehaltlich des Berichts eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers (dessen Kosten vom einbringenden Anteilsinhaber zu tragen sind, es sei denn, der Verwaltungsrat bestimmt im Interesse der Anteilsinhaber, dass diese Kosten vom Fonds zu tragen sind) akzeptieren, dass Einlagen, die unter die Anlagebeschränkungen und die entsprechende Anlagepolitik fallen, als Sacheinlagen in den Fonds erfolgen.

Die Hauptvertriebsstelle kann mit bestimmten Vertriebsstellen Vereinbarungen treffen, nach denen diese als Nominee handeln, oder einen Nominee für Anleger benennen und Anteile über ihre Institution zeichnen. Als Nominee kann die Vertriebsstelle Anteile für die einzelnen Anleger zeichnen, umtauschen und zurücknehmen und diese Geschäfte im Register der Anteilsinhaber des Fonds im Namen des Nominee eintragen lassen. Die Vertriebsstelle oder der Nominee macht selbst Aufzeichnungen und informiert den Anleger eigens über dessen Anteilsbestände. Anleger können direkt in den Fonds investieren und keine Nomineedienste in Anspruch nehmen, es sei denn, die örtliche Gesetzgebung oder Praxis verbietet dies. Soweit die örtliche Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, hat jeder Anleger, der Anteile in einem Anderkonto bei einer Verwaltungsstelle hält, jederzeit das Recht, den unmittelbaren Rechtstitel für solche Anteile zu verlangen.

Die Ausgabe von Anteilen eines bestimmten Teilfonds kann ausgesetzt werden, wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil des betreffenden Teilfonds ausgesetzt wird (wie beschrieben im Abschnitt «Allgemeines»).

Anleger sollten sich bewusst sein, dass nicht alle Anteilsklassen jedes Teilfonds verfügbar sind. Anlegern wird empfohlen, auf der Website des Fonds www.global.matthewsasias.com eine aktuelle Aufstellung der für Zeichnungen verfügbaren Anteilsklassen aufzurufen.

Beschränkungen bei der Zeichnung und bei der Übertragung von Anteilen

Anteile sind übertragbar und können jeder Person oder Gesellschaft übertragen werden, soweit hier nichts anderes bestimmt ist. Der Verwaltungsrat kann eine Übertragung nach eigenem Ermessen ablehnen, wenn diese Übertragung für den Fonds oder seine Anteilsinhaber nachteilig wäre. Sämtliche Kosten der Übertragung sind von dem betreffenden Anteilsinhaber zu tragen.

Ausserdem sind einige Klassen institutionellen Anlegern vorbehalten.

Taiwanesische Investoren

Taiwanesische Investoren können höchstens 90% des Kapitals eines Teilfonds halten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen Zeichnungen von taiwanesischen Anlegern ablehnen.

5. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der Aussetzung der Ermittlung des betreffenden NIW und vorbehaltlich der Erfüllung der Zulassungsbedingungen der Anteilsklasse, in die der Umtausch erfolgen soll, sind die Anteilsinhaber berechtigt, ihre Anteile einer Klasse eines Teilfonds ganz oder teilweise in eine andere Klasse desselben Teilfonds oder eines anderen bestehenden Teilfonds umzutauschen. Der Umtausch ist auf gleiche Weise zu beantragen wie die Rücknahme von Anteilen.

Umtauschanträge für Anteile können an jedem Tag, der im entsprechenden Anhang des jeweiligen Teilfonds als Bewertungstag gilt, gestellt werden. Damit Anträge an einem bestimmten Bewertungstag bearbeitet werden können, müssen diese vor der für den jeweiligen Teilfonds im entsprechenden Anhang angegebenen Zeit eingehen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden erst am nächsten Bewertungstag bearbeitet.

Die Anzahl beim Umtausch ausgegebener Anteilsklassen basiert auf dem jeweiligen NIW der Anteile der betreffenden zwei Teilfonds oder Anteilsklassen am gemeinsamen Bewertungstag, an dem der Umtauschantrag angenommen wird. Soweit nichts anderes für einen bestimmten Teilfonds im entsprechenden Anhang bestimmt ist, wird eine Handelsgebühr von höchstens 1% des NIW der umzutauschenden Anteile zugunsten des Teilfonds berechnet, dessen Anteile umtauscht werden sollen. Die Höhe der jeweiligen Handelsgebühr ist für alle diejenigen Anteilsinhaber gleich, die am gleichen Bewertungstag umtauschen. Ist der jeweilige NIW in verschiedenen Währungen ausgedrückt, wird der Umtausch anhand des Wechselkurses berechnet, der an dem betreffenden Bewertungstag gilt, an dem der Umtausch erfolgen soll.

Sämtliche Kosten der Übertragung sind von dem betreffenden Anteilsinhaber zu tragen.

Würde infolge eines Umtauschs der Wert des Restbestands im ursprünglichen Teilfonds weniger als der jeweilige Mindestbestand für den Teilfonds oder die Anteilsklasse betragen, gilt der Antrag des Anteilsinhabers auf Umtausch für alle seine Anteile.

6. Rücknahme von Anteilen

Vorbehaltlich der Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil können Anteilsinhaber jederzeit die Rücknahme von Anteilen an jedem Bewertungstag verlangen. Die Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Anteilsklasse am entsprechenden Bewertungstag zurückgenommen.

Rücknahmeanträge sind mittels des Rücknahmeantragsformulars zu stellen, das per Telefax (wobei das Original unverzüglich per Post nachzureichen ist) an die Verwaltungsstelle zu senden ist, so dass es vor dem Zeitpunkt eingeht, der in dem entsprechenden Anhang des jeweiligen Teilfonds genannt ist.

Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden erst am nächsten Bewertungstag bearbeitet. Fordert die Verwaltungsstelle einen Eigentumsnachweis, ist dieser mit dem Rücknahmeantrag vorzulegen.

Rücknahmeanträge sind unwiderruflich. Anteilsinhaber können Rücknahmeanträge nur zurückziehen, wenn die Rücknahme von Anteilen für eine Zeit ausgesetzt ist, während der die Ermittlung des NIW aus den unter «Zeitweilige Aussetzung der Zeichnung, Rücknahme und des Umtauschs» angegebenen Gründen ausgesetzt wurde. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und nur gültig, wenn er eingeht, bevor die Dauer der Aussetzung beendet ist.

Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Fonds einen Rücknahmeantrag ablehnen kann, wenn er nicht die zusätzlichen Angaben enthält, die der Fonds billigerweise verlangen kann. Abgesehen davon kann diese Befugnis auch ausgeübt werden, wenn die entsprechenden Angaben zu Prüfzwecken in Bezug auf Geldwäsche fehlen.

Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit Sachrücknahmen gestatten. Solche Sachrücknahmen werden nach den Bestimmungen des Luxemburger Rechts bewertet. Bei einer Sachrücknahme tragen die Anteilsinhaber, die eine Sachrücknahme akzeptiert haben, die durch die Sachrücknahme entstandenen Kosten (im Wesentlichen sind dies die Kosten für den Bericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers, sofern dies aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist oder vom Verwaltungsrat verlangt wird), ausser der Fonds ist der Auffassung, dass die Sachrücknahme in seinem eigenen Interesse liegt oder seine eigenen Interessen wahrt.

Würde eine teilweise Rücknahme des Anteilbestands eines Anteilsinhabers einen Restbestand ergeben, der unter dem im entsprechenden Anhang genannten Mindestbestand liegt, kann der Verwaltungsrat den gesamten Anteilbestand dieses Anteilsinhabers zurücknehmen. Jeder Antrag, der zu einem unter dem oben genannten Mindestbestand liegenden Bestand führen würde, kann als Antrag auf Rücknahme des gesamten Bestands gelten.

Zahlung der Rücknahmeerlöse

Zahlungen an Anteilsinhaber erfolgen in der Währung der zurückgenommenen Anteile. Soweit mit der Verwaltungsstelle nichts anderes vereinbart wurde, werden die Rücknahmeerlöse auf das im Rücknahmeantrag des Anteilsinhabers angegebene Konto des Anteilsinhabers auf dessen Risiko überwiesen, sofern ein ordnungsgemäss ausgefüllter Rücknahmeantrag vorliegt. Normalerweise erfolgt die Zahlung in voller Höhe innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Bei einer Behinderung aufgrund einer Devisenbewirtschaftung oder aufgrund ähnlicher Umstände in den Märkten, in denen ein Grossteil des Vermögens des Fonds angelegt ist, erfolgt die Zahlung, sobald dies praktisch möglich ist (jedoch spätestens nach dreissig Geschäftstagen) zum Nettoinventarwert je Anteil, der zum betreffenden Handelstag berechnet wird.

Aufgeschobene Rücknahme

Bei Anträgen auf Rücknahme von Anteilen, die zusammen über 10 Prozent (10%) des Gesamtwerts der ausgegebenen Anteile eines Teilfonds ausmachen, ist der Fonds berechtigt, die Anträge anteilmässig und im Verhältnis aller Anteilsinhaber zu reduzieren, so dass zum entsprechenden Bewertungstag nur so viele Anteile zurückgenommen werden, dass diese insgesamt 10% des Wertes der ausgegebenen Anteile des Teilfonds nicht überschreiten. Anteile des Teilfonds, die nicht zurückgenommen werden, aber sonst zurückgenommen worden wären, werden am nächsten Bewertungstag vorrangig vor anderen Anteilen des Teilfonds zurückgenommen, für die Rücknahmeanträge gestellt wurden (sofern kein weiterer Aufschub erforderlich ist, wenn die aufgeschobenen Rücknahmeanträge alleine mehr als 10 % der zu dem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile eines Teilfonds ausmachen). Anteile des Fonds werden zu dem am Bewertungstag, an dem sie zurückgenommen werden, ermittelten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse zurückgenommen.

Ausserdem behält sich der Fonds das Recht vor, das Zahlungsziel für die Rücknahmeerlöse so lange hinaus zu schieben – jedoch nicht mehr als 30 Tage –, wie nötig ist, um die Erlöse aus dem Verkauf der Anlagen zurückzuführen, wenn aufgrund einer Devisenbewirtschaftung oder anderer aussergewöhnlicher Umstände in den Märkten, in denen ein Grossteil des Vermögens eines Teilfonds angelegt ist, Hemmnisse vorliegen, oder im Ausnahmefall, wenn die Liquidität eines Teilfonds für die Rücknahmeanträge nicht ausreicht.

Zwangswise Rücknahme von Anteilen

Wie weiter in seiner Satzung der Gesellschaft ausgeführt ist, kann der Fonds jederzeit Anteile von Inhabern zurücknehmen, die nicht berechtigt sind, Anteile zu kaufen oder zu halten.

Anteilsinhaber müssen den Fonds und die Verwaltungsstelle unverzüglich darüber in Kenntnis setzen, wenn sie nur noch eingeschränkt zugelassen sind. In diesem Falle kann von ihnen verlangt werden, dass sie ihre Anteile veräussern und diese dem Fonds zu einem Verkaufspreis, der dem Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des auf den Angebotstag folgenden Bewertungstags entspricht, zum Kauf anbieten. Der Fonds behält sich das Recht vor, Anteile zurückzunehmen, wenn diese aus irgendeinem Grund mittelbar oder unmittelbar Eigentum einer eingeschränkt zugelassenen Person sind oder werden (ausser dies ist nach diesem Verkaufsprospekt zulässig), oder wenn diese von einer Person unrechtmässig gehalten werden oder zur Folge haben, dass der Fonds oder seine Anteilsinhaber rechtliche, finanzielle, steuerliche, ordnungspolitische oder sonstige grösseren administrativen Nachteile erleidet.

7. Übertragbarkeit von Anteilen

Anteilsinhaber sind berechtigt, Anteile durch ein Schriftstück, das von oder im Namen des Übertragenden ausgestellt wird, gemäss den Vorschriften des Fonds zu übertragen.

Der Fonds und die Verwaltungsstelle können eine Übertragung ablehnen, wenn diese eine Steuerverbindlichkeit des Fonds oder seiner Anteilsinhaber oder andere finanzielle, rechtliche oder schwere administrative Nachteile für den Fonds oder seine Anteilsinhaber insgesamt zu Folge hätte, die der Fonds anderenfalls nicht haben würde.

Eine Übertragung wird erst rechtswirksam, wenn der Name des Empfängers im Register der Anteilsinhaber eingetragen ist. Anteilsinhaber, die Anteile übertragen wollen, und Anleger, die Anteile auf solche Weise erwerben wollen, können für Informationen darüber, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit diese Übertragung im Register der Anteilsinhaber eingetragen wird, die Verwaltungsstelle oder den Fonds kontaktieren.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Nach der Satzung der Gesellschaft kann der Verwaltungsrat Dividenden für die Anteile beschliessen, muss dies aber nicht. Die Ausschüttungspolitik ist für jede Anteilsklasse eines Teilfonds im jeweiligen Anhang festgelegt.

Der Fonds kann sowohl thesaurierende («thes.»), als auch ausschüttende («aussch.») Anteile anbieten. Soweit im entsprechenden Anhang für die thesaurierenden Anteile nichts anderes bestimmt ist, werden keine Ausschüttungen vorgenommen und sämtliche Zinsen und sonstigen vom Fonds erzielten Erträge fliessen in den Nettoinventarwert der Anteile ein. Bei den ausschüttenden Anteilen beabsichtigt der Verwaltungsrat, gemäss dem entsprechenden Anhang regelmässige Ausschüttungen vorzunehmen. Ausschüttungen können aus Erträgen, Kapitalgewinnen und Kapital vorgenommen werden. Alle oder ein Teil der jeweiligen Gebühren und Aufwendungen in Bezug auf Anteile können aus dem Kapital solcher Anteile bezahlt werden, was zu einer Erhöhung der Summe führt, die für die Zahlung der Ausschüttungen durch solche Anteile zur Verfügung stehen. **Soweit Ausschüttungen aus Kapital vorgenommen werden**, kommt die Zahlung von Ausschüttungen aus Kapital einer Rückzahlung oder Entnahme eines Teils der ursprünglichen Anlage eines Anlegers oder aus Kapitalgewinnen gleich, die dieser ursprünglichen Anlage zuzurechnen sind. Ausschüttungen, die die Zahlung von Dividenden aus dem Kapital des entsprechenden Teilfonds vorsehen, können zu einer unmittelbaren Verringerung des NIW je ausschüttendem Anteil des entsprechenden Fonds führen. Anteilsinhaber können so eine höhere Ausschüttung erzielen, als sie dies bei einer Anteilsklasse würden, bei der Gebühren und Aufwendungen aus dem Nettoertrag bezahlt werden.

Anleger sollten wissen, dass diese Art des Abschöpfens von Gebühren und Aufwendungen aus Kapital künftiges Kapitalwachstum für solche Anteile belasten kann und die Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Wert künftiger Renditen geringer ausfällt.

Die Zahlung von Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital solcher Anteile kommt effektiv einer Auszahlung von Ausschüttungen aus dem Kapital dieser Anteile gleich und kann zur Verringerung des Nettoinventarwerts je Anteil der entsprechenden Anteile nach dem entsprechenden

Ausschüttungstag führen. Unter diesen Umständen sollten im Hinblick auf solche Anteile vorgenommene Ausschüttungen von Anlegern als eine Form der Kapitalerstattung aufgefasst werden.

Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen für eine Anteilsklasse eines Teilfonds erfolgen Ausschüttungen von ausschüttenden («aussch.») Anteilen aus dem Nettoertrag. Anteilsklassen, die Ausschüttungen aus dem Bruttoertrag vornehmen, sind entsprechend gekennzeichnet. Ausschüttungen werden mindestens einmal pro Jahr oder nach Ermessen des Verwaltungsrats häufiger vorgenommen. Die aktuellen Ausschüttungsintervalle sind unter <https://global.matthewsasias.com> verfügbar.

LEITUNG UND VERWALTUNG

1. Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist nach der Satzung der Gesellschaft für die Geschäftsführung des Fonds verantwortlich.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden nachfolgend unter Angabe ihrer Hauptfunktion aufgeführt. Kein Mitglied des Verwaltungsrats hat einen Dienstleistungsvertrag mit dem Fonds, noch ist ein solcher vorgesehen.

Vorsitzender des Verwaltungsrats ist:

William J. Hackett, Chief Executive Officer des Anlageverwalters.

Weitere Verwaltungsratsmitglieder sind:

Hanna E. Duer (unabhängiges Verwaltungsratsmitglied)

Richard Goddard, Independent Director, The Director's Office S.A.;

John P. McGowan, Head of Fund Administration des Anlageverwalters und

Timothy B. Parker, Director International Strategy, Product and Operations des Anlageverwalters.

Wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats ein direktes oder indirektes Interesse an einer Transaktion hat, die dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorgelegt wird, und die mit den Interessen des Fonds kollidiert, muss dieses Mitglied den Verwaltungsrat darüber in Kenntnis setzen. Dieses Verwaltungsratsmitglied darf nicht an Besprechungen und Abstimmungen über die Transaktion teilnehmen.

Kein Mitglied des Verwaltungsrats besitzt mittelbar oder unmittelbar einen Anspruch aus einem Vertrag oder einer Vereinbarung ausserordentlicher Art oder grösserer Bedeutung für die Geschäfte des Fonds.

2. Beauftragte des Verwaltungsrats

Die Beauftragten des Verwaltungsrats sind:

Richard Goddard sowie

Timothy B. Parker.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 03/108 haben die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds die Beauftragten des Verwaltungsrats mit der Führung des Tagesgeschäftes des Fonds betraut (nachfolgend die «beauftragten Geschäftsführer» genannt).

Die beauftragten Geschäftsführer haben die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die verschiedenen Dienstleister, die der Fonds mit verschiedenen Funktionen betraut hat (dazu gehören der Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle, die Hauptvertriebsstelle und weitere Vertriebsstellen), ihre Aufgabe in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010, der Satzung der Gesellschaft, dem Verkaufsprospekt und den Vorschriften der Verträge ausüben, die zwischen dem Fonds und ihnen abgeschlossen wurden. Die Führungsbeauftragten sorgen auch dafür, dass der Fonds die Anlagebeschränkungen einhält, und überwachen die Umsetzung der Anlagepolitik der Teilfonds.

Die beauftragten Geschäftsführer berichten dem Verwaltungsrat regelmässig und setzen dessen Mitglieder unverzüglich über jeden Verstoss des Fonds gegen die Anlagebeschränkungen in Kenntnis.

Der Fonds hat gemäss den geltenden Regelungen und Vorschriften in Luxemburg verschiedene Politiken und Verfahren eingeführt. Soweit die geltenden Regelungen und Verordnungen dieses Recht vorsehen, können Anteilsinhaber auf Anfrage beim Fonds kostenlos weitere Informationen zu diesen Richtlinien und Verfahren erhalten.

3. Der Anlageverwalter

Der Verwaltungsrat hat gemäss dem Anlageverwaltungsvertrag vom 25. Februar 2010 in seiner jeweils gültigen Fassung Matthews International Capital Management, LLC zum Anlageverwalter des Fonds ernannt und die Vollmacht erteilt, das Vermögen des Fonds unter Verfolgung der Anlageziele und in Übereinstimmung mit der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagepolitik des Fonds anzulegen.

Der Anlageverwalter erhält für seine Dienste Gebühren, die weiter unten unter «Gebühren und Auslagen» ausführlicher beschrieben sind.

Der Anlageverwalter tätigt Anlagen im asiatisch-pazifischen Raum, denen seine Einschätzung der künftigen Entwicklung und der Wachstumschancen von Unternehmen, die in der Region ansässig sind, zugrunde liegt. Der Anlageverwalter analysiert die Fundamentaldaten einzelner Unternehmen, um mithilfe der gewonnenen Daten die Grundlage des langfristigen Wachstums eines Unternehmens nachvollziehen und beurteilen zu können, ob diese allgemein mit den Prognosen des Anlageverwalters für die wirtschaftliche Entwicklung der Region übereinstimmen. Der Anlageverwalter bewertet potenzielle Portfoliobestände nach ihren individuellen Vorteilen, und investiert in die Unternehmen, die seiner Ansicht nach gut aufgestellt sind, um der Erreichung der Anlageziele eines Teilfonds förderlich zu sein.

Im Rahmen der Analyse der Fundamentaldaten und des «Bottom-up»-Ansatzes werden grundlegende Informationen über ein Unternehmen oder ein Wertpapier ermittelt, analysiert und nachvollzogen. Zu diesen Faktoren können unter anderem gehören: Bilanzdaten; Anzahl der Beschäftigten; Grösse und Solidität des Cash-Flow; Know-how, Anpassungsfähigkeit und Integrität der Geschäftsführung; Produktlinien; Marketingstrategien; Corporate Governance und Solidität der Bilanz.

Der Anlageverwalter verfolgt langfristige Anlageziele und strebt an, ein Verständnis für die langfristigen Geschäftsaussichten eines Unternehmens zu entwickeln. Im Rahmen seines Fundamentalverfahrens versucht der Anlageverwalter potenzielle Portfoliopositionen zu identifizieren, die über einen unbefristeten Zeithorizont gehalten werden können. Der Anlageverwalter überprüft in regelmässigen Abständen seine Annahmen und passt die Portfoliobestände der aktuellen Marktlage und sonstigen Faktoren an, wie unter anderem wirtschaftliche, politische oder marktbezogene Ereignisse (z. B. Zinsänderungen oder militärische Interventionen), Änderungen der relativen Bewertung (des Wachstumspotenzials eines Unternehmens im Vergleich zu anderen Emittenten), Liquiditätsanforderungen und Corporate Governance.

Der Anlageverwalter verfolgt bei der Anlageverwaltung einen aktiven Ansatz (anstatt sich auf passive oder Index-Strategien zu verlassen), da er die Ansicht vertritt, dass die gegenwärtige Struktur der Börsenplätze und Indizes nicht auf die erfolgreichsten Zukunftsbranchen und –unternehmen verweist.

Nach Überzeugung des Anlageverwalters kommt eine vollständige Investition der Teilfonds den Anlegern langfristig zugute.

4. Der Anlageberater

Der Verwaltungsrat hat gemäss dem Anlageberatungsvertrag vom 25. Februar 2010 in seiner jeweils gültigen Fassung Matthews Global Investors S.à r.l. zum Anlageberater des Fonds ernannt, der für die Anlageberatung des Fonds zuständig ist.

Der Anlageberater wurde als *société à responsabilité limitée* (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) nach dem Recht des Grossherzogtums Luxemburg mit notarieller Urkunde vom 5. Februar 2010 errichtet, mit Sitz der Gesellschaft in 19, rue de Bitbourg, L-1273 Luxembourg, Grossherzogtum Luxemburg, eingetragen im *Handels- und Gesellschaftsregister* unter der Nummer B 151 260.

Der Anlageberater erhält für seine Dienste Gebühren, die weiter unten unter «Gebühren und Auslagen» ausführlicher beschrieben sind.

5. Verwahrstelle

Der Verwaltungsrat hat Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. als Verwahrstelle des Fonds (die «Verwahrstelle») bestimmt. Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. wurde am 16. Februar 1982 in Luxemburg als eine «Société en commandite par actions» gegründet und hat ihren eingetragenen Sitz in 80, Route d'Esch, L-1470 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg.

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle unterliegen dem in dem unter der Überschrift «Wichtige Verträge» in diesem Verkaufsprospekt genannten Depotvertrag, der am 4. April 2016 für einen unbegrenzten Zeitraum ab dem Tag der Unterzeichnung in Kraft trat (der «Depotvertrag»).

Bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss Depotvertrag beachtet die Verwahrstelle (i) Luxemburger Gesetze, (ii) den Depotvertrag und (iii) die Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts und hält diese ein. Zudem muss die Verwahrstelle bei der Ausübung ihrer Funktion als Verwahrstelle allein im Interesse des Fonds und seiner Anteilsinhaber agieren.

Die Verwahrstelle wird des Weiteren im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und dem CSSF-Rundschreiben 16/644, das auf Kreditinstitutionen anzuwenden ist, die als OGAW-Verwahrstellen vorbehaltlich Teil 1 des Gesetzes von 2010 agieren:

- (a) dass bei der Ausgabe, der Rücknahme, beim Umtausch und bei der Ungültigmachung von Anteilen durch oder im Auftrag des Fonds die Gesetze und die Satzung der Gesellschaft beachtet werden,
- (b) sicherstellen, dass der Nettoinventarwert der Anteile des Fonds im Einklang mit den Luxemburger Gesetzen und der Satzung berechnet wird,
- (c) die Anweisungen des Fonds ausführen, ausser diese stehen im Widerspruch zu luxemburgischem Recht oder der Satzung,
- (d) dass bei Transaktionen in Bezug auf das Fondsvermögen die Gegenleistung an den Fonds innerhalb der üblichen Frist überwiesen wird sowie
- (e) dass die Einkünfte des Fonds gemäss der Satzung der Gesellschaft verwendet werden.

Die Verwahrstelle wird mit der Verwahrung des Fondsvermögens betraut. Alle Vermögenswerte, die in Verwahrung gehalten werden können, werden in den Büchern der Verwahrstelle auf getrennten Konten registriert, die im Namen des Fonds für jeden Teilfonds eröffnet wurden. Für die anderen Vermögenswerte muss die Verwahrstelle den Besitz dieser Vermögenswerte durch den Fonds in Bezug auf jeden Teilfonds verifizieren. Zudem muss die Verwahrstelle sicherstellen, dass die Kapitalflüsse des Fonds ordnungsgemäss überwacht werden.

Die Verwahrstelle darf in Bezug auf den Fonds keine Aktivitäten ausüben, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anteilsinhabern und der Verwahrstelle selbst verursachen können, ausser die Verwahrstelle hat diese möglichen Interessenkonflikte ordnungsgemäss identifiziert, die Leistungserbringung der Depotaufgaben von den anderen, möglicherweise mit ihnen in Konflikt stehenden Aufgaben funktional und hierarchisch getrennt und die möglichen Interessenkonflikte ordnungsgemäss identifiziert, verwaltet, überwacht und gegenüber den Anteilsinhabern offengelegt. Die Verwahrstelle pflegt eine umfangreiche und detaillierte Unternehmenspolitik und -verfahren, nach denen die Verwahrstelle die anzuwendenden Richtlinien und Vorschriften einhalten muss. Die Verwahrstelle verfügt über Richtlinien und Verfahren für den Umgang mit Interessenkonflikten. Diese Richtlinien und Verfahren betreffen Interessenkonflikte, die sich aus der Bereitstellung dieser Leistungen für den Fonds ergeben. Die Richtlinien der Verwahrstelle erfordern, dass alle wesentlichen Interessenkonflikte, die interne und externe Parteien betreffen, umgehend offengelegt, an die obere Geschäftsführung eskaliert, eingetragen, abgemildert und/oder ggf. verhindert werden. Falls ein Interessenkonflikt nicht verhindert werden kann, kann die Verwahrstelle effektive organisatorische und administrative Vereinbarungen aufrecht erhalten und treffen, um alle angemessenen Schritte einleiten zu können, um (i) die Interessenkonflikte gegenüber dem Fonds und den Anteilsinhabern offen zu legen und (ii) diese Konflikte zu bewältigen und zu überwachen.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Mitarbeiter informiert, ausgebildet und hinsichtlich der Richtlinien und Verfahren bei Interessenkonflikten aufgeklärt werden und dass die Pflichten und Verantwortlichkeiten angemessen getrennt sind, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Die Einhaltung der Richtlinien zu Interessenkonflikten und Verfahren wird vom Vorstand als Komplementär der

Verwahrstelle und von der befugten Geschäftsführung der Verwahrstelle aber auch den Funktionen Compliance, Innenrevision und Risikomanagement der Verwahrstelle beaufsichtigt und überwacht. Die Verwahrstelle unternimmt alle angemessenen Schritte, um mögliche Interessenkonflikte zu identifizieren und abzumildern. Dies beinhaltet auch die Umsetzung von Richtlinien für Interessenkonflikte, die für die Grösse, Komplexität und das Wesen des Geschäfts angemessen sind. Diese Richtlinie bestimmt die Umstände, die einen Interessenkonflikt bedingen oder bedingen können, und beinhaltet die Verfahren, die einzuhalten und die Massnahmen, die anzunehmen sind, um Interessenkonflikte zu bewältigen. Es wird ein Verzeichnis der Interessenkonflikte geführt und von der Verwahrstelle überwacht.

Die Verwahrstelle kann die Verwahrung des Fondsvermögens vorbehaltlich der Bedingungen in dem Gesetz von 2010 und dem Depotvertrag an dritte Korrespondenzstellen (die «Korrespondenzstellen») delegieren. Die Verwahrstelle übt die gebotene Sorgfalt bei der Auswahl und der Ernennung jeder Korrespondenzstelle aus um sicherzustellen, dass jede Korrespondenzstelle über die erforderliche Expertise und Kompetenz verfügt und diese aufrecht erhält. Die Verwahrstelle bewertet regelmässig, ob die Korrespondenzstellen die anzuwendenden rechtlichen und regulatorischen Anforderungen erfüllen und überwachen jede Korrespondenzstelle um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen der Korrespondenzstellen weiterhin angemessen verabschiedet werden.

Die Liste der Korrespondenzstellen ist auf der Website der Verwahrstelle verfügbar unter <https://www.bbh.com/>. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden und ist auf schriftliche Anfrage von der Verwahrstelle verfügbar.

Die Korrespondenzstellen müssen der effektiven aufsichtsrechtlichen Regulierung (einschliesslich Mindestkapitalanforderungen, Überwachung in dem betreffenden Gerichtsstand und externen periodischen Audits) für die Verwahrung der Finanzinstrumente unterliegen. Die Haftung der Verwahrstelle wird durch dieses Delegieren nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Depotvertrags wird das Anvertrauen der Verwahrung von Fondsvermögen an den Betreiber eines Wertpapierabwicklungssystems nicht als Delegieren der Verwahrfunktionen angesehen.

Wenn das Recht eines Drittlandes vorschreibt, dass bestimmte Finanzinstrumente durch ein örtliches Rechtssubjekt zu verwahren sind, und es keine ortsansässigen Rechtssubjekte gibt, welche die gesetzmässige Anforderung für das Delegieren (d.h. die effektive aufsichtsrechtliche Regulierung) erfüllen, kann die Verwahrstelle (ohne dazu verpflichtet zu sein) in dem per Gesetz dieses Gerichtsstands erforderlichen Masse und so lange, wie kein anderes ortsansässiges Rechtssubjekt diese Anforderungen erfüllt, an ein ortsansässiges Rechtssubjekt delegieren, allerdings vorausgesetzt, dass (i) die Anleger vor ihrer Anlage in dem Fonds ordnungsgemäss über die Tatsache, dass ein Delegieren notwendig ist, über die Umstände, die das Delegieren rechtfertigen, und die mit dem Delegieren verbundenen Risiken informiert wurden, und (ii) Anweisungen für das Delegieren an das entsprechende ortsansässige Rechtssubjekt von oder für den Fonds gegeben wurden.

Im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes und dem Depotvertrag ist die Verwahrstelle haftbar für den Verlust eines Finanzinstruments, das durch die Verwahrstelle oder einen Dritten gehalten wird, an den die Verwahrung dieser Finanzinstrumente wie oben beschrieben delegiert wurde. In diesem Fall muss die Verwahrstelle dem Fonds unverzüglich ein Finanzinstrument von identischem Typ oder den entsprechenden Betrag zurückerstatten. Die Verwahrstelle ist nicht haftbar, wenn sie beweisen kann, dass der Verlust sich auf Grund eines externen Ereignisses ergeben hat, das nicht in ihrer vertretbaren Kontrolle lag und dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen gegenteiligen Bemühungen unvermeidbar gewesen wären. Die Verwahrstelle ist gegenüber dem Fonds oder den Anteilhabern für alle Verluste haftbar, die diese auf Grund des fahrlässigen oder vorsätzlichen Versäumnisses der Verwahrstelle erlitten haben, ihre Pflichten gemäss dem Gesetz und dem Depotvertrag ordnungsgemäss zu erfüllen.

Ein mögliches Risiko für Interessenkonflikte kann in Situationen entstehen, in denen die Korrespondenzstellen neben der Verwahrung der Delegationsbeziehung eine Handels- und/oder Geschäftsbeziehung zu der Verwahrstelle eingehen könnte oder innehat. In der Geschäftstätigkeit können Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und der Korrespondenzstelle entstehen. Wenn eine Korrespondenzstelle eine Gruppenverbindung zur Verwahrstelle hat, verpflichtet sich die Verwahrstelle mögliche Interessenkonflikte zu identifizieren, die sich aus dieser Verbindung ergeben, falls zutreffend, und alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um diese Interessenkonflikte abzumildern.

Die Verwahrstelle geht nicht davon aus, dass es auf Grund der Delegation an eine Korrespondenzstelle irgendwelche speziellen Interessenkonflikte geben würde. Die Verwahrstelle informiert den Verwaltungsrat beim Auftreten eines solchen Konflikts. In dem Masse, in dem andere mögliche Interessenkonflikte in Bezug auf die Verwahrstelle bestehen, wurden diese identifiziert, abgemildert und im Einklang mit den Richtlinien und Verfahren der Verwahrstelle adressiert. Aktualisierte Informationen zu den Verwahrpflichten der Verwahrstelle und Interessenkonflikten, die sich daraus ergeben können, können kostenfrei und auf Anfrage bei der Verwahrstelle angefragt werden.

Der Fonds und die Verwahrstelle können den Depotvertrag mit einer 90-tägigen Kündigungsfrist kündigen. Der Depotvertrag kann auch unter bestimmten Bedingungen mit einer kürzeren Kündigungsfrist beendet werden. Die Verwahrstelle fungiert jedoch, solange noch keine neue Verwahrstelle ernannt ist, für einen Zeitraum von bis zu zwei Monaten weiter als Verwahrstelle und unternimmt bis zu dieser Ernennung alle notwendigen Schritte, um die Wahrung der Interessen der Anteilsinhaber des Fonds sicherzustellen und die Übertragung aller Vermögenswerte des Fonds an die nachfolgende Verwahrstelle zu ermöglichen.

Die Verwahrstelle hat eine angemessene Trennung der Aktivitäten zwischen der Verwahrstelle und der Verwaltung, der Registerstelle und der Transferstelle, einschliesslich der Eskalationsprozesse und Governance, umgesetzt. Zudem ist die Verwahrfunktion hierarchisch und funktional getrennt von den Geschäftsbereichen der Verwaltungsstelle, der Registerstelle und der Transferstelle.

Die Verwahrstelle erhält für ihre Dienste Gebühren, die weiter unten unter «Gebühren und Auslagen» ausführlicher beschrieben sind.

6. Verwaltungsstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. fungiert auch als Verwaltungsstelle des Fonds (die «Verwaltungsstelle»). Die Verwaltungsstelle ist für die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil jedes Teilfonds und jeder Anteilsklasse, für die Führung der Geschäftsbücher, die Ausgabe, Rücknahme, Übertragung, Bewertung von Anteilen und für sonstige administrative Dienstleistungen gemäss dem Verwaltungsvertrag zwischen der Verwaltungsstelle und dem Fonds, die am 4. April 2016 in Kraft trat, zuständig (der «Verwaltungsvertrag»). Die Pflichten und Obliegenheiten der Verwaltungsstelle sind in dem unter der Überschrift «Wichtige Verträge» in diesem Verkaufsprospekt genannten Verwaltungsvertrag ausführlicher beschrieben. Die Verwaltungsstelle erhält für ihre Dienste Gebühren, die weiter unten unter «Gebühren und Auslagen» ausführlicher beschrieben sind.

Neben den Verwaltungspflichten, die im Verwaltungsvertrag festgelegt sind, agiert Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. laut Verwaltungsvertrag auch als Domizilierungsstelle, Registerstelle, Transferstelle und Zahlstelle des Fonds.

7. Die Hauptvertriebsstelle/die Vertriebsstellen

Der Fonds hat Matthews International Capital Management, LLC zur Hauptvertriebsstelle bestellt, die wiederum berechtigt ist, Vertriebsstellen/Nominees zur Unterstützung des Vertriebs von Fondsanteilen in den Ländern zu bestellen, in denen sie vertrieben werden. Die Hauptvertriebsstelle bzw. die Vertriebsstellen dürfen ihren Kunden nicht alle Teilfonds/Anteilsklassen anbieten. Anleger werden gebeten für weitere Einzelheiten die Hauptvertriebsstelle bzw. die Vertriebsstellen zu konsultieren.

Die Hauptvertriebsstelle bzw. bestimmte Vertriebsstellen können als Nominees handeln. In diesem Fall wird der Nominee im Anteilsinhaberregister eingetragen, nicht jedoch die Kunden, die über diesen Nominee in den Fonds angelegt haben. Die Bedingungen der Vereinbarungen mit den Nominees sehen unter anderem vor, dass ein Kunde, der über einen Nominee in den Fonds investiert hat, jederzeit verlangen kann, dass die gezeichneten Anteile auf seinen Namen übertragen werden. Der Kunde wird dann mit Wirkung zu dem Datum, an dem die Anweisung zur Übertragung beim Nominee eingeht, unter seinem eigenen Namen in das Anteilsinhaberregister eingetragen.

Wenn die Hauptvertriebsstelle oder eine Untervertriebsstelle für und zugunsten von Anteilsinhabern Anteile im eigenen Namen oder im Namen eines Nominees hält, handelt sie in Bezug auf die Anteile als Nominee. Anteilsinhaber sollten ihren Nominee hinsichtlich ihrer Rechte in Bezug auf Anteile konsultieren, die über den entsprechenden Nominee-Service gehalten werden. Insbesondere sollten Anteilsinhaber sicherstellen, dass ihre Vereinbarungen mit solchen Nominees die Weitergabe von

Informationen in Bezug auf Kapitalmassnahmen und Mitteilungen in Bezug auf die Anteile des Fonds behandeln, da der Fonds lediglich verpflichtet ist, Anteilsinhaber zu benachrichtigen, die als solche im Register des Fonds eingetragen sind, und kann Dritten gegenüber nicht verpflichtet sein.

Zeichner können Anteile zeichnen, indem sie ihren Antrag direkt beim Fonds einreichen. Sie müssen nicht über die Hauptvertriebsstelle oder eine der Vertriebsstellen tätig werden.

8. Wirtschaftsprüfer

Der Fonds hat Deloitte Audit S.à r.l. als seinen zugelassenen Wirtschaftsprüfer (réviseur d'entreprises agréé) im Sinne des Gesetzes von 2010 bestellt. Der Wirtschaftsprüfer wird von der Hauptversammlung der Anteilsinhaber gewählt. Der Wirtschaftsprüfer wird Einsicht in die im Jahresbericht enthaltenen Rechnungslegungsdaten nehmen und andere Pflichten gemäss den Vorschriften des Gesetzes von 2010 erfüllen.

VERGÜTUNGSPOLITIK

Der Fonds stellt sicher, dass er eine Vergütungspolitik umsetzt, die im Einklang steht (i) mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen des Fonds und den Interessen seiner Anteilsinhaber, (ii) mit einem soliden und effektiven Risikomanagement und (iii) die das Eingehen von Risiken, die nicht mit dem Risikoprofil des Fonds im Einklang stehen, nicht ermutigt. Der Fonds hat seine Mitarbeiter bestimmt, deren berufliche Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf sein Risikoprofil hat (die «identifizierten Mitarbeiter») und stellt sicher, dass sie seine Vergütungspolitik einhalten. Keiner der identifizierten Mitarbeiter erhält eine variable Vergütung für berufliche Leistungen, die für den Fonds erbracht werden. Die Details der aktuellen Vergütungspolitik des Fonds sind verfügbar unter <https://global.mathewasiasia.com/>. Zudem kann auf Anfrage ein Papierexemplar am eingetragenen Sitz des Fonds angefragt werden.

OFFENLEGUNGSPOLITIK

Der Verwaltungsrat kann vorbehaltlich bestimmter Beschränkungen zum Schutz der Interessen des Fonds und in Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften, z. B. zur Verhinderung von Market-Timing und damit verbundenen Praktiken, die Offenlegung von Informationen zu den Positionen des Fonds auf vertraulicher Basis genehmigen.

GEBÜHREN UND AUSLAGEN

1. Anlageverwalter

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine vom Anlageberater aus den Verwaltungsgebühren zu zahlende Gebühr, die von Zeit zu Zeit mit dem Anlageverwalter zu vereinbaren ist.

2. Anlageberater

Der Anlageberater hat Anspruch auf eine Verwaltungsgebühr, die aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds nach den Bestimmungen im entsprechenden Anhang zu zahlen ist. Der Anlageberater entlohnt den Anlageverwalter aus dieser Gebühr.

Der Anlageberater bezieht ausserdem eine Verwaltungsgebühr, die aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds nach den Bestimmungen im entsprechenden Anhang zu zahlen ist.

3. Verwahrstelle und Verwaltungsstelle

Die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle erhalten vom Fonds Gesamtgebühren in Höhe von maximal 2 % p.a. des gesamten Nettovermögens jedes Teilfonds. Transaktionskosten werden separat belastet. Die jedem Teilfonds tatsächlich belasteten Gebühren werden im Jahresbericht und Halbjahresbericht des Fonds offen gelegt. Die Gebühren der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle sind monatlich nachträglich zahlbar.

4. Sonstige Kosten

Der Fonds trägt seine Geschäftskosten, insbesondere die Kosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren für das Portfolio, staatliche Gebühren und Steuern, Gebühren und Spesen seines Verwaltungsrats, Rechtskosten sowie Kosten der Abschlussprüfung, Infrastrukturkosten, Veröffentlichungs- und Druckkosten, Kosten für die Erstellung von Erläuterungen, Finanzberichte und sonstiger Unterlagen für die Anteilsinhaber, Post- und Telefongebühren. Der Fonds kann ferner bestimmte Finanzvermittler entschädigen, die Verwaltungs-, Dokumentations- und ähnliche Dienstleistungen für Anteilsinhaber erbringen, die über diese Finanzvermittler in einem Teilfonds anlegen. Der Fonds trägt ausserdem Werbekosten, die Kosten für die Erstellung dieses Verkaufsprospekts und sonstige Eintragungskosten. Sämtliche Kosten werden bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil für jeden Teilfonds berücksichtigt.

Die Gründungskosten des Fonds wurden vollständig abgeschrieben. Werden in Zukunft weitere Teilfonds aufgelegt, tragen diese Teilfonds grundsätzlich ihre eigenen Gründungskosten. Die Gründungskosten können nach Ermessen des Verwaltungsrats linear über fünf Jahre ab dem Datum der Geschäftsaufnahme des Fonds/der Teilfonds abgeschrieben werden. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen den Abschreibungszeitraum für diese Kosten verringern.

BESTEUERUNG

Die nachfolgenden Informationen basieren auf den zum Datum dieses Prospekts in Luxemburg geltenden Gesetzen, Vorschriften, Entscheidungen und Rechtspraktiken und unterliegen möglicherweise auch rückwirkenden Änderungen. Diese Zusammenfassung darf nicht als erschöpfende Beschreibung aller Steuergesetze Luxemburgs und aller für Luxemburg geltenden steuerlichen Erwägungen angesehen werden, welche für die Entscheidung bezüglich einer Investition in, des Besitzes, Haltens oder der Veräusserung von Anteilen relevant sein könnten, und darf nicht als steuerliche Beratung für einen bestimmten oder potenziellen Anleger angesehen werden. Potenzielle Anleger sollten im Hinblick auf die Auswirkungen des Kaufs, Haltens oder Verkaufs von Anteilen und auf die Bestimmungen der Gesetze des Rechtsgebiets, in dem sie steuerpflichtig sind, ihre eigenen professionellen Berater hinzuziehen. Diese Zusammenfassung beschreibt keine steuerrechtlichen Folgen, die sich nach den Gesetzen eines Staates, eines bestimmten Ortes oder einer anderen Steuerhoheit ausser Luxemburg ergeben können.

1. Besteuerung des Fonds

Der Fonds muss keine luxemburgischen Steuern auf Einnahmen, Gewinne oder Einkünfte zahlen. In Luxemburg sind keine Stempelgebühren, Gesellschaftssteuern oder sonstige Steuern bei der Ausgabe der Anteile fällig.

Der Fonds unterliegt keiner Vermögenssteuer.

Der Fonds unterliegt jedoch einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) von 0,05% *p.a.* seines Nettoinventarwerts. Diese Steuer ist vierteljährlich auf der Basis des Nettovermögens des Fonds am Ende des jeweiligen Kalendervierteljahres zu berechnen und zu entrichten. Eine reduzierte Zeichnungssteuer von 0,01% *p.a.* gilt für Luxemburger OGA, deren ausschliesslicher Zweck in der gemeinsamen Anlage in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten oder in beidem liegt. Eine reduzierte Zeichnungssteuer von 0,01 % *p.a.* gilt für einzelne Teilfonds von OGAs mit mehreren Teilfonds, auf die im Gesetz von 2010 Bezug genommen wird, sowie für einzelne Klassen von Wertpapieren, die innerhalb eines OGA oder innerhalb eines Portfolios eines OGA mit mehreren Teilfonds emittiert werden, vorausgesetzt, die Wertpapiere dieser Teilfonds oder Klassen sind einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten.

Ausnahmen von der Zeichnungssteuer gelten für (i) Investitionen in einen Luxemburger OGA, der selbst der Zeichnungssteuer unterliegt, (ii) OGAs, Teilfonds eines OGA oder bestimmte Anteilsklassen, die Pensionskassen vorbehalten sind, (iii) Geldmarkt-OGAs, (iv) OGAWs und OGAs, die Teil II des Gesetzes von 2010 unterliegen und sich als börsengehandelte Indexfonds (ETF) qualifizieren, und (v) OGAs und deren Teilfonds, deren Hauptziel die Anlage in Mikrofinanzinstitutionen ist.

In Luxemburg haben regulierte Investmentfonds wie SICAVs für die Zwecke der Mehrwertsteuer den Status einer steuerpflichtigen Person. Der Fonds gilt in Luxemburg daher umsatzsteuerrechtlich als steuerpflichtige Person, ohne das Recht auf Vorsteuerabzug. In Luxemburg besteht eine

Umsatzsteuerbefreiung für Dienstleistungen, die als Fondsverwaltungsdienste gelten. Andere dem Fonds erbrachte Dienstleistungen könnten potenziell umsatzsteuerpflichtig sein und eine Umsatzsteuerregistrierung des Fonds in Luxemburg erforderlich machen. Durch diese Umsatzsteuerregistrierung kann der Fonds in Luxemburg seine Pflicht in Bezug auf die Selbstveranlagung von in Luxemburg fälliger Umsatzsteuer für steuerpflichtige Dienstleistungen (bzw., bis zu einem gewissen Umfang, auch Güter), die im Ausland erworben werden, erfüllen.

In Luxemburg wird grundsätzlich keine Umsatzsteuer auf Zahlungen des Fonds an seine Anteilsinhaber fällig, soweit diese Zahlungen an deren Zeichnung von Fondsanteilen gekoppelt sind und kein Entgelt für erhaltene steuerpflichtige Dienstleistungen darstellen.

2. Quellensteuer

Zins- und Dividendeneinkünfte des Fonds können in den Ländern, in denen diese Einkünfte erzielt wurden, einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer unterliegen. Der Fonds kann zudem weiteren Steuern auf realisierten oder nicht realisierten Kapitalzuwachs seines Vermögens in den Ursprungsländern unterliegen. Ausschüttungen des Fonds unterliegen in Luxemburg keiner Quellensteuer.

3. Besteuerung von Anteilsinhabern

Steuerliche Ansässigkeit

Ein Anleger wird weder aufgrund eines Anteilsbesitzes noch aufgrund der Ausfertigung, Begebung, Lieferung und/oder Vollstreckung von Anteilen in Luxemburg gebietsansässig, noch wird er als ansässig angesehen.

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Kapitalgewinne aus dem Verkauf von Anteilen durch Anteilsinhaber, bei denen es sich um in Luxemburg ansässige natürliche Personen handelt und die Anteile in ihren privaten Portfolios (und nicht als Geschäftsvermögen) halten, unterliegen generell nicht der Einkommensteuer von Luxemburg, ausser:

- (i) die Anteile werden vor Ablauf oder innerhalb von sechs (6) Monaten nach ihrer Zeichnung oder ihrem Kauf verkauft; oder
- (ii) die im privaten Portfolio gehaltenen Anteile stellen eine wesentliche Beteiligung dar. Eine Beteiligung gilt als wesentlich, wenn Verkäufer, alleine oder zusammen mit ihren Partnern und minderjährigen Kindern, zu irgendeinem Zeitpunkt in den fünf Jahren vor dem Datum der Veräußerung entweder unmittelbar oder mittelbar mehr als 10% des Kapitals oder der Vermögenswerte des Unternehmens gehalten haben.

Ausschüttungen des Fonds unterliegen der Einkommensteuer. In Luxemburg erfolgt die Besteuerung der Einkommen von natürlichen Personen anhand eines progressiven Einkommensteuersatzes, dazu kommt noch der Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*). Der maximale effektive Grenzsteuersatz liegt bei 45,78 %.

In Luxemburg ansässige Unternehmensanleger

In Luxemburg ansässige Unternehmensanleger müssen auf die Ausschüttungen des Fonds und die aus der Veräußerung von Anteilen erzielten Gewinne eine Körperschaftssteuer von 27,08 % entrichten (im Jahr 2017 betrifft dies Unternehmen, die ihren Firmensitz in Luxemburg-Stadt haben).

In Luxemburg ansässige Unternehmensanleger, für die besondere steuerliche Regelungen gelten, zum Beispiel (i) ein OGA, der dem Gesetz von 2010 unterliegt, (ii) spezialisierte Anlagefonds, die dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds unterliegen, (iii) reservierte alternative Investmentfonds (die als spezialisierte Investmentfonds für steuerliche Zwecke in Luxemburg behandelt werden), die dem Gesetz vom 23. Juli 2016 unterliegen, oder (iv) Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen, die dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 über Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen unterliegen, sind in Luxemburg von der Einkommensteuer befreit, stattdessen unterliegen sie einer jährlichen Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*). Somit unterliegen Einkünfte aus den Anteilen sowie daraus realisierte Gewinne in Luxemburg nicht der Einkommensteuer.

Auf das steuerpflichtige Nettovermögen bis zu 500 Mio. EUR wird jährlich eine Steuer von 0,5 % erhoben, auf den Anteil des Nettovermögens, der diesen Betrag übersteigt, wird ein Steuersatz von 0,05 % erhoben. Die Mindestvermögenssteuer beträgt 4'815 EUR für luxemburgische Gesellschaften, deren

finanzielle Vermögenswerte, Forderungen gegen verbundene Unternehmen, übertragbaren Wertpapiere und Bareinlagen kumulativ (i) 90 % ihrer Gesamtbilanz und (ii) 350'000 EUR übersteigen. Alle anderen Unternehmen, welche die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllen, unterliegen einer Mindestvermögenssteuer auf Grundlage ihrer Gesamtbilanz.

Die Anteile gelten als Teil des steuerpflichtigen Nettovermögens des in Luxemburg ansässigen Unternehmensanlegers, es sei denn, der Inhaber der Anteile ist (i) ein OGA, der dem Gesetz von 2010 unterliegt, (ii) ein Anlagevehikel, das dem Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefung unterliegt, (iii) ein Unternehmen, das dem Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital unterliegt, (iv) ein spezialisierter Investmentfonds, der dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds unterliegt, (v) eine Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen, die dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 über Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen unterliegt, (vi) eine Einrichtung der betrieblichen Altersvorsorge, die dem geänderten Gesetz vom 13. Juli 2005 unterliegt, oder (vii) ein reservierter alternativer Investmentfonds (RAIF), der dem Gesetz vom 23. Juli 2016 unterliegt.

Wenn der Inhaber der Anteile jedoch (i) eine Gesellschaft, die dem geänderten Gesetz vom 22. März 2004 über die Verbriefung unterliegt, (ii) eine Gesellschaft, die dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 über Gesellschaften zur Anlage in Risikokapital unterliegt, (iii) eine Einrichtung der betrieblichen Altersvorsorge, die dem geänderten Gesetz vom 13. Juli 2005 unterliegt und (iv) ein Luxemburger reservierter alternativer Investmentfonds, der dem Gesetz vom 23. Juli 2016 unterliegt (und für die Zwecke der luxemburgischen Steuer als Instrument für Risikokapitalfinanzierungen behandelt werden will), ist, unterliegt er einer Mindestvermögenssteuer.

Nicht in Luxemburg ansässige Anteilsinhaber

Nicht in Luxemburg ansässige natürliche Personen oder Kollektivgesellschaften, die keine feste Niederlassung bzw. keinen festen Vertreter in Luxemburg haben, denen die Anteile zuzurechnen sind, unterliegen nicht der Luxemburger Besteuerung von Kapitalgewinnen aus der Veräusserung der Anteile oder von Ausschüttungen des Fonds, und die Anteile unterliegen keiner Vermögenssteuer.

4. FATCA und CRS

Der Fonds kann Bestimmungen ausländischer Regulierungsbehörden, insbesondere den Gesetzen und Vorschriften der Vereinigten Staaten, bekannt als FATCA und CRS unterliegen.

- Das Ziel der Bestimmungen des FATCA liegt in der Bekämpfung der Steuerflucht in den USA durch bestimmte US-Personen und dem Einholen von Informationen zu Personen, die direkte oder indirekte Konten oder Anlagen in diesen FFIs unterhalten. Falls FFIs entscheiden, die Bestimmungen von FATCA nicht einzuhalten, erlegt FATCA bestimmten Einkünften aus US-amerikanischen Quellen (einschliesslich Dividenden und Zinsen) und Bruttoverkaufserlösen eine Quellensteuer von 30% auf. Wenn die FFIs von dieser Quellensteuer befreit werden möchten, müssen sie die Bestimmungen von FATCA gemäss den Bedingungen der anzuwendenden Rechtsprechung, welche FATCA umsetzt, einhalten. FFIs müssen insbesondere direkt oder indirekt über ihre örtliche Behörde gegenüber dem Internal Revenue Service («IRS») bestimmte Beteiligungen von und Zahlungen an (i) bestimmte US-Personen, (ii) bestimmte ausländische Rechtssubjekte, die keine Finanzsubjekte sind (Non-Financial Foreign Entities; «NFFE») und sich im Besitz bestimmter US-Personen befinden, und (iii) FFIs, welche die Bedingungen von FATCA nicht einhalten (zusammen die «US-amerikanischen meldepflichtigen Personen»), melden.

Da der Fonds in Luxemburg gegründet wurde und gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 der Aufsicht der CSSF unterliegt, wird der Fonds für die Zwecke von FATCA und vorbehaltlich des Luxemburger Gesetzes vom 24. Juli 2015, welches die zwischenstaatliche Vereinbarung zwischen dem Grossherzogtum Luxemburg und den Vereinigten Staaten vom 28. März 2014 (das «FATCA-Gesetz») umsetzt, wahrscheinlich als FFI behandelt. In diesem Zusammenhang kann der Fonds von allen Anlegern gemäss umfangreicher Darlegung in Artikel 2 des FATCA-Gesetzes (die «FATCA-Informationen») einen dokumentenbasierten Nachweis ihres Status und steuerlichem Wohnsitzes als US-Person und alle anderen persönlichen und finanziellen Informationen verlangen, die für die Einhaltung der oben genannten Vorschriften als notwendig erachtet werden.

Trotz anderer hierin enthaltener Bestimmungen und so weit gemäss Luxemburger Recht zulässig hat der Fonds das Recht: (i) von Anlegern oder wirtschaftlichen Eigentümern von Anteilen zu verlangen, die FATCA-Informationen in der vom Fonds geforderten Form vorzulegen, um das FATCA-Gesetz und den anzuwendenden Bestimmungen einzuhalten und/oder den gegebenenfalls einzubehaltenden Betrag zu bestimmen, (ii) alle FATCA-Informationen gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden (die «LTA») offenzulegen, wie dies von dem FATCA-Gesetz oder anzuwendenden Vorschriften oder von dieser Behörde gefordert wird, (iii) Zahlungen an Anleger über einen Betrag zurückzuhalten, der Steuern oder ähnlichen Gebühren entspricht, die gemäss den anzuwendenden Gesetzen und Bestimmungen zu Anteilen an dem Fonds einzubehalten sind, (iv) Zahlungen an Anleger zurückzuhalten, einschliesslich Dividenden oder Rückkauf Erlöse, bis der Fonds über genügend Informationen verfügt, um das FATCA-Gesetz und anzuwendende Bestimmungen einhalten und/oder den einzubehaltenden Betrag bestimmen zu können.

- Der Fonds kann auch dem Standard für Automatic Exchange of Financial Account Information in Tax Matters (der «Standard») und seinem Common Reporting Standard (der «CRS») laut Vorgabe im Multilateral Competent Authority Agreement on the Automatic Exchange of Financial Account Information («MCAA») unterliegen, das am 29. Oktober 2014 unterzeichnet wurde, oder dem Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 zum Common Reporting Standard (das «CRS-Gesetz»).

Gemäss den Bestimmungen des CRS-Gesetzes wird der Fonds wahrscheinlich als Luxembourg Reporting Financial Institution (berichtspflichtige Luxemburger Finanzinstitution) behandelt werden. Als solche muss der Fonds ab dem 30. Juni 2017 und unbeschadet anderer anzuwendender Datenschutzbestimmungen, die in der Fondsdokumentation enthalten sind, ein Mal pro Jahr gegenüber der LTA persönliche und finanzielle Informationen offenlegen, die unter anderem mit der Identifizierung von, Beteiligungen von und Zahlungen an (i) bestimmte Anleger gemäss CRS-Gesetz (die «meldepflichtigen Personen») und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nicht-Finanz-Institutionen («NFEs»), die selbst meldepflichtige Personen sind, zusammenhängen. Diese Informationen, die ausführlich in Anhang I des CRS-Gesetzes (die «CRS-Informationen») dargelegt sind, beinhalten personenbezogene Daten zu den meldepflichtigen Personen.

Die Fähigkeit des Fonds, seine Berichtspflichten gemäss CRS-Gesetz einzuhalten, wird davon abhängen, dass jeder Anleger dem Fonds die Informationen zusammen mit den erforderlichen unterstützenden Nachweisen vorlegt.

- Sowohl in Zusammenhang mit dem FATCA-Gesetz als auch dem CRS-Gesetz werden die Anleger hiermit darüber informiert, dass der Fonds als Datenkontrolleur die FATCA-Informationen und die CRS-Informationen für die in dem FATCA-Gesetz und dem CRS-Gesetz dargelegten Zwecke verarbeiten wird. Darüber hinaus ist der Fonds für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten verantwortlich. Jeder Anteilinhaber hat das Recht auf Zugang zu den Daten, die an die LTA übermittelt wurden, und darauf diese Daten (falls erforderlich) zu berichtigen. Dem Fonds übermittelte Daten müssen in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Gesetz vom 2. August 2002 zum Personenschutz in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten verarbeitet werden. Die Anleger verpflichten sich, ihre kontrollierenden Personen, falls zutreffend, über die Verarbeitung ihrer FATCA-Informationen und CRS-Informationen durch den Fonds zu informieren.

Die Anleger werden des Weiteren darüber informiert, dass die FATCA-Informationen und die CRS-Informationen in Bezug auf die (US-) meldepflichtigen Personen im Sinne des FATCA-Gesetzes und des CRS-Gesetzes gegenüber der LTA ein Mal jährlich für die in dem FATCA-Gesetz und dem CRS-Gesetz dargelegten Zwecke offengelegt werden. Insbesondere werden (US-) meldepflichtige Personen darüber informiert, dass sie über bestimmte Transaktionen, die von ihnen durchgeführt werden, Berichte in Form von Aufstellungen erhalten, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der LTA dienen wird.

Die Anleger verpflichten sich in ähnlicher Weise, den Fonds innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Erhalt dieser Aufstellungen zu informieren, wenn die beinhalteten persönlichen Daten nicht korrekt sein sollten. Die Anleger verpflichten sich des Weiteren, den Fonds über sämtliche

Änderungen in Bezug auf die FATCA-Informationen oder CRS-Informationen unverzüglich nach Eintritt dieser Änderungen zu informieren und alle entsprechenden Nachweise.

Ein Anleger, welcher Aufforderungen zur Vorlage von FATCA-Informationen, CRS-Informationen oder Unterlagen nicht nachkommt, kann für dem Fonds auferlegte Strafen haftbar gemacht werden, die auf das Versäumnis dieses Anlegers, die FATCA-Informationen oder CRS-Informationen vorzulegen, zurückzuführen sind, bzw. der Offenlegung der Informationen durch den Fonds gegenüber der LTA unterliegen.

5. Besteuerung im Vereinigten Königreich

Gemäss den Steuerbestimmungen für Offshore-Fonds des Vereinigten Königreichs werden Gewinne aus dem Verkauf, der Rücknahme oder der anderweitigen Veräusserung von Anteilen, die von Personen gehalten werden, die steuerlich im Vereinigten Königreich ansässig sind, zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Veräusserung oder Rücknahme als Einkommen und nicht als Kapitalgewinn besteuert. Dies gilt jedoch nicht, wenn die betreffende Klasse von den britischen Steuerbehörden (HMRC) während des gesamten Zeitraums, in dem die Anteile gehalten werden, als «berichtender Fonds» anerkannt wird. Der Verwaltungsrat will die Registrierung als «Reporting Fund» für jede Anteilsklasse erreichen und aufrechterhalten, kann dies aber nicht garantieren. Anteilsinhaber sollten sich auf die von der britischen Steuerbehörde verwalteten Liste der «berichtenden Fonds» beziehen, die auf ihrer Website zur Bestätigung der als «berichtender Fonds» genehmigten Klassen veröffentlicht wird.

Damit sich eine Anteilsklasse als berichtender Fonds qualifiziert, muss der Fonds bei den britischen Steuerbehörden die Aufnahme der betreffenden Klasse in diese Regelung beantragen. Die betreffende Anteilsklasse muss dann für jede Rechnungsperiode den Anteilsinhabern 100 % der dieser Klasse zuzurechnenden Erträge melden, was innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der massgeblichen Rechnungsperiode zu erfolgen hat. Anleger, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, sind für dieses gemeldete Einkommen steuerpflichtig, unabhängig davon, ob das Einkommen tatsächlich ausgeschüttet wird.

Falls eine Anteilsklasse während des gesamten Zeitraums, in dem die Anteile in dieser Klasse gehalten werden, als berichtender Fonds anerkannt ist, unterliegen Gewinne aus der Veräusserung von Anteilen dieser Klasse durch britische Steuerzahler, abgesehen von Beträgen, die das aufgelaufene Einkommen für den Zeitraum der Veräusserung darstellen, der Besteuerung als Kapital und nicht als Einkommen, es sei denn, der Anleger ist ein Wertpapierhändler. Derartige Gewinne können dementsprechend durch allgemeine oder besondere Steuerbefreiungen oder Steuerermässigungen, die einem Anteilsinhaber zur Verfügung stehen, vermindert, und dies kann dazu führen, dass für bestimmte Anleger eine verhältnismässige geringere Belastung mit britischer Steuer entsteht.

6. Besteuerung in China

QFII

Der Fonds kann einer Quellensteuer und sonstigen Steuern in China unterliegen. Nach der aktuellen chinesischen Gesetzgebung und ihren Umsetzungsrichtlinien unterliegen Einkommen, die in China von nicht-ansässigen Unternehmen erwirtschaftet werden, die keinen Sitz oder keine Niederlassung in China haben, der Quellensteuer. Nach aktueller Rechtslage in China können ausländische Anleger im Allgemeinen nur über Institutionen, die in China als «Qualified Foreign Institutional Investor» («QFII») eingestuft wurden, in China über verschiedene Kanäle, insbesondere Institutionen, die den QFII-Status erhalten haben, in chinesische A-Aktien und verschiedene andere Anlageprodukte investieren. Da die Ansprüche an chinesischen A-Aktien und einigen anderen Anlageprodukten nach aktueller Rechtslage in China anerkannt werden, wäre eine Steuerpflicht, soweit diese entsteht, vom QFII zu entrichten.

QFII unterliegen einer Quellensteuer von 10% auf Bardividenden, Ausschüttungen und Zinsen chinesischer Unternehmen. Steuervergünstigungen und Steuerrückzahlungen, die zu einem tatsächlichen Steuersatz von unter 10% auf Dividenden, Ausschüttungen und Zinsen führen, können gelegentlich nach einem Steuerabkommen nach Beantragung bei der zuständigen Steuerbehörde gewährt werden.

Gemäss der Ankündigung «Mitteilung über die zeitweilige Befreiung von der Besteuerung von Kapitalgewinnen aus der Übertragung von Aktienanlagen, z. B. inländischen Titeln der VRC durch QFII und RQFII», die gemeinsam vom Finanzministerium, der staatlichen Steuerbehörde («SAT») und der staatlichen Finanzaufsichtsbehörde («CSRC») («Mitteilung 79») veröffentlicht wurde, sind die Kapitalgewinne aus dem Handel mit Aktienanlagen (einschliesslich chinesischer A-Aktien) von QFIIs, die

keine permanente Niederlassung oder einen Sitz in China haben, mit Wirkung vom 17. November 2014 vorübergehend von der Einkommensteuer und der Quellensteuer befreit.

Darüber hinaus unterliegen QFIIs in der Zukunft möglicherweise der chinesischen Mehrwertsteuer auf Kapitalgewinne aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien. Derzeit sieht Caishui [2016] Nr. 36 («Mitteilung 36») eine Mehrwertsteuerbefreiung der QFIIs für ihre Gewinne aus dem Handel mit chinesischen Wertpapieren vor. Darüber hinaus werden auf die Mehrwertsteuerverbindlichkeiten folgende Zuschläge erhoben: Stadtentwicklungs- und Städtebausteuer, Bildungsabgabe und lokale Bildungsabgabe (zusammen die «Steuerzuschläge»). Da QFIIs von der Mehrwertsteuer befreit sind, sind sie auch von den geltenden Steuerzuschlägen befreit.

Anteilsinhaber sollten jedoch beachten, dass die aktuell geltenden Steuersätze der chinesischen Steuerbehörden davon abweichen und sich von Zeit zu Zeit ändern können. Es ist möglich, dass Vorschriften geändert werden und Steuern rückwirkend gelten. Daher können vom Anlageverwalter getätigte Steuerrückstellungen letztlich zu hoch oder zu niedrig für die chinesischen Steuerverbindlichkeiten sein. Infolgedessen kann den Anteilsinhabern ein Vorteil oder ein Nachteil entstehen, je nachdem, wie hoch letztlich die Steuerverbindlichkeiten und die Rückstellungen sind und wann sie ihre Fondsanteile gezeichnet und/oder zurückgegeben haben.

Ist der tatsächlich geltende von den chinesischen Steuerbehörden erhobene Steuersatz höher als vom Anlageverwalter vorgesehen, sollten Anleger beachten, dass der NIW des Fonds über die Steuerrückstellung hinaus betroffen wird, da der Fonds letztlich die zusätzlichen Steuerverbindlichkeiten tragen muss. In diesem Falle erleiden die bestehenden und neuen Anteilsinhaber einen Nachteil. Wenn der tatsächlich geltende von den chinesischen Steuerbehörden erhobene Steuersatz jedoch niedriger als der vom Anlageverwalter vorgesehene ist, so dass die Steuerrückstellungen zu hoch sind, erleiden diejenigen Anteilsinhaber, die die Anteile verkauft haben, bevor die chinesischen Steuerbehörden diesbezüglich eine Regelung getroffen bzw. eine Entscheidung oder Empfehlung ausgesprochen haben, einen Nachteil, da sie den Verlust aus der zu hohen Rückstellung des Anlageverwalters getragen haben. In diesem Falle profitieren die aktuellen und neuen Anteilsinhaber davon, wenn der Unterschied zwischen der Steuerrückstellung und der tatsächlichen Steuerpflicht aus dem niedrigeren Steuersatz auf das Konto des Fonds dem Fondsvermögen gutgeschrieben wird.

Grundsätzlich erhebt China Quellensteuern in Höhe von 10 % auf Bardividenden, Ausschüttungen, Zinsen und Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Beteiligungen (einschliesslich chinesischer A-Aktien) für ausländische Investoren (die keine permanente Niederlassung in China haben) aus Anlagen in China. Die Staatliche Steuerbehörde (State Administration of Taxation, SAT) Chinas hat die Anwendung der Quellensteuer auf Bardividenden, Ausschüttungen und Zinsen für QFII bestätigt. Steuervergünstigungen und Steuerrückzahlungen, die zu einem tatsächlichen Steuersatz von unter 10 % auf Dividenden, Ausschüttungen und Zinsen führen, können gelegentlich nach einem Steuerabkommen nach Beantragung bei und Genehmigung durch die zuständigen Steuerbehörden gewährt werden. Gemäss Mitteilung Nr. 79 sind Kapitalgewinne aus dem Handel von Aktienanlagen (einschliesslich chinesischer A-Aktien), von QFIIs, (die keine permanente Niederlassung in China haben) vorübergehend von der Einkommensteuer und Quellensteuer befreit. Gemäss Mitteilung Nr. 36 sind QFIIs auch von der Mehrwertsteuer und den geltenden Zuschlägen befreit. Nicht in China steuerpflichtige Anteilsinhaber unterliegen nicht der chinesischen Steuer auf Ausschüttungen aus dem Fonds oder auf Gewinne aus der Veräusserung von Fondsanteilen. In China Steuerpflichtigen wird empfohlen, sich selbst steuerlich zu ihrer Steuerlage in Bezug auf ihre Anlage im Fonds beraten zu lassen.

Es ist möglich, dass sich die gegenwärtigen Steuergesetze und -vorschriften sowie die Steuerpraxis in China ändern, möglicherweise werden Steuern auch rückwirkend eingeführt; solche Änderungen können zu einer höheren Besteuerung chinesischer Anlagen führen als es gegenwärtig der Fall ist. Der Fonds könnte einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen, die weder zum entsprechenden Zeitpunkt noch bei Tötigung, Bewertung oder Veräusserung von Anlagen absehbar war. Diese Änderungen können jeweils zu einer Minderung des Ertrags und/oder des Werts der entsprechenden Anlagen im Fonds führen.

Das Programm Shanghai-Hong Kong Stock Connect und das Programm Shenzhen-Hong Kong Stock Connect

Am 14. November 2014 haben das Finanzministerium, die staatliche Steuerverwaltung und die CSRC gemeinsam eine Mitteilung in Bezug auf die Besteuerungsregel des Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programms im Rahmen von Caishui [2014] Nr. 81 («Mitteilung 81») veröffentlicht. Gemäss Mitteilung

Nr. 81 werden Gewinne von Anlegern aus Hongkong und dem Ausland (einschliesslich der Teilfonds) aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm mit Wirkung zum 17. November 2014 vorübergehend von der Ertragssteuer, der Einkommensteuer und der Geschäftssteuer befreit. Allerdings müssen Anleger aus Hongkong und dem Ausland Einkommensteuern auf Dividenden und/oder Bonusaktien in Höhe von 10 % zahlen, die von den notierten Unternehmen einbehalten und an die zuständige Behörde abgeführt werden.

Am 5. November 2016 haben das Finanzministerium, die staatliche Steuerverwaltung und die CSRC gemeinsam eine Mitteilung in Bezug auf die Besteuerungsregel des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programms im Rahmen von Caishui [2016] Nr. 127 («Mitteilung 127») veröffentlicht. Gemäss Mitteilung Nr. 127 werden mit Wirkung vom 5. Dezember 2016 Gewinne von Anlegern aus Hongkong und dem Ausland (einschliesslich der Teilfonds) aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien über das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm vorübergehend von der Körperschaftssteuer und der Einkommensteuer befreit. Allerdings müssen Anleger aus Hongkong und dem Ausland Einkommensteuern auf Dividenden und/oder Bonusaktien in Höhe von 10 % zahlen, die von den notierten Unternehmen einbehalten und an die zuständige Behörde abgeführt werden.

Seit dem 1. Mai 2016 hat China seine Mehrwertsteuerreform vollständig umgesetzt und die Geschäftssteuer durch die Mehrwertsteuer ersetzt. Gemäss der Mitteilung Nr. 36 sind Kapitalgewinne, die von Anlegern aus Hongkong und dem Ausland über die Stock-Connect-Programme erzielt werden, von der Mehrwertsteuer befreit.

Risiko einer Besteuerung in China

Die chinesische Regierung hat in den letzten Jahren verschiedene Steuerreformen umgesetzt und bestehende Steuergesetze und -vorschriften können in der Zukunft überarbeitet oder ergänzt werden. Jegliche Änderung der Steuerpolitik kann den Nachsteuergewinn der Unternehmen in China, von denen die Wertentwicklung eines Teilfonds abhängt, verringern.

Auch bestehen in Zusammenhang mit den derzeitigen chinesischen Steuergesetzen, -vorschriften und -praktiken in Bezug auf Gewinne, die durch QFIIs oder über die Stock-Connect-Programme erzielt werden Risiken und Unsicherheiten (die eine rückwirkende Wirkung haben können). Höhere Steuerverbindlichkeiten für einen Teilfonds können sich nachteilig auf den Wert des betreffenden Teilfonds auswirken.

Angesichts der Mitteilung Nr. 79 hat der Verwaltungsrat mit Wirkung vom 17. November 2014 beschlossen, keine Rückstellungen zugunsten des Teilfonds in Bezug auf realisierte oder unrealisierte Bruttokapitalgewinne aus Investitionen der Teilfonds in chinesischen A-Aktien zu bilden. Für den Zeitraum von der Auflegung des Fonds bis zum 14. November 2014 hat der Verwaltungsrat keine Steuerrückstellung für den realisierten Bruttokapitalgewinn aus Investitionen in chinesischen A-Aktien (d. h. Kapitalgewinnen aus der Übertragung von chinesischen A-Aktien) gebildet, da keine Teilfonds in diesem Zeitraum in chinesische A-Aktien investierten.

Wie unter der Überschrift «Das Shanghai-Hong Kong Stock Connect- und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm» beschrieben, sind Gewinne von Anlegern aus Hongkong und dem Ausland (einschliesslich der Teilfonds) aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien über die Stock-Connect-Programme vorübergehend von der Körperschaftssteuer und der Einkommensteuer befreit, ebenso sind Kapitalgewinne, die Anleger aus Hongkong und dem Ausland über die Stock-Connect-Programme erzielen, umsatzsteuerbefreit, allerdings müssen Anleger aus Hongkong und dem Ausland Einkommensteuern auf Dividenden und/oder Bonusaktien in Höhe von 10 % zahlen, die von den notierten Unternehmen einbehalten und an die zuständige Behörde abgeführt werden. Falls die Anleger aus Hongkong oder dem Ausland wie der Teilfonds ein Anrecht auf die Steuererleichterung auf Dividenden nach dem Abkommen haben, können die Anleger aus Hongkong und dem Ausland diese Erleichterung und die Rückerstattung der zu viel gezahlten Steuern bei der chinesischen Steuerbehörde oder dem Unternehmen, das die A-Aktie emittiert hat, beantragen.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die entsprechenden Rückstellungen für Dividenden- und Zinserträge aus chinesischen A-Aktien zu bilden, falls die Steuer auf Dividenden nicht zu dem Zeitpunkt des Erhalts derartiger Erträge an der Quelle einbehalten wird. Die von der SAT erhobenen tatsächlichen Steuersätze können abweichen und können sich von Zeit zu Zeit ändern. Es ist möglich, dass Vorschriften geändert werden und Steuern rückwirkend gelten. Daher können vom Verwaltungsrat getätigte

Steuerrückstellungen letztlich zu hoch oder zu niedrig für die endgültigen chinesischen Steuerverbindlichkeiten sein.

Infolgedessen kann den Anteilsinhabern ein Vorteil oder ein Nachteil entstehen, je nachdem, wie hoch letztlich die Steuerverbindlichkeiten und die Rückstellungen sind und wann sie ihre Anteile gezeichnet und/oder zurückgegeben haben. Ist der tatsächlich geltende von der SAT erhobene Steuersatz höher oder betrifft er einen weiteren Anwenderkreis als der vom Verwaltungsrat vorgesehene, so dass ein Defizit bei der Steuerrückstellung entsteht, sollten Anleger beachten, dass der NIW des Teilfonds über die Steuerrückstellung hinaus betroffen wird, da der Teilfonds letztlich die zusätzlichen Steuerverbindlichkeiten tragen muss. In diesem Falle erleiden die bestehenden und neuen Anteilsinhaber einen Nachteil.

Wenn der tatsächlich geltende von der SAT erhobene Steuersatz jedoch niedriger als der vom Verwaltungsrat vorgesehene ist, so dass die Steuerrückstellungen zu hoch sind, erleiden diejenigen Anteilsinhaber, die die Anteile verkauft haben, bevor die SAT diesbezüglich eine Regelung getroffen, bzw. eine Entscheidung oder Empfehlung ausgesprochen hat, einen Nachteil, da sie den Verlust aus der zu hohen Rückstellung des Verwaltungsrats getragen haben. In diesem Falle profitieren die aktuellen und neuen Anteilsinhaber davon, wenn der Unterschied zwischen der Steuerrückstellung und der tatsächlichen Steuerpflicht aus dem niedrigeren Steuersatz auf das Konto des Teilfonds dem Fondsvermögen gutgeschrieben wird. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen haben Anteilseigner, die ihre Anteile am Teilfonds bereits vor der Rückzahlung einer zu hohen Rückstellung zugunsten des Teilfonds zurückgegeben haben, kein Anrecht auf einen Anteil an einer solchen zu hohen Rückstellung.

7. Allgemeines

Anteilsinhaber sollten ihren professionellen Berater nach den Folgen fragen, die der Erwerb, Besitz, Rückkauf, die Übertragung, der Verkauf oder der Umtausch von Anteilen nach den Gesetzen des für sie geltenden Rechts haben, einschliesslich den steuerlichen Folgen und den Folgen einer Devisenbewirtschaftung.

Die vorgegangenen Erläuterungen zur Besteuerung basieren auf einer Empfehlung, die der Fonds zur geltenden Rechtslage und Rechtspraxis zum Zeitpunkt dieses Dokuments erhalten hat. Potentielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass Steuersätze und Grundlagen der Besteuerung geändert werden können und dass die Höhe einer Steuerentlastung von den individuellen Umständen des Steuerzahlers abhängt.

Es wird davon ausgegangen, dass Anteilsinhaber unter steuerlichem Gesichtspunkt in zahlreichen verschiedenen Ländern ansässig sind. Daher wird in diesem Verkaufsprospekt nicht versucht, eine Zusammenfassung der steuerlichen Folgen für jeden Anteilsinhaber aufzuführen. Die steuerlichen Folgen hängen von den geltenden Rechtsvorschriften und der Rechtspraxis des Landes ab, dessen Staatsbürger der Anteilsinhaber ist oder in dem er seinen Wohn- oder Gesellschaftssitz hat, sowie von seinen persönlichen Umständen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Organisation

Der Fonds ist eine Investmentgesellschaft, die als *société anonyme* (Aktiengesellschaft) nach dem Recht des Grossherzogtums Luxemburg errichtet wurde, und gilt als *société d'investissement à capital variable* («SICAV»), eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital. Der Fonds wurde am 5. Februar 2010 in Luxemburg auf unbestimmte Dauer und mit einem Anteilskapital von USD 500.000 gegründet. Die Satzung der Gesellschaft wurde im luxemburgischen Staatsblatt *Mémorial* unter der Rubrik *Recueil des Sociétés et Associations* am 25. Februar 2010 veröffentlicht. Die Satzung der Gesellschaft wurde im Rahmen einer ausserordentlichen Hauptversammlung am 31. März 2016 geändert, deren Protokoll am 19. April 2016 im *Mémorial C* veröffentlicht wurde. Der Fonds ist im *Registre de Commerce et des Sociétés*, dem Luxemburger Handelsregister, unter der Nummer B-151275 eingetragen.

Die Satzung der Gesellschaft wurde im *Registre de Commerce et des Sociétés* niedergelegt.

Das gesetzliche Mindestkapital des Fonds nach Luxemburger Recht beträgt EUR 1.250.000 oder den Gegenwert in USD und muss innerhalb von sechs Monaten ab seiner Zulassung als OGAW durch die luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde CSSF erreicht werden.

2. Die Anteile

Die Anteile jedes Teilfonds sind frei übertragbar und haben gleichermassen Anspruch auf Gewinne und Liquidationserlöse des entsprechenden Teilfonds. Die Bestimmungen zur Aufteilung sind nachfolgend unter Abschnitt 5. «Aufteilung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten unter den Teilfonds» aufgeführt. Die nennwertlosen Anteile, die bei der Ausgabe voll eingezahlt werden müssen, sind nicht mit Vorzugsrechten oder Bezugsrechten ausgestattet und berechtigen jeweils zu einer Stimme bei allen Versammlungen von Anteilsinhabern. Vom Fonds zurückgenommene Anteile werden ungültig.

Der Fonds kann das Eigentum an seinen Anteilen durch Personen, Unternehmen oder Gesellschaften einschränken oder ausschliessen, wenn dieses Eigentum den Interessen des Fonds oder der Mehrheit seiner Anteilsinhaber widerspricht. Stellt der Fonds fest, dass eine Person, die entweder alleine oder zusammen mit einer anderen Person keine Anteile halten darf, wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen ist, kann der Fonds eine Zwangsrücknahme aller davon betroffenen Anteile vornehmen. Nach der Satzung der Gesellschaft kann der Verwaltungsrat des Fonds beschliessen, für jede Klasse ausschüttende und/oder thesaurierende Anteile auszugeben.

Beschliessen die Anteilsinhaber auf einer jährlichen Hauptversammlung Ausschüttungen auf ausschüttende Anteile (sofern solche ausgegeben sind), so sind diese innerhalb eines Monats ab dem Datum der Jahreshauptversammlung zahlbar. Nach luxemburgischem Gesetz kann keine Ausschüttung beschlossen werden, wenn der Nettoinventarwert des Fonds dadurch unter die in Luxemburg vorgeschriebene gesetzliche Mindestgrenze fallen würde.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, Anteile des Fonds an der luxemburgischen Börse oder an einer anderen Börse zu notieren. Weitere Informationen zur Börsennotierung sind am Sitz des Fonds erhältlich.

3. Versammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber wird in Übereinstimmung mit der Satzung und dem Luxemburger Recht abgehalten. Ankündigungen aller Hauptversammlungen werden gemäss den Vorschriften des Luxemburger Rechts und in der vom Verwaltungsrat ausserdem vorgeschriebenen Zeitung veröffentlicht und, in Übereinstimmung mit Luxemburger Recht, an die Inhaber registrierter Anteile geschickt. Diese Mitteilungen beinhalten die Agenda und geben Zeit und Ort des Treffens und die Zulassungsbedingungen an. Sie beziehen sich auch auf die Regeln für ein Quorum und Mehrheiten gemäss Luxemburger Recht.

Nach Massgabe der in Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegten Bedingungen kann in der Mitteilung zu jedweder Hauptversammlung der Anteilsinhaber festgelegt werden, dass die beschlussfähige Anzahl und die Mehrheit bei dieser Hauptversammlung entsprechend den ausgegebenen und um Mitternacht des fünften Tages vor der Hauptversammlung (der «Stichtag») im Umlauf befindlichen Anteilen bestimmt werden, wobei das Recht eines Anteilsinhabers auf eine Teilnahme an einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber und die Ausübung der Stimmrechte in Bezug auf seine Anteile mit Verweis auf die Anteile festgelegt wird, die sich am Stichtag im Bestand des Anteilsinhabers befinden.

Jeder Anteil berechtigt zu einer Stimme. Die Abstimmung über die Zahlung einer Dividende in einer bestimmten Anteilsklasse erfordert einen eigenen Mehrheitsbeschluss der Versammlung der Anteilsinhaber der betreffenden Anteilsklasse. Änderungen der Satzung der Gesellschaft, die die Rechte eines Teilfonds betreffen, bedürfen der Zustimmung sowohl der Hauptversammlung der Anteilsinhaber des Fonds, als auch der Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4. Finanzberichte

Geprüfte Jahresberichte sind innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zu veröffentlichen, ungeprüfte Halbjahresberichte innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraums. Die Jahresberichte und die Halbjahresberichte stehen während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz des Fonds zur Verfügung und sind auf Anfrage kostenlos erhältlich. Das Geschäftsjahr des Fonds endet jeweils am 31. März.

Die Basiswährung des Fonds ist der USD. Die oben genannten Berichte enthalten den konsolidierten Abschluss des Fonds in US-Dollar sowie getrennte Angaben zu den einzelnen Teilfonds in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds.

5. Aufteilung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die Teilfonds

Zum Zwecke der Aufteilung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die Teilfonds hat der Verwaltungsrat für jeden Teilfonds einen Vermögenspool folgender Art eingerichtet:

- (a) Die Erlöse aus der Ausgabe der Anteile eines Teilfonds werden im Fonds auf den für diesen Teilfonds errichteten Vermögenspool gebucht; die darauf entfallenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Einnahmen und Ausgaben werden nach den nachfolgend aufgeführten Bestimmungen auf diesen Pool gebucht.
- (b) Entsteht ein Vermögenswert einem anderen Vermögenswert, wird dieser sekundäre Vermögenswert vom Fonds auf den gleichen Pool gebucht wie der Vermögenswert, dem dieser entstammt; bei jeder Bewertung eines Vermögenswertes wird die Wertsteigerung oder -minderung unter dem entsprechenden Pool verbucht.
- (c) Verbindlichkeiten des Fonds, die einen Vermögenswert eines bestimmten Pools oder eine Tätigkeit in Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Pools betreffen, werden unter dem entsprechenden Pool verbucht.
- (d) Kann ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit des Fonds nicht einem bestimmten Pool zugeordnet werden, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit zu gleichen Teilen auf alle Pools verteilt oder, wenn es die Summen rechtfertigen, anteilmässig auf den Nettoinventarwert der entsprechenden Teilfonds.
- (e) Werden Dividenden an die Inhaber von Anteilen eines Teilfonds ausgezahlt, wird der NIW des entsprechenden Teilfonds um die Summe dieser Dividenden vermindert.

Wurden innerhalb der verschiedenen Teilfonds Anteilsklassen errichtet, gelten diese Vorschriften *mutatis mutandis* für die Aufteilung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die Klassen.

6. Bestimmung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds und jeder Anteilsklasse des Teilfonds wird in seiner Referenzwährung berechnet. Er wird an jedem Bewertungstag festgesetzt, wobei das auf jeden Teilfonds entfallende Nettovermögen durch die Anzahl der in Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds dividiert wird. Das Nettovermögen jedes Teilfonds setzt sich aus den auf den Teilfonds entfallenden Vermögenswerten abzüglich der auf den Teilfonds entfallenden Verbindlichkeiten zusammen und wird zu dem Zeitpunkt berechnet, den der Verwaltungsrat zu diesem Zweck festgesetzt hat. Dies gilt *mutatis mutandis* auch für die Berechnung des Nettoinventarwerts jeder Anteilsklasse.

Der Wert des Fondsvermögens wird folgendermassen ermittelt:

- (a) An einer Börse oder an einem Markt angebotene, notierte oder üblicherweise gehandelte Anlagen werden (mit Ausnahme der in Abschnitt (c), (h) und (i) unten angegebenen Fälle) unter folgender Voraussetzung zum letzten dem Verwaltungsrat zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Kurs bewertet:
 - (i) Wird eine Anlage an mehr als einer Börse oder auf mehr als einem Markt angeboten, notiert oder üblicherweise gehandelt, wird für die Bewertung der Hauptmarkt verwendet oder der Markt, dessen Kriterien zur Bewertung des entsprechenden Instruments nach Beschluss des Verwaltungsrats am besten geeignet sind.
 - (ii) Wird eine Anlage an einer Börse oder auf einem Markt angeboten, notiert oder üblicherweise gehandelt und sind zu einem gegebenen Zeitpunkt keine Preise auf diesem Markt verfügbar oder, nach Ansicht des Verwaltungsrats repräsentativ, gilt als Wert der Veräusserungswert der Anlage, der sorgfältig nach bestem Wissen und Gewissen von einer in diesem Markt tätigen Person, Firma oder Vereinigung und/oder von einer nach Ansicht des Verwaltungsrats fachkundigen Person geschätzt wird.
- (b) Wird eine Anlage nicht an einer Börse oder auf einem Markt angeboten, notiert oder üblicherweise gehandelt, wird die Anlage auf der Basis des wahrscheinlichen Veräusserungswerts der Anlage bewertet, der sorgfältig nach bestem Wissen und Gewissen von einer in diesem Markt tätigen Person, Firma oder Vereinigung und/oder von einer nach Ansicht des Verwaltungsrats fachkundigen Person geschätzt wird.

- (c) Eine Anlage, die ein Anteil oder eine Beteiligung an einem System für gemeinsame Anlagen/offenen Investmentfonds ist, wird auf der Basis des letzten zur Verfügung stehenden Nettoinventarwerts des Anteils/der Beteiligung bewertet; ist kein solcher Nettoinventarwert verfügbar, gilt als Basis der auf der Grundlage der Empfehlung des Managers oder Verwalters eines solchen Systems für gemeinsame Anlagen abgegebene Schätzwert.
- (d) Barmittel, transitorische Aktiva, Bardividenden und Zinsen, die wie oben aufgeführt ausgewiesen oder entstanden, jedoch noch nicht eingegangen sind, werden in voller Höhe angesetzt, es sei denn, der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass diese voraussichtlich nicht in voller Höhe bezahlt oder eingenommen werden; in diesem Falle werden sie zu dem entsprechend niedrigeren Wert angesetzt, der nach Auffassung des Verwaltungsrats den tatsächlichen Wert darstellt.
- (e) Einlagen werden zu ihrem Nennwert einschliesslich Zinsen ab dem Datum, zu dem diese erworben oder gemacht wurden, bewertet.
- (f) Schatzwechsel werden zu ihrem wahrscheinlichen Veräusserungswert bewertet, der sorgfältig nach bestem Wissen und Gewissen von einer fachkundigen Person geschätzt wird.
- (g) Alle Anleihen, Schuldverschreibungen, Einlagenzertifikate, Bankakzepte, Handelswechsel und ähnliche Wertpapiere werden zu ihrem letzten verfügbaren Wert auf dem Markt angesetzt, auf dem diese Wertpapiere gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind (dies ist der einzige Markt oder nach Auffassung des Verwaltungsrats der Hauptmarkt, an dem die betreffenden Wertpapiere angeboten oder gehandelt werden), zuzüglich der ab dem Datum ihres Erwerbs aufgelaufenen Zinsen.
- (h) Devisentermingeschäfte werden auf der Basis des Preises bewertet, zu dem ein neues Termingeschäft gleichen Umfangs und gleicher Fälligkeit abgeschlossen werden könnte.
- (i) Terminkontrakte und Optionen, die in einem Markt gehandelt werden, werden zu dem im betreffenden Markt festgelegten Vortagesschlusskurs bewertet. Wird im betreffenden Markt kein Vortagesschlusskurs angeboten oder ist aus irgendeinem Grunde kein Vortagesschlusskurs verfügbar, wird der wahrscheinliche Veräusserungswert angesetzt, der sorgfältig nach bestem Wissen und Gewissen von einer fachkundigen Person geschätzt wird.
- (j) OTC-Verträge werden auf der Basis des Angebots der Gegenpartei bewertet, sofern ein solches Angebot mindestens wöchentlich vorgelegt und monatlich von einer unabhängigen Partei gebilligt oder geprüft wird.
- (k) Ungeachtet der Ausführungen der vorangegangenen Abschnitte kann der Verwaltungsrat den Wert einer Anlage anpassen, wenn er in Anbetracht der Währung, des geltenden Zinssatzes, der Fälligkeit, der Verkehrsfähigkeit und/oder anderer ihm relevant erscheinender Erwägungen der Auffassung ist, dass eine solche Anpassung erforderlich ist, damit der angemessene Wert widerspiegelt wird.
- (l) Kann in einem Falle ein bestimmter Wert nicht, wie oben angegeben, ermittelt werden, oder ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass eine andere Bewertungsmethode den angemessenen Wert der betreffenden Anlage besser widerspiegelt, wird die betreffende Anlage nach der Bewertungsmethode bewertet, die der Verwaltungsrat bestimmt.
- (m) Ungeachtet der vorangegangenen Bestimmungen wird, wenn eine Anlage zu irgendeinem Bewertungszeitpunkt veräussert wurde oder aufgrund eines Vertrages veräussert werden soll, statt dieses Vermögenswerts der entsprechende Nettoforderungsbetrag dafür zum Fondsvermögen gezählt. Ist dieser Betrag zu dem Zeitpunkt nicht genau bekannt, wird dafür der vom Verwaltungsrat geschätzte Nettowert der Forderung des Fonds angesetzt.

Wenn der Verwaltungsrat feststellt, dass der Marktpreis einer Anlage den Wert dieser Anlage nicht angemessen wiedergibt, oder wenn der Liquidationswert oder eine Marktbewertung durch Dritte nicht verfügbar ist, kann der Verwaltungsrat die Anlage nach eigenem Ermessen auf der Basis des ihm angemessen erscheinenden Wertes bewerten. In solchen Fällen kann sich die Verwaltungsstelle bei der Berechnung des Nettoinventarwerts oder des Nettoinventarwerts je Anteil auf den vom Verwaltungsrat festgesetzten Wert verlassen und diesen Wert verwenden. Ausserdem kann sich die Verwaltungsstelle allein auf die vom Anlageverwalter, bei dem der Fonds sein Vermögen angelegt hat, von deren Beauftragten oder anderen Vermittlern vorgenommenen Bewertungen verlassen und diese verwenden. In

diesem Falle haftet die Verwaltungsstelle nicht für Verluste des Fonds oder eines Anteilsinhabers aufgrund eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts oder des Nettoinventarwerts je Anteil infolge unrichtiger Informationen und/oder Wertangaben des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, der Verwalter oder deren Beauftragte oder Intermediäre, es sei denn, es handelt sich um Betrug, Fahrlässigkeit oder Vorsätzlichkeit.

Die Verbindlichkeiten des Fonds beinhalten:

- (a) alle Darlehen, Schuldtitel, Wechselverbindlichkeiten und fälligen Forderungen
- (b) alle aufgelaufenen und zahlbaren Verwaltungsaufwendungen (insbesondere alle an die Vertreter und Agenten des Fonds zu zahlenden Gebühren);
- (c) alle gegenwärtig und künftig bekannten Verbindlichkeiten, einschliesslich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen für Zahlungen von Geld oder Eigentum, einschliesslich den Betrag der nicht gezahlten erklärten Dividenden des Fonds, bei denen der Bewertungstag auf das Erfassungsdatum zur Bestimmung der hierfür begünstigten Person oder deren Nachfolger fällt; und
- (d) eine angemessene Rückstellung für künftige Steuern basierend auf Kapital und Erträgen am Bewertungstag, wie dies bisweilen vom Fonds festgelegt wird, sowie vom Verwaltungsrat ggf. genehmigte und benannte sonstige Rücklagen.

Der Nettoinventarwert je Anteil aller Anteilklassen eines Teilfonds sowie die entsprechenden Zeichnungs- und Rücknahmepreise sind am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

7. «Swing Pricing»

Ein Teilfonds kann infolge der Transaktionskosten beim Kauf und Verkauf seiner zugrunde liegenden Anlagen sowie der Differenz zwischen dem An- und Verkaufspreis dieser Anlagen bei Zeichnungen, Rücknahmen und/oder bei einem Umtausch in oder aus dem Fonds einen Wertverlust erleiden. Dies wird als «Verwässerung» bezeichnet. Um einer solchen Verwässerung entgegen zu wirken und die Interessen der Anteilseigner zu schützen, kann der Verwaltungsrat «Swing Pricing» als Teil seiner täglichen Bewertungspolitik einsetzen. Das heisst, dass der Verwaltungsrat unter bestimmten Umständen Anpassungen bei der Bewertung des Nettoinventarwerts je Anteil vornehmen kann, um die Auswirkungen des Handels und sonstiger Kosten aufzufangen, wenn diese als zu gross erachtet werden.

Wenn die gesamten Transaktionen in Anteilen eines Teilfonds an einem Bewertungstag zu einer Nettozu- oder -abnahme von Anteilen führen, die den vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit für diesen Teilfonds vorgegebenen Schwellenwert überschreiten (in Bezug auf die Handelskosten für diesen Teilfonds), wird der Nettoinventarwert des Teilfonds um einen Betrag (von höchstens 2% des Nettoinventarwerts) angepasst, der sowohl die dem Teilfonds entstehenden geschätzten Steuer- und Handelskosten, als auch die geschätzte Spanne zwischen An- und Verkaufspreis der Vermögenswerte, in die der Teilfonds investiert, widerspiegelt. Die Anpassung erfolgt nach oben, wenn die Nettobewegung zu einer Zunahme aller Anteile des Fonds führt, und nach unten, wenn sie zu einer Abnahme führt.

8. Zeitweilige Aussetzung der Zeichnung, Rücknahme und des Umtauschs

Die Ermittlung des Nettoinventarwerts von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds kann unter den folgenden Umständen ausgesetzt werden:

- (a) jederzeit, wenn eine der wichtigsten Börsen oder einer der wichtigsten organisierten Märkte, an denen oder an dem ein wesentlicher Teil der Anlagen des Fonds, der einem solchen Teilfonds bisweilen zugewiesen wird, angeboten oder gehandelt wird, geschlossen ist (ausser für gewöhnliche Feiertage) oder wenn der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt wird; oder
- (b) wenn Umstände bestehen, aufgrund derer der Verkauf bzw. die Bewertung der dem Fonds gehörenden Vermögenswerte, welche diesem Teilfonds zugewiesen sind, nicht ausgeführt werden kann, nicht zutreffend ist oder den Interessen der Anteilsinhaber des Teilfonds ernsthaft schaden würde, oder
- (c) wenn die Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Bestimmung des Preises oder Werts der Vermögensanlagen dieses Teilfonds oder der Kurse an einer Börse für die Vermögensanlagen, die diesem Teilfonds zuzuweisen sind, ausser Funktion oder eingeschränkt betriebsbereit sind; oder

- (d) der Fonds nicht in ausreichendem Umfang Gelder zur Zahlung von Rücknahmen der Anteile eines solchen Teilfonds zurückführen kann, oder solange die Überweisung von Geldern zum Verkauf oder Erwerb von Anlagen oder zur Rücknahme von Anteilen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu üblichen Wechselkursen erfolgen kann; oder
- (e) jederzeit, wenn nach Auffassung des Verwaltungsrats ungewöhnliche Umstände bestehen, aufgrund derer es undurchführbar oder unfair gegenüber den Anteilshabern wäre, den Handel mit Anteilen eines Teilfonds fortzusetzen, oder sonstige Umstände oder Umstände, unter denen eine Nichtaussetzung steuerliche Verpflichtungen des Fonds oder eines Teilfonds für Anteilshaber sowie sonstige finanzielle Nachteile oder sonstige Schäden zur Folge hätte, die die Anteilshaber des Fonds oder eines Teilfonds ansonsten nicht erlitten hätten;
- (f) (i) im Falle der Veröffentlichung der Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilshaber, auf der ein Vorschlag zur Abwicklung des Fonds oder eines Teilfonds gemacht werden soll oder (ii) im Falle des Beschlusses des Verwaltungsrats, einen oder mehrerer Teilfonds abzuwickeln, oder, (iii) sofern eine solche Aussetzung zum Schutz der Anteilshaber gerechtfertigt ist, im Falle der Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilshaber, auf der die Fusion des Fonds oder eines Teilfonds beschlossen werden soll, oder für den Fall des Beschlusses des Verwaltungsrats, einen oder mehrere Teilfonds zu verschmelzen;
- (g) wenn ein OGA, in den ein Teilfonds einen erheblichen Anteil seines Vermögens investiert hat, vorübergehend den Umtausch, die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile aussetzt, sei es aus eigener Initiative oder auf Aufforderung der für diesen Teilfonds zuständigen Behörden; oder
- (h) unter den im Gesetz von 2010 vorgesehenen Umständen, insbesondere im Fall einer Zusammenlegung des Fonds oder eines Teilfonds.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen an einem oder mehreren Teilfonds solange auszusetzen, als die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil des/der betreffenden Teilfonds vom Fonds aufgrund seiner oben aufgeführten Befugnisse ausgesetzt ist. Anträge auf Rücknahme oder Umtausch, die während der Aussetzung gemacht werden oder ruhen, können mit einer schriftlichen Mitteilung, die beim Fonds vor Beendigung der Aussetzung eingehen muss, zurückgezogen werden. Werden diese nicht zurückgezogen, werden die betreffenden Anteile am ersten Bewertungstag nach Beendigung der Aussetzung zurückgenommen bzw. umgetauscht. Wird die Aussetzung verlängert, kann die Bekanntgabe in Zeitungen der Länder erfolgen, in denen die Anteile des Fonds öffentlich verkauft werden. Anleger, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen gestellt haben, werden bei Antragstellung auf eine Aussetzung aufmerksam gemacht.

9. Zusammenlegung oder Auflösung von Teilfonds

Gemäss den in der Satzung und im Gesetz und in geltenden Verordnungen festgelegten Bestimmungen wird die Verschmelzung eines Teilfonds mit einem anderen Teilfonds oder mit einem anderen OGAW (unabhängig von gesetzlichen Bestimmungen Luxemburgs) vom Verwaltungsrat beschlossen, es sei denn, der Verwaltungsrat beschliesst, die Beschlussfassung über die Verschmelzung des betreffenden Teilfonds der Versammlung der Anteilshaber vorzulegen. In letzterem Fall ist bei dieser Versammlung kein Quorum erforderlich. Der Beschluss über die Verschmelzung wird mittels einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle einer Verschmelzung eines Teilfonds, die eine Beendigung des letzteren zur Folge hat, soll die Verschmelzung ungeachtet des Vorstehenden auf einer Versammlung der Anteilshaber beschlossen werden, deren Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat einen Teilfonds liquidieren:

- (i) um eine wirtschaftliche Rationalisierung durchzuführen;
- (ii) für den Fall, dass eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation im Zusammenhang mit einem Teilfonds dies rechtfertigt; oder
- (iii) für den Fall, dass der gesamte Nettoinventarwert eines Teilfonds geringer als der Betrag ist, den der Verwaltungsrat als Mindestbetrag für das Bestehen dieses Teilfonds im Interesse der Anteilshaber als erforderlich erachtet.

Die Anleger werden benachrichtigt, und in der Mitteilung werden die Gründe für die Auflösung sowie das Auflösungsverfahren erläutert. Sofern der Verwaltungsrat im Interesse der Anteilhaber oder mit dem Ziel der Gleichbehandlung der Anteilhaber nichts anderes beschliesst, können die Anteilhaber der betreffenden Teilfonds weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile unentgeltlich beantragen. Vermögenswerte, die nach Abschluss der Auflösung des betreffenden Teilfonds an die Begünstigten ausgeschüttet werden konnten, werden für die Begünstigten bei der Caisse de Consignation hinterlegt.

Der Verwaltungsrat kann ferner die Entscheidung über die Liquidierung eines Teilfonds den betroffenen Anteilhabern überlassen. Die entsprechende Versammlung beschliesst dann mit einfacher Mehrheit über die Liquidierung.

Der Verwaltungsrat kann ferner, vorbehaltlich der aufsichtsrechtlichen Genehmigung (sofern erforderlich) beschliessen, Anteilklassen eines Teilfonds zusammenzulegen oder zu splitten. Nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen Luxemburgs wird ein solcher Beschluss in derselben Art und Weise, wie vorstehend beschrieben, veröffentlicht oder mitgeteilt. Die Veröffentlichung und/oder Mitteilung enthält Angaben über die empfohlene Splittung oder Zusammenlegung. Der Verwaltungsrat kann ferner beschliessen, die Entscheidung über die Zusammenlegung oder Splittung einer oder mehrerer Anteilklassen einer Versammlung von Inhabern oder solcher Anteilklassen zu überlassen. Für diese Versammlung ist kein Quorum erforderlich, und Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Der Verwaltungsrat kann auch die Umstrukturierung eines Teilfonds durch Aufteilen in zwei oder mehrere separate Teilfonds beschliessen. Dieser Beschluss ist unter Angabe von Informationen über die zwei oder mehr separaten aus der Umstrukturierung hervorgehenden Teilfonds zu veröffentlichen oder den Anteilhabern bekannt zu geben. Diese Veröffentlichung oder Bekanntgabe erfolgt mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Umstrukturierung, um den Anteilhabern die Gelegenheit zu geben, ihre Anteile kostenlos zurückzugeben oder umzutauschen, bevor die Umstrukturierung wirksam wird.

10. Auflösung des Fonds

Der Fonds wurde für eine unbegrenzte Dauer errichtet und seine Auflösung muss normalerweise von einer ausserordentlichen Hauptversammlung der Anteilhaber beschliessen werden. Eine solche Versammlung muss vom Verwaltungsrat einberufen und innerhalb von 40 Tagen abgehalten werden, wenn das Nettovermögen des Fonds unter zwei Drittel des gesetzlich erforderlichen Mindestkapitals fällt. Die Versammlung, für die kein Anwesenheitsquorum erforderlich ist, entscheidet mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung vertretenen Anteile über die Auflösung. Sinkt das Nettovermögen des Fonds unter ein Viertel des gesetzlich erforderlichen Mindestkapitals, kann die Auflösung auf der Versammlung von denjenigen Anteilhabern beschliessen werden, die ein Viertel der ausgegebenen anwesenden oder vertretenen Anteile halten.

Wird der Fonds aufgelöst, erfolgt die Auflösung nach den Bestimmungen des Gesetzes von 2010. Dieses schreibt vor, welche Schritte zu unternehmen sind, damit Anteilhaber an den Liquidationserlösen teilhaben können, und bestimmt, dass alle Beträge, die bei Abschluss der Liquidation nicht ausgeschüttet werden konnten, treuhänderisch bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt werden. Beträge, die innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums nicht eingefordert werden, verfallen nach den gesetzlichen Bestimmungen von Luxemburg. Die Nettoerlöse aus der Auflösung eines Teilfonds werden an die Inhaber der Anteile des betreffenden Fonds im Verhältnis zu ihrem Anteilsbestand verteilt.

11. Pooling

Zum Zwecke einer effizienten Verwaltung kann der Anlageverwalter die Gesamtheit oder einen Teil des Portfoliovermögens zweier oder mehrerer Teilfonds (zu diesem Zweck als «Beteiligte Teilfonds» bezeichnet) nach den Vorschriften der Satzung der Gesellschaft und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Form eines Pools anlegen und verwalten. Ein solcher Vermögenspool wird gebildet, indem jeder Beteiligte Teilfonds Barmittel oder sonstige Vermögenswerte (sofern diese Vermögenswerte angesichts der Anlagepolitik des betreffenden Pools hierfür geeignet sind) auf den Vermögenspool überträgt. Danach kann der Anlageverwalter von Zeit zu Zeit weitere Übertragungen auf die einzelnen Vermögenspools vornehmen. Ebenso können einem beteiligten Fonds Vermögenswerte bis zur Höhe der Beteiligung der Anteilklasse rückübertragen werden. Der Anteil eines beteiligten Fonds am Vermögenspool bemisst sich unter Bezugnahme auf gleichwertige nominelle Anteile am Vermögenspool. Bei der Einrichtung eines Vermögenspools legt der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen den

Ausgangswert der nominellen Anteile (die in derjenigen Währung ausgedrückt werden, die der Anlageverwalter jeweils für angemessen hält) fest und teilt jedem beteiligten Fonds nominelle Anteile zu, deren Gesamtwert dem Betrag der eingebrachten Barmittel (oder dem Wert der sonstigen Vermögenswerte) entspricht. Danach wird der Wert der nominellen Anteile ermittelt, indem der Nettoinventarwert des Vermögenspools durch die Anzahl der vorhandenen nominellen Anteile dividiert wird.

Die Rechte jedes an einem Vermögenspool beteiligten Fonds beziehen sich auf sämtliche Anlagekategorien des Vermögenspools.

Werden zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in einen Vermögenspool eingebracht oder diesem entnommen, so erhöhen bzw. verringern sich die dem betreffenden beteiligten Fonds zugewiesenen nominellen Anteile um eine Zahl, die sich durch Dividieren des eingebrachten oder entnommenen Barbetrags oder Vermögenswerts durch den aktuellen Wert eines Anteils errechnet. Erfolgt eine Barmittelinlage, so wird diese zu Berechnungszwecken um einen Betrag verringert, den der Anlageverwalter für angemessen erachtet, um den gegebenenfalls mit der Anlage der Barmittel verbundenen Steuern sowie Handels- und Erwerbskosten Rechnung zu tragen. Bei einer Barentnahme kann ein entsprechender Abzug für die mit der Veräusserung der Wertpapiere oder anderer Vermögenswerte des Vermögenspools gegebenenfalls verbundenen Kosten vorgenommen werden.

Dividenden, Zinsen und sonstige ertragsartige Ausschüttungen auf die Vermögenswerte in einem Vermögenspool werden dem beteiligten Fonds im Verhältnis seiner jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zum Zeitpunkt des Erhalts unverzüglich gutgeschrieben. Wird der Fonds aufgelöst, werden die Vermögenswerte in einem Vermögenspool auf die beteiligten Fonds im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool aufgeteilt.

12. Grundlegende Verträge

Folgende grundlegenden Verträge wurden geschlossen:

- (a) Vereinbarung zwischen dem Fonds und Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. gemäss derer Letztere als Verwahrstelle benannt wurde. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.
- (b) Vereinbarung zwischen dem Fonds und Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. gemäss derer Letztere als Verwaltungsstelle, Registerstelle, Übertragungsstelle, Domizilierungsstelle und Zahlstelle benannt wurde. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.
- (c) Vereinbarung zwischen dem Fonds und Matthews International Capital Management, LLC, mit der diese zum Anlageverwalter ernannt wird. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (d) Vereinbarung zwischen dem Fonds und Matthews International Capital Management, LLC, mit der diese zur Hauptvertriebsstelle ernannt wird. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 60 Tagen schriftlich gekündigt werden.
- (e) Vereinbarung zwischen dem Fonds und Matthews Global Investors S.à.r.l, mit der diese zum Anlageberater ernannt wird. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

13. Dokumente

Kopien der oben genannten Verträge können am eingetragenen Sitz des Fonds in Luxemburg während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Dort sind auch Kopien der Satzung der Gesellschaft des Fonds, der geltende Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) und der jeweils aktuelle Jahres- und Halbjahresbericht kostenlos erhältlich. Alle Mitteilungen für Anteilsinhaber werden auf der Website des Fonds (<https://global.matthewsasiasia.com/>) veröffentlicht.

ANHANG I

PACIFIC TIGER FUND

1. Name des Teilfonds

Matthews Asia Funds – Pacific Tiger Fund (nachfolgend der «Teilfonds» genannt).

2. Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses.

Unter normalen Marktbedingungen strebt der Teilfonds sein Anlageziel durch die direkte oder indirekte Anlage von mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Aktien von Unternehmen an, die in der Region Asien ohne Japan ansässig sind. Hilfsweise kann der Teilfonds in andere zulässige Vermögenswerte weltweit investieren.

Für die Zwecke des Teilfonds umfasst

Die Region Asien ohne Japan (die «Region») umfasst alle Länder und Märkte in Asien ausser Japan, aber einschliesslich aller Industrie-, Schwellen-, Grenzländer und -märkte in Asien.

Ein Unternehmen gilt als in der Region «ansässig», wenn es bedeutende Verbindungen zur Region besitzt, darunter z. B. wenn es (i) nach dem Recht eines Landes dieser Region errichtet wurde, (ii) mindestens 50 % seiner Erträge oder Gewinne aus in der Region hergestellten oder verkauften Waren, getätigten Investitionen oder erbrachten Leistungen stammen oder wenn mindestens 50 % seiner Vermögenswerte in dieser Region liegen; wenn (iii) die vorrangigen Handelsmärkte für seine Wertpapiere in dieser Region liegen; oder (iv) wenn es sich um eine öffentliche Einrichtung, Institution oder Gebietskörperschaft eines Landes dieser Region handelt.

Der Teilfonds kann (direkt oder indirekt) Anlagen in chinesischen A-Aktien entweder direkt über eine Zulassung als «Qualified Foreign Institutional Investor» («QFII»), die einem Unternehmen der Matthews Gruppe erteilt wurde, oder über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und/oder das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm oder indirekt über Zugangsprodukte tätigen. Wenn der Teilfonds direkt in chinesische A-Aktien investiert, ist jedoch unter normalen Marktbedingungen davon auszugehen, dass der Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in chinesischen A-Aktien hält. Der Teilfonds kann höchstens 10% seines Gesamtvermögens in chinesischen B-Aktien anlegen.

Eine detaillierte Beschreibung der Anlagen in chinesischen A-Aktien mittels einer QFII-Lizenz und den Stock-Connect-Programmen und der hiermit verbundenen Risiken ist im Abschnitt «*Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in chinesischen A-Aktien*» enthalten.

3. Das Risikoprofil des Teilfonds

Die Anlage in Aktien und anderen Wertpapieren des Teilfonds ist den Risiken der Aktienmärkte ausgesetzt; dazu gehören das Volatilitätsrisiko und Risiken, die sich aus Anlagen in verschiedenen Ländern ergeben, wie im Abschnitt «*Risikohinweise*» im Hauptteil dieses Verkaufsprospekts ausgeführt. Die Anlagen des Teilfonds sind Marktschwankungen ausgesetzt. Es kann daher nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Ebenso wenig kann garantiert werden, dass der Wert eines Anteils im Teilfonds nicht unter den Wert fällt, zu dem der Anteil gekauft wurde.

Der primäre Referenzindex ist der MSCI All Country Asia ex Japan Index. Der Teilfonds beabsichtigt nicht, den Referenzindex abzubilden oder zu replizieren.

4. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in den asiatischen Aktienmarkt investieren wollen. Er eignet sich für erfahrene Anleger, die bestimmte Anlageziele anstreben und eine Volatilität akzeptieren, die den Aktienmärkten mit einem Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren zu eigen ist.

5. Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der USD.

6. Anteilsklassen

- Anteilsklasse A (USD)
- Anteilsklasse A (GBP)
- Anteilsklasse A (EUR)
- Anteilsklasse A (JPY)
- Anteilsklasse I (USD)
- Anteilsklasse I (GBP)
- Anteilsklasse I (EUR) sowie
- Anteilsklasse I (JPY)

Die Anteile der Klasse A stehen allen Anlegern zur Verfügung. Die Anteile der Klasse I stehen nur vom Fonds zugelassenen Anlegern zur Verfügung, darunter unter anderem institutionellen Anlegern, anerkannten Finanzakteuren oder Finanzinstituten, die gebührenpflichtige Anlageberatungsdienstleistungen für investierte Anleger erbringen. Die Anteile der Klasse A und Klasse I stehen in der Basiswährung des Teilfonds sowie in möglichen anderen Währungen, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschlossen werden, zur Verfügung.

Um das Währungsrisiko für Portfoliobestände einzuschränken, die auf eine lokale Währung lauten, kann das Währungsrisiko nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats, der dies aktuell nicht beabsichtigt, durch den USD oder die Währung einer Anteilsklasse abgesichert werden. Der Verwaltungsrat kann zudem nach eigenem Ermessen Anteile von Klassen, die nicht auf USD lauten, vor den Folgen von Kursänderungen zu schützen versuchen, indem die Währung der entsprechenden Anteilsklasse an den USD gebunden wird. Eine solche Kurssicherung kann ganz oder teilweise, aktiv oder passiv erfolgen. Der Verwaltungsrat ist des Weiteren nicht verpflichtet, eine solche Kurssicherung vorzunehmen. Die Kosten und Folgen einer solchen Kurssicherung finden im NIW und in der Performance dieser Klassen ihren Niederschlag. Diese Anteilsklassen können nach Ermessen des Verwaltungsrats als thesaurierende (thes.) oder ausschüttende (aussch.) Anteile angeboten werden.

7. Angebot von Anteilen

Die Mindestanlage und der Mindestbestand beträgt für Anteile der Klasse A GBP 500 im Falle der GBP-Anteilsklasse oder USD 1 000 im Falle der USD-Anteilsklasse (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung jeweiliger anderer Klassen). Die Mindestfolgeanlage für Anteile der Klasse A beträgt GBP 250 im Falle der GBP-Anteilsklasse, USD 500 im Falle der USD-Anteilsklasse (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung jeweiliger anderer Klassen).

Die Mindestanlage und der Mindestbestand beträgt für Anteile der Klasse I GBP 500 000 im Falle der GBP-Anteilsklasse (ausgenommen für Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, für die die Mindestanlage und der Mindestbestand GBP 500 beträgt), oder USD 1 000 000 (oder einen entsprechenden Betrag in der Währung der jeweiligen Klasse). Die Mindestfolgeanlage für Anteile der Klasse I beträgt GBP 125 000 im Falle der GBP-Anteilsklasse (ausgenommen für Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, für die die Mindestfolgeanlage GBP 250 beträgt) und USD 250.000 (oder einen entsprechenden Betrag in der Währung der jeweiligen Klasse).

Anteile werden zum aktuellen Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse an jedem Bewertungstag ausgegeben, zuzüglich der geltenden Verkaufsgebühren von bis zu 5,26 % des anzuwendenden Nettoinventarwerts je Anteil.

8. Bewertungstag für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

Der Nettoinventarwert je Anteil im Teilfonds wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein «Bewertungstag») berechnet.

9. Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Zeichnung und Umtausch von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, damit diese am selben Bewertungstag bearbeitet werden können.

Die Zahlung des Zeichnungspreises muss in voller Höhe innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am Bewertungstag eingehen, an dem die Rücknahme erfolgen soll. Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen ab dem entsprechenden Bewertungstag bezahlt.

10. Dividendenpolitik

Bei den thesaurierenden (thes.) Anteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen; sämtliche Zinsen und sonstigen vom Fonds erzielten Erträge fließen in den Nettoinventarwert der Anteile ein. Bei den ausschüttenden Anteilen beabsichtigt der Verwaltungsrat, mindestens einmal pro Jahr Ausschüttungen vorzunehmen. Anleger sollten den Abschnitt «Ausschüttungspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zur Kenntnis nehmen.

11. Gebühren

Der Anlageberater erhält eine Managementgebühr, wie unten aufgeführt, in Höhe eines bestimmten Jahreszinses auf den an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds (vor Abzug der entstandenen Management- und Beratungsgebühren). Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäss entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar.

Ausserdem hat der Anlageberater Anspruch auf eine Verwaltungsgebühr von bis zu 0,25% p.a. des an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds (vor Abzug der entstandenen Management- und Beratungsgebühren). Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäss entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar. Der Anlageberater zahlt dem Anlageverwalter die für die von ihm für den Teilfonds erbrachten Verwaltungsdienste entsprechende Verwaltungsgebühr.

Die Total Expense Ratio für Anteile der Klassen A und I des Teilfonds, die an jedem Bewertungstag berechnet wird, darf den per annum-Prozentsatz des NIW des Teilfonds, der an jedem Bewertungstag berechnet wird, nicht überschreiten.

| | Anteilsklasse A (USD, GBP, EUR, JPY) | Anteilsklasse I (USD, GBP, EUR, JPY) |
|---------------------|---|---|
| Managementgebühr | 1,25% | 0,75 % |
| Verwaltungsgebühr | Bis zu 0,25% | Bis zu 0,25% |
| Total Expense Ratio | Bis zu 2,00 % | Bis zu 2,00 % |

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine vom Anlageberater aus den Managementgebühren zu zahlende Gebühr, die von Zeit zu Zeit zwischen dem Anlageberater und dem Anlageverwalter zu vereinbaren ist. Die Gebühren für die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle sowie sonstige Gebühren werden aus dem Vermögen des Fonds gezahlt, wie im Verkaufsprospekt angegeben.

ANHANG II

CHINA FUND

1. Name des Teilfonds

Matthews Asia Funds – China Fund (nachfolgend der «Teilfonds» genannt).

2. Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses.

Unter normalen Marktbedingungen strebt der Teilfonds sein Anlageziel durch die direkte oder indirekte Anlage von mindestens 80% seines Nettoinventarwerts (gemäss nachstehender Definition) in Aktien in China ansässiger Firmen an. Hilfsweise kann der Teilfonds in andere zulässige Vermögenswerte weltweit investieren.

Für die Zwecke dieses Teilfonds:

- a) umfasst China die Volksrepublik China, ihre Verwaltungsregionen und sonstigen Distrikte, wie z. B. Hongkong und Taiwan (gemeinsam als «China» bezeichnet)
- b) gilt ein Unternehmen als in China «ansässig», wenn es (i) nach dem Recht Chinas errichtet wurde, (ii) mindestens 50% seiner Erträge oder Gewinne aus in China hergestellten oder verkauften Waren, getätigten Investitionen oder erbrachten Leistungen stammen oder wenn mindestens 50% seiner Vermögenswerte in China liegen; wenn (iii) die vorrangigen Handelsmärkte für seine Wertpapiere in China liegen; oder (iv) wenn es sich um eine öffentliche Einrichtung, Institution oder Gebietskörperschaft Chinas handelt.

Der Teilfonds kann (direkt oder indirekt) Anlagen in chinesischen A-Aktien entweder direkt über eine Zulassung als «Qualified Foreign Institutional Investor» («QFII»), die einem Unternehmen der Matthews Gruppe erteilt wurde, oder über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und/oder das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm oder indirekt über Zugangsprodukte tätigen. Wenn der Teilfonds direkt in chinesische A-Aktien investiert, ist jedoch unter normalen Marktbedingungen davon auszugehen, dass der Teilfonds nicht mehr als 10% seines Nettoinventarwerts in chinesischen A-Aktien hält. Der Teilfonds kann höchstens 10% seines Gesamtvermögens in chinesischen B-Aktien anlegen.

Eine detaillierte Beschreibung der Anlagen in chinesischen A-Aktien mittels einer QFII-Lizenz und den Stock-Connect-Programmen und der hiermit verbundenen Risiken ist im Abschnitt «*Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in chinesischen A-Aktien*» enthalten.

3. Das Risikoprofil des Teilfonds

Die Anlage in Aktien und anderen Wertpapieren des Teilfonds ist den Risiken der Aktienmärkte ausgesetzt; dazu gehört das Volatilitätsrisiko, wie im Abschnitt «*Risikohinweise*» im Hauptteil dieses Verkaufsprospekts ausgeführt. Die Anlagen des Teilfonds sind Marktschwankungen ausgesetzt. Es kann daher nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Ebenso wenig kann garantiert werden, dass der Wert eines Anteils im Teilfonds nicht unter den Wert fällt, zu dem der Anteil gekauft wurde.

Der primäre Referenzindex ist der MSCI China Index. Der Teilfonds beabsichtigt nicht, den Referenzindex abzubilden oder zu replizieren.

4. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in den chinesischen Aktienmarkt investieren wollen. Er eignet sich für erfahrene Anleger, die bestimmte Anlageziele anstreben und eine Volatilität akzeptieren, die den Aktienmärkten mit einem Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren zu eigen ist.

5. Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der USD.

6. Anteilsklassen

- Anteilsklasse A (USD)
- Anteilsklasse A (GBP)
- Anteilsklasse A (EUR)
- Anteilsklasse I (USD)
- Anteilsklasse I (GBP)
- Anteilsklasse I (EUR)
- Anteilsklasse S (USD)
- Anteilsklasse S (GBP) sowie
- Anteilsklasse S (EUR)

Die Anteile der Klasse A stehen allen Anlegern zur Verfügung. Die Anteile der Klasse I stehen nur vom Fonds zugelassenen Anlegern zur Verfügung, darunter unter anderem institutionellen Anlegern, anerkannten Finanzakteuren oder Finanzinstituten, die gebührenpflichtige Anlageberatungsdienstleistungen für investierte Anleger erbringen. Die Anteile der Klasse S stehen vom Fonds zugelassenen Anlegern zur Verfügung. Die Anteile der Klasse S stehen nur solange zur Verfügung, bis das Nettovermögen der Teilfonds, die Anteile der Klasse S anbieten, mindestens 100 000 000 USD oder jeden anderen vom Fonds festgelegten Betrag (das «Seed Investment Limit») erreicht. Wenn das Seed Investment Limit erreicht wird, können Anteile der Klasse S für neue Anleger nach Ermessen des Fonds geschlossen werden.

Die Anteile der Klassen A, I und S stehen in der Basiswährung des Teilfonds sowie in möglichen anderen Währungen, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschlossen werden, zur Verfügung.

Um das Währungsrisiko für Portfoliobestände einzuschränken, die auf eine lokale Währung lauten, kann das Währungsrisiko nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats, der dies aktuell nicht beabsichtigt, durch den USD oder die Währung einer Anteilsklasse abgesichert werden. Der Verwaltungsrat kann zudem nach eigenem Ermessen Anteile von Klassen, die nicht auf USD lauten, vor den Folgen von Kursänderungen zu schützen versuchen, indem die Währung der entsprechenden Anteilsklasse an den USD gebunden wird. Eine solche Kurssicherung kann ganz oder teilweise, aktiv oder passiv erfolgen. Der Verwaltungsrat ist des Weiteren nicht verpflichtet, eine solche Kurssicherung vorzunehmen. Die Kosten und Folgen einer solchen Kurssicherung finden im NIW und in der Performance dieser Klassen ihren Niederschlag.

Diese Anteilsklassen können nach Ermessen des Verwaltungsrats als thesaurierende (thes.) oder ausschüttende (aussch.) Anteile angeboten werden.

7. Angebot von Anteilen

Die Mindestanlage und der Mindestbestand beträgt für Anteile der Klasse A GBP 500 im Falle der GBP-Anteilsklasse oder USD 1 000 im Falle der USD-Anteilsklasse (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung jeweiliger anderer Klassen). Die Mindestfolgeanlage für Anteile der Klasse A beträgt GBP 250 im Falle der GBP-Anteilsklasse, USD 500 im Falle der USD-Anteilsklasse (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung jeweiliger anderer Klassen).

Die Mindestanlage und der Mindestbestand beträgt für Anteile der Klasse I GBP 500 000 im Falle der GBP-Anteilsklasse (ausgenommen für Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, für die die Mindestanlage und der Mindestbestand GBP 500 beträgt), oder USD 1 000 000 (oder einen entsprechenden Betrag in der Währung der jeweiligen Klasse). Die Mindestfolgeanlage für Anteile der Klasse I beträgt GBP 125 000 im Falle der GBP-Anteilsklasse (ausgenommen für Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, für die die Mindestfolgeanlage GBP 250 beträgt) und USD 250.000 (oder einen entsprechenden Betrag in der Währung der jeweiligen Klasse).

Die Mindestanlage und der Mindestbestand betragen für Anteile der Klasse S USD 20 000 000 (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung jeweiliger anderer Klassen). Die Mindestfolgeanlage für Anteile der Klasse S beträgt USD 250 000 (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung jeweiliger Klassen).

Anteile werden zum aktuellen Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse an jedem Bewertungstag ausgegeben, zuzüglich der geltenden Verkaufsgebühren von bis zu 5,26 % des anzuwendenden Nettoinventarwerts je Anteil.

8. Bewertungstag für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

Der Nettoinventarwert je Anteil im Teilfonds wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein «Bewertungstag») berechnet.

9. Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Zeichnung und Umtausch von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, damit diese am selben Bewertungstag bearbeitet werden können.

Die Zahlung des Zeichnungspreises muss in voller Höhe innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am Bewertungstag eingehen, an dem die Rücknahme erfolgen soll. Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen ab dem entsprechenden Bewertungstag bezahlt.

10. Dividendenpolitik

Bei den thesaurierenden (thes.) Anteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen; sämtliche Zinsen und sonstigen vom Fonds erzielten Erträge fließen in den Nettoinventarwert der Anteile ein. Bei den ausschüttenden Anteilen beabsichtigt der Verwaltungsrat, mindestens einmal pro Jahr Ausschüttungen vorzunehmen. Anleger sollten den Abschnitt «Ausschüttungspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zur Kenntnis nehmen.

11. Gebühren

Der Anlageberater erhält eine Managementgebühr, wie unten aufgeführt, in Höhe eines bestimmten Jahreszinses auf den an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds (vor Abzug der entstandenen Management- und Beratungsgebühren). Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäss entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar.

Ausserdem hat der Anlageberater Anspruch auf eine Verwaltungsgebühr von bis zu 0,25% p.a. des an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds (vor Abzug der entstandenen Management- und Beratungsgebühren). Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäss entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar. Der Anlageberater zahlt dem Anlageverwalter die für die von ihm für den Teilfonds erbrachten Verwaltungsdienste entsprechende Verwaltungsgebühr.

Die Total Expense Ratio für Anteile der Klassen A, I und S des Teilfonds, die an jedem Bewertungstag berechnet wird, darf den per annum-Prozentsatz des NIW des Teilfonds, der an jedem Bewertungstag berechnet wird, nicht überschreiten.

| | Anteilsklasse A (USD, GBP, EUR) | Anteilsklasse I (USD, GBP, EUR) | Anteilsklasse S (USD, GBP, EUR) |
|---------------------|------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|
| Managementgebühr | 1,25% | 0,75 % | Bis zu 0,75 % |
| Verwaltungsgebühr | Bis zu 0,25% | Bis zu 0,25% | Bis zu 0,25% |
| Total Expense Ratio | Bis zu 2,00 % | Bis zu 2,00 % | Bis zu 1,00 % |

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine vom Anlageberater aus den Managementgebühren zu zahlende Gebühr, die von Zeit zu Zeit zwischen dem Anlageberater und dem Anlageverwalter zu vereinbaren ist. Die Gebühren für die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle sowie sonstige Gebühren werden aus dem Vermögen des Fonds gezahlt, wie im Verkaufsprospekt angegeben.

ANHANG III

ASIA DIVIDEND FUND

1. Name des Teilfonds

Matthews Asia Funds – Asia Dividend Fund (nachfolgend der «Teilfonds» genannt).

2. Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bemüht, laufende Erträge zu erzielen, die langfristig über den allgemein an den Aktienmärkten im asiatisch-pazifischen Raum erzielten Erträgen liegen.

Unter normalen Marktbedingungen strebt der Teilfonds sein Anlageziel durch die direkte oder indirekte Anlage von mindestens 80% seines Nettoinventarwerts in Erträge erzielenden börsennotierten Stammaktien, Vorzugsaktien, wandelbaren Vorzugsaktien und anderen aktiengebundenen Instrumenten (wie beispielsweise Investmentgesellschaften und sonstigen Finanzinstrumenten) in der asiatisch-pazifischen Region ansässiger Firmen an. Hilfsweise kann der Teilfonds in andere zulässige Vermögenswerte weltweit investieren.

Da der Teilfonds eine Gesamtrendite mit laufenden Erträgen (*d. h.* Erträge und Kapitalzuwachs) anstrebt, investiert der Fonds primär in Unternehmen, die eine attraktive Rendite erzielen und nach Matthews Ansicht voraussichtlich Dividenden ausschütten.

Für die Zwecke dieses Teilfonds:

- a) Die asiatisch-pazifische Region (die «Region») umfasst alle Länder und Märkte in Asien sowie Australien und Neuseeland, einschliesslich aller Industrie-, Schwellen- und Grenzländer und -märkte in Asien.
- b) Ein Unternehmen gilt als in der Region «ansässig», wenn es bedeutende Verbindungen zur Region besitzt, darunter z. B. wenn es (i) nach dem Recht eines Landes dieser Region errichtet wurde, (ii) mindestens 50% seiner Erträge oder Gewinne aus in der Region hergestellten oder verkauften Waren, getätigten Investitionen oder erbrachten Leistungen stammen oder wenn mindestens 50% seiner Vermögenswerte in dieser Region liegen; wenn (iii) die vorrangigen Handelsmärkte für seine Wertpapiere in dieser Region liegen; oder (iv) wenn es sich um eine öffentliche Einrichtung, Institution oder Gebietskörperschaft eines Landes dieser Region handelt.

Der Teilfonds kann (direkt oder indirekt) Anlagen in chinesischen A-Aktien entweder direkt über eine Zulassung als «Qualified Foreign Institutional Investor» («QFII»), die einem Unternehmen der Matthews Gruppe erteilt wurde, oder über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und/oder das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm oder indirekt über Zugangsprodukte tätigen. Wenn der Teilfonds direkt in chinesische A-Aktien investiert, ist jedoch unter normalen Marktbedingungen davon auszugehen, dass der Teilfonds nicht mehr als 10% seines Nettoinventarwerts in chinesischen A-Aktien hält. Der Teilfonds kann höchstens 10% seines Gesamtvermögens in chinesischen B-Aktien anlegen.

Eine detaillierte Beschreibung der Anlagen in chinesischen A-Aktien mittels einer QFII-Lizenz und den StockConnect-Programmen und der hiermit verbundenen Risiken ist im Abschnitt «*Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in chinesischen A-Aktien*» enthalten.

3. Das Risikoprofil des Teilfonds

Die Anlage in Aktien und anderen Wertpapieren des Teilfonds ist den Risiken der Aktienmärkte ausgesetzt; dazu gehört das Volatilitätsrisiko, wie im Abschnitt «*Risikohinweise*» im Hauptteil dieses Verkaufsprospekts ausgeführt. Die Anlagen des Teilfonds sind Marktschwankungen ausgesetzt. Es kann daher nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Ebenso wenig kann garantiert werden, dass der Wert eines Anteils im Teilfonds nicht unter den Wert fällt, zu dem der Anteil gekauft wurde.

Der primäre Referenzindex ist der MSCI All Country Asia Pacific Index. Der Teilfonds beabsichtigt nicht, den Referenzindex abzubilden oder zu replizieren.

4. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die ein Engagement in den asiatisch-pazifischen Aktienmärkten anstreben. Er eignet sich für erfahrene Anleger, die bestimmte Anlageziele anstreben und eine Volatilität akzeptieren, die den Aktienmärkten mit einem Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren zu eigen ist.

5. Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der USD.

6. Anteilsklassen

- Anteilsklasse A (USD)
- Anteilsklasse A (GBP)
- Anteilsklasse A (EUR)
- Anteilsklasse I (USD)
- Anteilsklasse I (GBP)
- Anteilsklasse I (EUR) sowie
- Anteilsklasse C (USD)

Die Anteile der Klasse A stehen allen Anlegern zur Verfügung. Die Anteile der Klasse I stehen nur vom Fonds zugelassenen Anlegern zur Verfügung, darunter unter anderem institutionellen Anlegern, anerkannten Finanzakteuren oder Finanzinstituten, die gebührenpflichtige Anlageberatungsdienstleistungen für investierte Anleger erbringen. Die Anteile der Klasse C stehen nur institutionellen Anlegern mit einem wohltätigen oder philanthropischen Zweck (*wie* gemeinnützige Organisationen) zur Verfügung.

Die Anteile der Klassen A, I und C stehen in der Basiswährung des Teilfonds sowie in möglichen anderen Währungen, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschlossen werden, zur Verfügung.

Um das Währungsrisiko für Portfoliobestände einzuschränken, die auf eine lokale Währung lauten, kann das Währungsrisiko nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats, der dies aktuell nicht beabsichtigt, durch den USD oder die Währung einer Anteilsklasse abgesichert werden. Der Verwaltungsrat kann zudem nach eigenem Ermessen Anteile von Klassen, die nicht auf USD lauten, vor den Folgen von Kursänderungen zu schützen versuchen, indem die Währung der entsprechenden Anteilsklasse an den USD gebunden wird. Eine solche Kurssicherung kann ganz oder teilweise, aktiv oder passiv erfolgen. Der Verwaltungsrat ist des Weiteren nicht verpflichtet, eine solche Kurssicherung vorzunehmen. Die Kosten und Folgen einer solchen Kurssicherung finden im NIW und in der Performance dieser Klassen ihren Niederschlag.

Diese Anteilsklassen können nach Ermessen des Verwaltungsrats als thesaurierende (thes.) oder ausschüttende (aussch.) Anteile angeboten werden.

Anteile der Klasse C werden gegenwärtig nur als ausschüttende Anteile angeboten.

7. Angebot von Anteilen

Die Mindestanlage und der Mindestbestand beträgt für Anteile der Klasse A GBP 500 im Falle der GBP-Anteilsklasse oder USD 1 000 im Falle der USD-Anteilsklasse (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung jeweiliger anderer Klassen). Die Mindestfolgeanlage für Anteile der Klasse A beträgt GBP 250 im Falle der GBP-Anteilsklasse, USD 500 im Falle der USD-Anteilsklasse (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung jeweiliger anderer Klassen).

Die Mindestanlage und der Mindestbestand beträgt für Anteile der Klasse I GBP 500 000 im Falle der GBP-Anteilsklasse (ausgenommen für Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, für die die Mindestanlage und der Mindestbestand GBP 500 beträgt), oder USD 1 000 000 (oder einen entsprechenden Betrag in der Währung der jeweiligen Klasse). Die Mindestfolgeanlage für Anteile der Klasse I beträgt GBP 125 000 im Falle der GBP-Anteilsklasse (ausgenommen für Personen mit

Wohnsitz im Vereinigten Königreich, für die die Mindestfolgeanlage GBP 250 beträgt) und USD 250.000 (oder einen entsprechenden Betrag in der Währung der jeweiligen Klasse).

Die Mindestanlage beträgt für Anteile der Klasse C USD 5 000 000 (oder einen entsprechenden Betrag in der Währung der jeweiligen Klasse), und der Mindestbestand beträgt USD 1 000 000 (oder einen entsprechenden Betrag in der Währung der jeweiligen Klasse). Die Mindestfolgeanlage für Anteile der Klasse C beträgt USD 500 im Falle der USD-Anteilsklasse (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung jeweiliger anderer Klassen).

Anteile werden zum aktuellen Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse an jedem Bewertungstag ausgegeben, zuzüglich der geltenden Verkaufsgebühren von bis zu 5,26 % des anzuwendenden Nettoinventarwerts je Anteil.

8. Bewertungstag für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

Der Nettoinventarwert je Anteil im Teilfonds wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein «Bewertungstag») berechnet.

9. Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Zeichnung und Umtausch von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, damit diese am selben Bewertungstag bearbeitet werden können.

Die Zahlung des Zeichnungspreises muss in voller Höhe innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am Bewertungstag eingehen, an dem die Rücknahme erfolgen soll. Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen ab dem entsprechenden Bewertungstag bezahlt.

10. Dividendenpolitik

Bei den thesaurierenden (thes.) Anteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen; sämtliche Zinsen und sonstigen vom Fonds erzielten Erträge fließen in den Nettoinventarwert der Anteile ein. Bei den ausschüttenden Anteilen beabsichtigt der Verwaltungsrat, mindestens einmal pro Jahr Ausschüttungen vorzunehmen. Anleger sollten den Abschnitt «Ausschüttungspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zur Kenntnis nehmen.

11. Gebühren

Der Anlageberater erhält eine Managementgebühr, wie unten aufgeführt, in Höhe eines bestimmten Jahreszinses auf den an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds (vor Abzug der entstandenen Management- und Beratungsgebühren). Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäss entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar.

Ausserdem hat der Anlageberater Anspruch auf eine Verwaltungsgebühr von bis zu 0,25% p.a. des an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds (vor Abzug der entstandenen Management- und Beratungsgebühren). Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäss entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar. Der Anlageberater zahlt dem Anlageverwalter die für die von ihm für den Teilfonds erbrachten Verwaltungsdienste entsprechende Verwaltungsgebühr.

Für die Anteilsklasse C kann eine Managementgebühr von bis zu 0,75% p.a. und eine Verwaltungsgebühr von bis zu 0,25% p.a. des NIW der Klasse erhoben werden. Der Anlageberater hat Anspruch auf diesen Teil der Managementgebühr und Verwaltungsgebühr, sodass nach Berücksichtigung aller Kosten für die Anteilsklasse C die Gesamtgebühren (einschliesslich Management- und Verwaltungsgebühren sowie der Gebühren für die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle) höchstens 0,95 % des NIW der Klasse betragen.

Die Total Expense Ratio für Anteile der Klassen A und I des Teilfonds, die an jedem Bewertungstag berechnet wird, darf den per annum-Prozentsatz des NIW des Teilfonds, der an jedem Bewertungstag berechnet wird, nicht überschreiten.

| | Anteilstklasse A (USD, GBP, EUR) | Anteilstklasse I (USD, GBP, EUR) | Anteilstklasse C (USD) |
|---------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------|
| Managementgebühr | 1,25% | 0,75 % | Bis zu 0,75 % |
| Verwaltungsgebühr | Bis zu 0,25% | Bis zu 0,25% | Bis zu 0,25% |
| Total Expense Ratio | Bis zu 2,00 % | Bis zu 2,00 % | Bis zu 2,00 % |

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine vom Anlageberater aus den Managementgebühren zu zahlende Gebühr, die von Zeit zu Zeit zwischen dem Anlageberater und dem Anlageverwalter zu vereinbaren ist. Die Gebühren für die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle sowie sonstige Gebühren werden aus dem Vermögen des Fonds gezahlt, wie im Verkaufsprospekt angegeben.

ANHANG IV

INDIA FUND

1. Name des Teilfonds

Matthews Asia Funds – India Fund (nachfolgend der «Teilfonds» genannt).

2. Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses.

Unter normalen Marktbedingungen strebt der Teilfonds sein Anlageziel durch die direkte oder indirekte Anlage von mindestens 80 % seines gesamten Nettovermögens in börsennotierten Stammaktien, Vorzugsaktien und wandelbaren Wertpapieren in Indien ansässiger Firmen an. Hilfsweise kann der Teilfonds in andere zulässige Vermögenswerte weltweit investieren.

Für die Zwecke dieses Teilfonds gilt ein Unternehmen als in Indien «ansässig», wenn es substantielle Verbindungen mit Indien unterhält, darunter z. B. wenn es (i) nach dem Recht Indiens errichtet wurde, (ii) mindestens 50% seiner Erträge oder Gewinne aus in Indien hergestellten oder verkauften Waren, getätigten Investitionen oder erbrachten Leistungen stammen oder wenn mindestens 50% seiner Vermögenswerte in Indien liegen; wenn (iii) die vorrangigen Handelsmärkte für seine Wertpapiere in Indien liegen, oder (iv) wenn es sich um eine öffentliche Einrichtung, Institution oder Gebietskörperschaft Indiens handelt.

3. Das Risikoprofil des Teilfonds

Die Anlage in Aktien und anderen Wertpapieren des Teilfonds ist den Risiken der Aktienmärkte ausgesetzt; dazu gehört das Volatilitätsrisiko, wie im Abschnitt «*Risikohinweise*» im Hauptteil dieses Verkaufsprospekts ausgeführt. Die Anlagen des Teilfonds sind Marktschwankungen ausgesetzt. Es kann daher nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Ebenso wenig kann garantiert werden, dass der Wert eines Anteils im Teilfonds nicht unter den Wert fällt, zu dem der Anteil gekauft wurde.

Der primäre Referenzindex ist der S&P Bombay Stock Exchange 100 Index. Der Teilfonds beabsichtigt nicht, den Referenzindex abzubilden oder zu replizieren.

4. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in den indischen Aktienmarkt investieren wollen. Er eignet sich für erfahrene Anleger, die bestimmte Anlageziele anstreben und eine Volatilität akzeptieren, die den Aktienmärkten mit einem Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren zu eigen ist.

5. Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der USD.

6. Anteilsklassen

- Anteilsklasse A (USD)
- Anteilsklasse A (GBP)
- Anteilsklasse A (EUR)
- Anteilsklasse I (USD)
- Anteilsklasse I (GBP)
- Anteilsklasse I (EUR)
- Anteilsklasse S (USD)
- Anteilsklasse S (GBP) sowie
- Anteilsklasse S (EUR)

Die Anteile der Klasse A stehen allen Anlegern zur Verfügung. Die Anteile der Klasse I stehen nur vom Fonds zugelassenen Anlegern zur Verfügung, darunter unter anderem institutionellen Anlegern, anerkannten Finanzakteuren oder Finanzinstituten, die gebührenpflichtige

Anlageberatungsdienstleistungen für investierte Anleger erbringen. Die Anteile der Klasse S stehen vom Fonds zugelassenen Anlegern zur Verfügung. Die Anteile der Klasse S stehen nur solange zur Verfügung, bis das Nettovermögen der Teilfonds, die Anteile der Klasse S anbieten, mindestens 100 000 000 USD oder jeden anderen vom Fonds festgelegten Betrag (das «Seed Investment Limit») erreicht. Wenn das Seed Investment Limit erreicht wird, können Anteile der Klasse S für neue Anleger nach Ermessen des Fonds geschlossen werden.

Die Anteile der Klassen A, I und S stehen in der Basiswährung des Teilfonds sowie in möglichen anderen Währungen, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschlossen werden, zur Verfügung.

Um das Währungsrisiko für Portfoliobestände einzuschränken, die auf eine lokale Währung lauten, kann das Währungsrisiko nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats, der dies aktuell nicht beabsichtigt, durch den USD oder die Währung einer Anteilsklasse abgesichert werden. Der Verwaltungsrat kann zudem nach eigenem Ermessen Anteile von Klassen, die nicht auf USD lauten, vor den Folgen von Kursänderungen zu schützen versuchen, indem die Währung der entsprechenden Anteilsklasse an den USD gebunden wird. Eine solche Kurssicherung kann ganz oder teilweise, aktiv oder passiv erfolgen. Der Verwaltungsrat ist des Weiteren nicht verpflichtet, eine solche Kurssicherung vorzunehmen. Die Kosten und Folgen einer solchen Kurssicherung finden im NIW und in der Performance dieser Klassen ihren Niederschlag.

Diese Anteilsklassen können nach Ermessen des Verwaltungsrats als thesaurierende (thes.) oder ausschüttende (aussch.) Anteile angeboten werden.

7. Angebot von Anteilen

Die Mindestanlage und der Mindestbestand beträgt für Anteile der Klasse A GBP 500 im Falle der GBP-Anteilsklasse oder USD 1 000 im Falle der USD-Anteilsklasse (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung jeweiliger anderer Klassen). Die Mindestfolgeanlage für Anteile der Klasse A beträgt GBP 250 im Falle der GBP-Anteilsklasse, USD 500 im Falle der USD-Anteilsklasse (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung jeweiliger anderer Klassen).

Die Mindestanlage und der Mindestbestand beträgt für Anteile der Klasse I GBP 500 000 im Falle der GBP-Anteilsklasse (ausgenommen für Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, für die die Mindestanlage und der Mindestbestand GBP 500 beträgt), oder USD 1 000 000 (oder einen entsprechenden Betrag in der Währung der jeweiligen Klasse). Die Mindestfolgeanlage für Anteile der Klasse I beträgt GBP 125 000 im Falle der GBP-Anteilsklasse (ausgenommen für Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, für die die Mindestfolgeanlage GBP 250 beträgt) und USD 250.000 (oder einen entsprechenden Betrag in der Währung der jeweiligen Klasse).

Die Mindestanlage und der Mindestbestand betragen für Anteile der Klasse S USD 20 000 000 (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung jeweiliger anderer Klassen). Die Mindestfolgeanlage für Anteile der Klasse S beträgt USD 250 000 (oder den Gegenwert des USD-Betrags in der Währung jeweiliger Klassen).

Anteile werden zum aktuellen Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse an jedem Bewertungstag ausgegeben, zuzüglich der geltenden Verkaufsgebühren von bis zu 5,26 % des anzuwendenden Nettoinventarwerts je Anteil.

8. Bewertungstag für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

Der Nettoinventarwert je Anteil im Teilfonds wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein «Bewertungstag») berechnet.

9. Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Zeichnung und Umtausch von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, damit diese am selben Bewertungstag bearbeitet werden können.

Die Zahlung des Zeichnungspreises muss in voller Höhe innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am Bewertungstag eingehen, an dem die Rücknahme erfolgen soll. Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen ab dem entsprechenden Bewertungstag bezahlt.

10. Dividendenpolitik

Bei den thesaurierenden (thes.) Anteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen; sämtliche Zinsen und sonstigen vom Fonds erzielten Erträge fließen in den Nettoinventarwert der Anteile ein. Bei den ausschüttenden Anteilen beabsichtigt der Verwaltungsrat, mindestens einmal pro Jahr Ausschüttungen vorzunehmen. Anleger sollten den Abschnitt «Ausschüttungspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zur Kenntnis nehmen.

11. Gebühren

Der Anlageberater erhält eine Managementgebühr, wie unten aufgeführt, in Höhe eines bestimmten Jahreszinses auf den an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds (vor Abzug der entstandenen Management- und Beratungsgebühren). Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäss entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar.

Ausserdem hat der Anlageberater Anspruch auf eine Verwaltungsgebühr von bis zu 0,25% p.a. des an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds (vor Abzug der entstandenen Management- und Beratungsgebühren). Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäss entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar. Der Anlageberater zahlt dem Anlageverwalter die für die von ihm für den Teilfonds erbrachten Verwaltungsdienste entsprechende Verwaltungsgebühr.

Die Total Expense Ratio für Anteile der Klassen A, I und S des Teilfonds, die an jedem Bewertungstag berechnet wird, darf den per annum-Prozentsatz des NIW des Teilfonds, der an jedem Bewertungstag berechnet wird, nicht überschreiten.

| | Anteilsklasse A (USD, GBP, EUR) | Anteilsklasse I (USD, GBP, EUR) | Anteilsklasse S (USD, GBP, EUR) |
|---------------------|------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|
| Managementgebühr | 1,25% | 0,75 % | Bis zu 0,75 % |
| Verwaltungsgebühr | Bis zu 0,25% | Bis zu 0,25% | Bis zu 0,25% |
| Total Expense Ratio | Bis zu 2,00 % | Bis zu 2,00 % | Bis zu 1,00 % |

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine vom Anlageberater aus den Managementgebühren zu zahlende Gebühr, die von Zeit zu Zeit zwischen dem Anlageberater und dem Anlageverwalter zu vereinbaren ist. Die Gebühren für die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle sowie sonstige Gebühren werden aus dem Vermögen des Fonds gezahlt, wie im Verkaufsprospekt angegeben.